

Sachlicher Teil-FNP „Windenergie“ der Stadt Neustadt am Rübenberge

Abwägungstabelle

zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 3 BauGB zum Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge.

frühzeitige Beteiligung

Postausgang der Information zum Planvorhaben: 14.10.2014

Abgabe der schriftlichen Stellungnahmen bis zum: 20.11.2014

förmliche Beteiligung

Postausgang der Information zum Planvorhaben: 24.09.2015

Abgabe der schriftlichen Stellungnahmen bis zum: 28.10.2015

Anmerkungen zur Tabelle:

Die Abwägungstabelle enthält den kompletten Wortlaut der Stellungnahmen aus der frühzeitigen und der förmlichen Beteiligung.

Die erste Spalte enthält die laufende Nummer:

- Die erste Ziffer (vor dem Punkt) bezeichnet das **Kürzel des TÖB nach der TÖB-Liste**
- Die Ziffer nach dem Punkt die **laufenden Nummer des Vorbringens des jeweiligen TÖB** in der Abwägungstabelle
- Die **römische Ziffer I** zeigt an, dass das Vorbringen aus der **frühzeitigen Beteiligung** stammt
- Die **römische Ziffer II** und die **graue Hinterlegung** zeigen an, dass das Vorbringen aus der **förmlichen Beteiligung** stammt

B = Begründung ergänzen / ändern
U= Umweltbericht (als Teil der Begründung) ergänzen / ändern
H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
K = Keine Abwägung erforderlich
N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
P = Änderung der Planzeichnung mit Legende
T = Textliche Festsetzung / Hinweise ändern
V = Vorschlag wurde bereits berücksichtigt
Z = Zurückweisung der Argumentation

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
1	Region Hannover, Team Städtebau				
1.1 - I	Region Hannover, Team Städtebau	20.11.14/ 20.11.14	zu der Sachlichen Teil-FNP "Windenergie" der Stadt Neustadt, konnte eine Prüfung der Planunterlagen im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und den Belangen des Naturschutzes, innerhalb der gesetzten Frist leider nicht abgeschlossen werden. Aus Sicht der Regionalplanung wird deshalb um eine Fristverlängerung bis zum 19.12.2014 gebeten. Eine entsprechende Stellungnahme wird dann nachgereicht. Ich beantrage daher insoweit Fristverlängerung gemäß § 4 (2) BauGB.	Keine Abwägung erforderlich.	K
1.2 - I			<p>Des Weiteren wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Bodenschutz</p> <p>Im Plangebiet befinden sich eine mehrere altlastenverdächtige Flächen gemäß § 2 (4) BBodSchG, da hier durch die derzeitige/frühere Nutzung als Altablagerungen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wird/wurde, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.</p> <p>Die Untere Bodenschutzbehörde ist daher im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren für die betreffenden Flächen zu beteiligen.</p>	<p>Der Vortrag betrifft die Einzelgenehmigungsverfahren und bedarf keiner Abwägung auf der Ebene des Teil-Flächennutzungsplans.</p> <p>Die Informationen über die Altablagerungsstandorte werden aber nachrichtlich in die Begründung aufgenommen:</p> <p>-57, Kippe Stöckendrebber, Altablagerungsnummer 253 011 4054</p> <p>-59, Kippe Lutter, Altablagerungsnummer 253 011 4004</p> <p>-59, Kippe Lutter II, Altablagerungsnummer 253 011 4005</p>	B, U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>In den folgenden Bereichen befinden sich Altablagerungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -57, Kippe Stöckendrebber, Altablagerungsnummer 253 011 4054 -59, Kippe Lutter, Altablagerungsnummer 253 011 4004 -59, Kippe Lutter II, Altablagerungsnummer 253 011 4005 		
1.3 - I			<p>Gewässerschutz</p> <p>Aus wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der hohen Grundwasserstände im Plangebiet wasserrechtliche Erlaubnisse für eine ständige Grundwasserhaltung nicht in Aussicht gestellt werden können. Teile baulicher Anlagen, die mit ihrer Gründung im Schwankungsbereich des Grundwassers zu liegen kommen, (z.B. Keller) sind daher in wasserdichter Bauweise zu errichten.</p> <p>Des Weiteren verlaufen im Plangebiet Gewässer 3. Ordnung. Die Nutzung 5m beidseits der Gewässer ist durch die Gewässerunterhaltungsverordnung der Region Hannover eingeschränkt. Die Belastung ist im B.-Plan als Fahrrecht oder als Fläche für die Wasserwirtschaft darzustellen.</p> <p>Im Plangebiet können Gewässer mit ökologischem Potential verlaufen. Beidseits der Gewässer sind Streifen von 10m Breite für die Entwicklung der Gewässer freizuhalten. Sie</p>	<p>Die Hinweise betreffen das Genehmigungsverfahren. Keine Abwägung erforderlich.</p>	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>sind als Fläche für die Wasserwirtschaft darzustellen. (bei konkreter Planung prüfen)</p> <p>Alle Anlagen in Wasserschutzgebieten sind genehmigungspflichtig. Da in der Regel die vorhandene Deckschicht des Grundwasserleiters durchstoßen wird, ist die Genehmigungspflicht im Einzelfall zu überprüfen, in der Regel wird dies in der Schutzzone II nicht möglich sein. In jeden Fall wird bei diesen Vorgängen der Wasserversorger im Verfahren beteiligt.</p>		
1.4 - I			<p>Immissionsschutz</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Anregungen und Bedenken, letztlich findet die immissionsschutzrechtliche Beurteilung im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen statt.</p>	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	K
1.5 - I	Region Hannover, Team Städtebau	19.12.15/ 19.12.15 Nachtrag	Im Nachgang zu meiner Stellungnahme vom 20.11.2014 zu der oben genannten Bauleitplanung ergeht aus Sicht des Naturschutzes sowie der Regionalplanung noch folgende Stellungnahme:		K
1.6 - I			<p>Regionalplanung</p> <p>Die Planung ist nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Aus Sicht der Regionalplanung bestehen erhebliche Bedenken bzgl. der gewählten Methode zur Ermittlung und Festlegung der Konzentrationsflächen</p>	<p>Die Bedenken im Hinblick auf die Methodik werden berücksichtigt und geprüft. Das Konzept wird ggf. überarbeitet.</p> <p>Abstimmung mit der Region erforderlich.</p>	H
1.7 - I			Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2005 für die Region Hannover sind	Der Sachverhalt wird bereits berücksichtigt.	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung mit Ausschlusswirkung festgelegt. Die Region Hannover hat nach intensiver Rechtsprüfung festgestellt, dass die Festlegung der planerischen Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Planungskonzept zur Steuerung der Windenergie des RROP 2005 rechtswidrig und unwirksam ist. Aus diesem Grund wurde auch das zurzeit laufende Änderungsverfahren des RROP 2005 zur formalen Aufhebung der Ausschlusswirkung eingeleitet. Ich rege an, dass Sie diesen Aspekt in der Begründung des Teil-FNP aufgreifen.		
1.8 – I			Es ist erforderlich, dass dies bei Ihrem 1. Schritt (Ermittlung von Tabuflächen) ebenso wie weitere zeichnerische Festlegungen des RROP 2005 zu berücksichtigen sind. So sind bspw. Vorranggebiete Rohstoffgewinnung als harte Tabuzonen zu berücksichtigen.	Die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung werden im weiteren Verfahren als harte Tabuflächen eingeordnet. Bislang wurden bereits die Rohstoffsicherungsgebiete 1. Ordnung als harte Tabuflächen eingeordnet. – Die Vorranggebiete wirken sich aufgrund ihrer Lage nicht auf den Zuschnitt der bisher geplanten Konzentrationsflächen aus.	B
1.9 – I			Das RROP 2005 ist nicht an die landesplanerischen Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) Niedersachsen 2008/2012 angepasst. Zur Anpassung dieses sachlichen Teil-FNP an die Ziele der Raumordnung ist eine planerische Berücksichtigung der Festlegungen des LROP 2008/ 2012 bei Ihrer Methode zur Ermittlung der Konzentrationsflächen für die Windenergie geboten (z. B. Vorranggebiete Natura 2000). Die in § 1 Abs. 4 BauGB normierte Anpassungspflicht unterscheidet nicht zwischen Zielen der Landesplanung und der Regional-	Die Vorranggebiete Natura 2000 des LROP 2008/2012 werden in das räumliche Gesamtkonzept übernommen. Sie stimmen mit den bisher aufgenommenen Natura 2000-Flächen überein, so dass diesbezüglich keine Änderung im räumlichen Gesamtkonzept oder an der Planzeichnung notwendig ist. Die landesplanerischen Ziele der Raumordnung (wie z.B. Vorranggebiete Natura 2000) werden im weiteren Verfahren beachtet. – Notwendige Änderungen werden in die Planzeichnung und die Begründung eingebracht. Bereits jetzt werden Natura 2000-Gebiete in der Pla-	B, V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			planung.	<p>nung beachtet. Die Frage, ob sie im Einzelfall mit der Windkraftnutzung in Konflikt treten, hängt von den jeweiligen Erhaltungszielen ab, die für die europäischen Schutzgebiete festgelegt sind</p> <p>FFH-Gebiete werden nach einer Einzelprüfung anhand ihrer Schutz- und Erhaltungsziele als harte Tabukriterien eingeordnet.</p> <p>Europäische Vogelschutzgebiete werden nach dieser Prüfung harte Tabukriterien pauschal ausgeschlossen, weil hier generell ein hohes Konfliktpotential vorhanden ist.</p>	
1.10 – I			<p>Darüber hinaus ist der Entwurf der 2. Änderung des LROP 2008/ 2012 als sonstiges Erfordernis der Raumordnung sachgerecht in Ihrer Methode zu berücksichtigen. Ich weise hier auf die für das Stadtgebiet Neustadt relevanten in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung Vorranggebiet Torferhaltung und Moorentwicklung sowie Vorranggebiet Biotopverbund hin.</p>	<p>Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung, wie insbesondere die Kategorien „Vorranggebiet Torferhaltung und Moorentwicklung“ sowie „Vorranggebiet Biotopverbund“ werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Geplante Vorranggebiete Moorerhalt und Torfentwicklung:</p> <p>Die Vorranggebiete Moorerhalt und Torfentwicklung werden als harte Tabuflächen in das räumliche Gesamtkonzept aufgenommen. Sie liegen aber alle außerhalb der bisherigen Suchflächen bzw. überschneiden sich mit anderen weichen und harten Tabuflächen. Aus der Berücksichtigung dieser Kategorie ergibt sich daher keine Änderung des Zuschnitts der Konzentrationsflächen.</p> <p>Geplantes Vorranggebiet Biotopverbund:</p> <p>Das geplante Vorranggebiet Biotopverbund wird im weiteren Verfahren als weiche Tabufläche in das räumliche Gesamtkonzept aufgenommen. Die Flä-</p>	B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
				chen liegen aber alle außerhalb der bisherigen Suchflächen bzw. überschneiden sich mit anderen weichen oder harten Tabuflächen. Aus der Berücksichtigung dieser Kategorie ergibt sich daher keine Änderung des Zuschnitts der Konzentrationsflächen.	
1.11 - I			Die Region Hannover stellt zurzeit ihr RROP neu auf. Im Rahmen dieser Neuaufstellung wird - wie Ihnen bekannt - ein neues Planungskonzept zur Steuerung der Windenergie mit Ausschlusswirkung festgelegt werden. Zurzeit liegt weder ein Entwurf noch ein politisch beschlossener Kriterienkatalog Windenergie o. ä. vor. Wegen der zeitlichen Parallelität von RROP-Neuaufstellung und sachlichem Teil-FNP empfehle ich die enge Abstimmung von Regions- und Stadtverwaltung fortzuführen.	Vor dem Hintergrund, dass es für die Neuaufstellung des RROP bislang weder einen Entwurf noch ein politisch beschlossenen Kriterienkatalog zur Windenergie auf der Ebene der Region gibt, wird die Stadt Neustadt a. Rbge. sich weiterhin eng mit der Regionsverwaltung abstimmen.	V
1.12 – I			Die Region Hannover folgt nicht der auf Seite 85f der Begründung vertretenden Auffassung der Stadt Neustadt, dass es für die Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit nur auf den Standort des Turmes und nicht auf die vom Rotor überstrichene Fläche ankomme. Nach dem von Ihnen angeführten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (vom 21.10.2004, 4 C 3.04) sind nach Auffassung der Region Hannover die äußeren Grenzen eines Bauleitplans stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten. Dieses korrespondiert mit der textlichen Darstellung des Teil-FNP unter TD1, dass die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der dargestellten Sonderbau-	Die Stadt Neustadt a. Rbge. streicht den Passus in der Begründung des Vorentwurfes (S. 85f.), wonach es hinsichtlich der Lage der Windkraftanlagen innerhalb der Konzentrationsflächen auf den Standort des Turmes und nicht auf die vom Rotor überstrichene Fläche ankommt. Der Mast einschließlich des Fundamentes sowie der vom Rotor überstrichene Bereich sowie Nebenanlagen, Kranstellflächen und Aufstellflächen müssen grundsätzlich (Ausnahmen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) innerhalb der Konzentrationsflächen liegen. Diese mit der Region abgestimmte Position erscheint vor dem Hintergrund eines 800m-Siedlungsabstandes gerechtfertigt.	B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			flächen unzulässig ist.		
1.13 – I			<p>Ich empfehle, dass sich die Stadt Neustadt innerhalb des Teil-FNP umfassender mit den Anforderungen des besonderen Artenschutzrechts aufgrund der teilweise nur sehr begrenzten planerischen Abschichtungsmöglichkeiten auseinandersetzt. Die Region Hannover hat im Zuge der o. g. Neuaufstellung des RROP eine artenschutzfachliche und – rechtliche Konfliktstudie (bezogen auf Avifauna und Fledermäuse) beauftragt. Deren Ergebnisse werden nicht vor Ende Februar 2015 abschließend vorliegen.</p>	<p>Der artenschutzrechtlichen Verbote sind verbindliche Vorgaben für die Ebene der Anlagengenehmigung und werden dort umfassend geprüft.</p> <p>Dem Hinweis wird insoweit nachgekommen, als die für die Stadt zugänglichen Daten zum Artenschutz im weiteren Verfahren der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprechend berücksichtigt und in Begründung und Umweltbericht dargestellt werden.</p> <p>Der vorliegenden Entwurf stützt sich auf die Auswertung und Berücksichtigung des Gutachtens „Beurteilung von Suchräumen für Windenergie hinsichtlich Avifauna und Fledermäusen im Rahmen des RROP der Region Hannover“ der Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR (Abia) im Auftrage der Region Hannover, Stand Februar 2015.</p> <p>Im Ergebnis wird den Empfehlungen zur Flächenkürzung in folgenden Bereichen gefolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • S2 – Mandelsloh: Kürzung im Nordosten • S7 – Niederstöcken/Stöckendrebber: Kürzung im Norden und Osten • S10 – Dudensen, Nöpke: Kürzung im Norden und Süden • S11 – Dudensen: Herausnahme der Fläche <p>Die Änderungen werden in die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Konfliktbereiche nach dem</p>	B, U, P

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
				besagten Gutachten werden in das räumliche Gesamtkonzept aufgenommen.	
1.14 - I			Weite Bereiche des Gebiets der Stadt Neustadt befinden sich im Anlagenschutzbereich der Flug navigationsanlage Nienburg VOR. Aus aktuellem Anlass weise ich auf das einschlägige Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht vom 27.11.2014 zur Errichtung von Windenergieanlagen im Anlagenschutzbereich der Flug navigationsanlage Leine DVOR hin (Az. 12 LC 30/12). In dem Urteil werden die Belange der Flugsicherung und die Vorgehensweise der Flugsicherungsbehörden/-einrichtungen gestärkt. Die schriftliche Begründung des Urteils liegt noch nicht vor.	Die Belange der Flugsicherheit werden im weiteren Verfahren – auch vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung (Urteil des OVG Nds. Vom 27.11.2014) – näher geprüft und in die Planung eingestellt.	B, H
1.15 - I			Naturschutz Aus Sicht des Naturschutzes bestehen zum Vorentwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge. erhebliche Bedenken.	Abstimmung mit der Region zur Konkretisierung der naturschutzfachlichen Bedenken notwendig	H
1.17 – I			Grundsätzlich vermisse ich bei der Ermittlung der Konzentrationsflächen die Berücksichtigung einiger Hinweise aus der Arbeitshilfe des NLT „Naturschutz und Windenergie“ (Stand: Oktober 2014). Bei der Auswahl der harten und weichen Tabukriterien zur Ermittlung der Suchflächen werden diverse Ausschlussgebiete und Abstände, die das NLT-Papier zum Schutz bestimmter für Naturschutz und Landschaftspflege bedeutender Gebiete empfiehlt, nicht	Die Arbeitshilfe des NLT „Naturschutz und Windenergie“ formuliert nur Empfehlungen. Die Abweichungen von den NLT-Empfehlungen erfolgten in Abstimmung mit der Region Hannover. Die Begründung und der Umweltbericht werden um die entsprechenden Erwägungen ergänzt.	Z, B, U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			berücksichtigt, ohne dass hierfür eine Begründung gegeben wird.		
1.18 - I			Auf der anderen Seite werden nach dem aktuellen Entwurfsstand der Windenergienutzung weitaus größere Flächen zur Verfügung gestellt, als dies unter Berücksichtigung der landes- und regionalpolitischen Vorgaben erforderlich ist (vgl. Kapitel 6.1 der Begründung – Teil 1 zum Vorentwurf, Stand 06.10.2014).	Es steht im planerischen Ermessen der Stadt, ob sie – nach ordnungsgemäßer Abwägung - größere Flächen zur Verfügung stellt, als dies unter Berücksichtigung der landes- und regionalpolitischen Vorgaben erforderlich ist (vgl. Kapitel 6.1 der Begründung – Teil 1 zum Vorentwurf, Stand 06.10.2014)	N, V
1.19 - I			Ich empfehle daher die harten und weichen Tabukriterien gemäß den Hinweisen des NLT Papiers zu ergänzen, um zu ermitteln, welche Flächen bei vollständiger Anwendung der Kriterien noch verbleiben. Nur falls der Windenergienutzung auf diese Weise nicht substantiell Raum verschafft werden kann, sollten die Kriterien der weichen Tabuzonen verändert werden.	Es steht im planerischen Ermessen der Stadt, ob sie – nach ordnungsgemäßer Abwägung - größere Flächen zur Verfügung stellt, als dies unter Berücksichtigung der landes- und regionalpolitischen Vorgaben erforderlich ist (vgl. Kapitel 6.1 der Begründung – Teil 1 zum Vorentwurf, Stand 06.10.2014)	N, V
1.20 – I			Insbesondere weise ich darauf hin, dass aus Sicht der UNB die Windkraftnutzung generell nicht mit Landschaftsschutzgebieten vereinbar ist.	Der Vortrag wird bereits berücksichtigt. LSG werden als weiche Tabuzonen eingestuft. Wenn sich herausstellt, dass nicht substantiell ausreichend Raum besteht, werden die LSG im Einzelnen überprüft.	V
1.21 – I			Die Auffassung der Stadt Neustadt, dass lediglich die Masten und Fundamente von Windkraftanlagen innerhalb der Konzentrationsflächen liegen müssen, wird von der UNB nicht geteilt. Nach Auffassung der Region Hannover müssen sich die Anlagen einschließlich der Rotorblätter innerhalb der Sonderbauflächen befinden.	Die Stadt Neustadt a. Rbge. streicht den Passus in der Begründung des Vorentwurfes (S. 85f.), wonach es hinsichtlich der Lage der Windkraftanlagen innerhalb der Konzentrationsflächen auf den Standort des Turmes und nicht auf die vom Rotor überstrichene Fläche ankommt.	T

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Anspruch genommen werden können.</p>	<p>ergänzt.</p> <p>Der vorliegenden Entwurf stützt sich auf die Auswertung und Berücksichtigung des Gutachtens „Beurteilung von Suchräumen für Windenergie hinsichtlich Avifauna und Fledermäusen im Rahmen des RROP der Region Hannover“ der Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR (Abia) im Auftrage der Region Hannover, Stand Februar 2015.</p> <p>Die Berücksichtigung führt zu Änderungen in der Konzentrationsflächenkulisse (s.o.).</p>	
1.24 - I			<p>Bezüglich des Untersuchungsbedarfs bei Vögeln verweise ich auf die Fachkonvention „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten. Hier werden Empfehlungen zu Mindestabständen zu den Brutplätzen besonders kollisionsgefährdeter Vogelarten sowie Prüfradien zur Ermittlung wichtiger Nahrungshabitats und der entsprechenden Flugkorridore gegeben. Die UNB schließt sich diesen Empfehlungen an. Bei Beachtung dieser Abstandsempfehlungen dürfte ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko infolge des Betriebs von WEA weitgehend ausgeschlossen werden können; umgekehrt kann insbesondere die Nichteinhaltung der empfohlenen Mindestabstände zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos führen und Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote</p>	<p>Die Fachkonvention „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wird im weiteren Verfahren in der Abwägung berücksichtigt.</p> <p>Der vorliegenden Entwurf stützt sich auf die Auswertung und Berücksichtigung des Gutachtens „Beurteilung von Suchräumen für Windenergie hinsichtlich Avifauna und Fledermäusen im Rahmen des RROP der Region Hannover“ der Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR (Abia) im Auftrage der Region Hannover, Stand Februar 2015.</p> <p>Die Berücksichtigung führt zu Änderungen in der Konzentrationsflächenkulisse (s.o.).</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Verbote und die zur Prüfung ihres Eingreifens notwendigen Untersuchungen gelten direkt nur für das Genehmigungsverfahren.</p>	<p>B, U, P</p> <p>Z</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			auslösen.		
1.25 – I			Der Untersuchungsbedarf bei Fledermäusen bezieht sich vornehmlich auf besonders kollisionsgefährdete Arten wie Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus, Teichfledermaus. Die Untersuchungen auf Ebene des Flächennutzungsplans sollten die Bewertung der generellen Bedeutung der Flächen als Fledermauslebensraum sowie einen Vergleich verschiedener Teilflächen ermöglichen. Die UNB empfiehlt sich bei der Ausgestaltung der Untersuchung an den Hinweisen der NLT Arbeitshilfe zu orientieren.	Die vorhandenen Daten zur Fledermausfauna werden – der Ebene der Flächennutzungsplan entsprechend – berücksichtigt. Die Begründung wird ergänzt. Der vorliegenden Entwurf stützt sich auf die Auswertung und Berücksichtigung des Gutachtens „Beurteilung von Suchräumen für Windenergie hinsichtlich Avifauna und Fledermäusen im Rahmen des RROP der Region Hannover“ der Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR (Abia) im Auftrage der Region Hannover, Stand Februar 2015. Die Berücksichtigung führt zu Änderungen in der Konzentrationsflächenkulisse (s.o.). Die artenschutzrechtlichen Verbote und die zur Prüfung ihres Eingreifens notwendigen Untersuchungen gelten direkt nur für das Genehmigungsverfahren	B, U, P
1.26 - I			Es sollten außerdem alle Informationen zu besonders und streng geschützten Arten herangezogen werden, die im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu den bestehenden Windkraftanlagen erhoben wurden, solange diese nicht älter als 5 Jahre sind.	Vorhandene und der Stadt zugängliche Daten werden der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprechend berücksichtigt. Begründung und Umweltbericht werden ggf. ergänzt.	B, U
1.27 - I			FFH-Vorprüfung Die Dokumentation der FFH-Vorprüfung wird von der UNB als nicht ausreichend bewertet. Es sollte ausführlicher begründet werden, warum eine erhebliche Beeinträchtigung der	Die Dokumentation der FFH-Vorprüfung wird im weiteren Verfahren ergänzt. Es wird aber auf § 4 Abs. 2 Satz 4 BauGB hingewiesen: Verfügen die beteiligten Behörden über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Ab-	B, U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			Schutzgebiete jeweils mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.	wägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zu Verfügung zu stellen.	
1.28 - I			Außerdem weise ich darauf hin, dass die Informationen zu den geschützten Arten im FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ unvollständig sind.	Die Dokumentation der FFH-Vorprüfung wird im weiteren Verfahren ergänzt. Es wird aber auf § 4 Abs. 2 Satz 4 BauGB hingewiesen: Verfügen die beteiligten Behörden über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zu Verfügung zu stellen.	B, U
1.29 - I			Da der Teil-FNP Wind in einigen Bereichen noch ergänzt wird, kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend Stellung genommen werden.	Sachverhalt. Keine Abwägung erforderlich.	K
1.30 – II	Region Hannover, Team Städtebau	28.10.15/ 28.10.15	eine Prüfung der Planunterlagen aus naturschutzrechtlicher Sicht konnte innerhalb der gesetzten Frist leider nicht abgeschlossen werden. Eine entsprechende Stellungnahme wird noch kurzfristig nachgereicht. Ich beantrage daher Fristverlängerung gemäß § 4 (2) BauGB.	Die Fristverlängerung wird gewährt. Keine Abwägung erforderlich.	K
1.31 - II			Ansonsten wird zu der Sachlichen Teil-FNP "Windenergie" der Stadt Neustadt aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen: Regionalplanung: Die Regionalplanung der Region Hannover begrüßt die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes -Windenergie- der Stadt Neustadt am Rübenberge.	Von Seiten der Region Hannover wird bestätigt, dass die Flächenkulisse des sachlichen Teil-FNP mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung übereinstimmt und dass kleinflächige Abweichungen aufgrund der Maßstäblichkeit der Planung als zulässige Konkretisierungen anzusehen sind. Folgender Auszug aus der Stellungnahme der Region Hannover wird in die Begründung aufgenommen: „Die Kulisse der Konzentrationsflächen	B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Im derzeit rechtskräftigen RROP 2005 für die Region Hannover sind Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung mit Ausschlusswirkung festgelegt. Nach intensiver Rechtsprüfung, insbesondere vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BVerwG vom 13.12.2012 (BVerwG Urteil v. 13.12.2012 –Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11) hat die Region Hannover festgestellt, dass die Festlegung der planerischen Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Planungskonzept zur Steuerung der Windenergie des RROP 2005 rechtswidrig und unwirksam ist. Vor diesem Hintergrund stellt die Stadt Neustadt a. Rbge. einen sachlichen Teilflächennutzungsplan - Windenergie- auf und plant über die Bauleitplanung eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb der geplanten Konzentrationszonen zu regeln. Im parallel laufenden Verfahren zur Neuaufstellung des RROP 2015 der Region Hannover wurde ein räumliches Planungskonzept zur konzentrierten Steuerung der Windenergie erarbeitet und Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung festgelegt. Mit der politischen Beschlussfassung zum RROP 2015 – Entwurf (Satzungsentwurf) wurde das Beteiligungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung eingeleitet. In dem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung nach § 3 Abs. Nr. 4 ROG sonstige Erfordernisse und nach § 4 Abs. 1</p>	<p>Windenergienutzung des Teilflächennutzungsplanes ist dem entsprechend im Wesentlichen mit der Region Hannover abgestimmt. Die kleinflächigen Abweichungen zwischen den Abgrenzungen der Sonderbauflächen Zweckbestimmung „Konzentrationsfläche Windenergienutzung“ im Entwurf des Teilflächennutzungsplanes und den „Vorranggebieten Windenergienutzung“ im Entwurf des RROP 2015 sind aufgrund der Kleinflächigkeit dieser Flächen und der Maßstäblichkeit der Darstellung im RROP (1:50.000) als Konkretisierung im Rahmen der Bauleitplanung anzusehen.“</p>	

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>ROG als solche im Rahmen von Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Die Kulisse der Konzentrationsflächen Windenergienutzung des Teilflächennutzungsplanes ist dementsprechend im Wesentlichen mit der Region Hannover abgestimmt. Die kleinflächigen Abweichungen zwischen den Abgrenzungen der Sonderbauflächen Zweckbestimmung „Konzentrationsfläche Windenergienutzung“ im Entwurf des Teilflächennutzungsplanes und den „Vorranggebieten Windenergienutzung“ im Entwurf des RROP 2015 sind aufgrund der Kleinflächigkeit dieser Flächen und der Maßstäblichkeit der Darstellung im RROP (1:50.000) als Konkretisierung im Rahmen der Bauleitplanung anzusehen.</p>		
1.32 - II			<p>In der TD 3 des Entwurfs des sachlichen Teilflächennutzungsplanes wird zum standortgebundenen Repowering auf der Grundlage eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes folgendes ausgeführt: „Das Repowering einer bestandskräftig genehmigten Windkraftanlage am konkreten Standort ist auch außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen Windenergie zulässig, wenn dafür ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt wird und rechtlich gesichert ist, dass binnen eines Jahres nach Inbetriebnahme der neuen Anlage mindestens zwei vorhandene Anlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationsflächen abgebaut werden. Die Ausschlusswirkung nach § 35</p>	<p>Die textliche Darstellung TD 3 wird herausgenommen, da sie der geplanten Zielfestlegung des in Aufstellung befindlichen RROP 2015 der Region Hannover unter 4.4.3 Ziffer 02 widersprechen würde, wonach das Repowering von bestehenden Windenergieanlagen im bauplanerischen Außenbereich außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung für unzulässig erklärt wird. Die Region möchte in ihrer Planung keine Öffnungsklausel für derartige Regelungen der Kommunen aufnehmen, obwohl dies zulässig gewesen wäre.</p>	T, B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Abs. 3 Satz 3 BauGB gilt für diesen Fall nicht.“ Diese textliche Darstellung widerspricht der Zielfestlegung des in Aufstellung befindlichen RROP 2015 der Region Hannover unter 4.4.3 Ziffer 02, wonach das Repowering von bestehenden Windenergieanlagen im bauplanerischen Außenbereich außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung für unzulässig erklärt ist. Hiervon soll nur dann abgewichen werden können, wenn für raumbedeutsame Einzelanlagen ein direkter räumlich-funktionaler Zusammenhang zu einem planungsrechtlich gesicherten Windpark eines benachbarten Planungsträgers besteht, die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind.</p>		
1.33 – II			<p>Bodenschutz: In der Sonderbaufläche „S9 Lutter“ befinden sich zwei Altablagerungen mit den Altablagerungsnummern: - 253.011.4.004 Kippe Lutter und - 253.011.4.005 Kippe Lutter II Sollte in diesen Bereich eine Windenergieanlage errichtet werden, wird schon jetzt auf die Tragfähigkeit- und Standsicherheitsproblematik hingewiesen sowie auf die Notwendigkeit der gutachterlichen Begleitung zur ordnungsgemäßen Entsorgung des Bodenaushubes.</p>	<p>Der Vortrag betrifft die Einzelgenehmigungsverfahren. Die Informationen über die Altablagerungsstandorte wurden bereits in die Begründung aufgenommen. Die Informationen werden als Hinweis ohne Normcharakter in die Planzeichnung übernommen.</p>	<p>V T</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			Die Untere Bodenschutzbehörde ist daher im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren für die betreffende/n Fläche/n zu beteiligen.		
1.34 - II			Gewässerschutz: Aus wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet Gewässer 3. Ordnung verlaufen. Die Nutzung 5 m beidseits der Gewässer ist durch die Gewässerunterhaltungsverordnung der Region Hannover eingeschränkt. Die Belastung ist im B-Plan als Fahrrecht oder als Fläche für die Wasserwirtschaft darzustellen.	Die Einhaltung von Abständen zu Gewässern 3. Ordnung (5m) ist noch nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sondern erst auf der Ebene des Einzelgenehmigungsverfahrens oder im Falle der Aufstellung eines Bebauungsplans zu berücksichtigen.	K
1.35 - II			Des Weiteren verlaufen im Plangebiet Gewässer mit ökologischem Potential. Beidseits der Gewässer sind Streifen von 10 m für die Entwicklung der Gewässer freizuhalten. Sie sind als Fläche für die Wasserwirtschaft darzustellen.	Die Einhaltung von Abständen zu Gewässern 3. Ordnung (5m) ist noch nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sondern erst auf der Ebene des Einzelgenehmigungsverfahrens oder im Falle der Aufstellung eines Bebauungsplans zu berücksichtigen.	K
1.36 - II			Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Suchräume S3, S6 und S10 zum Teil im WSG liegen, hier ist die Genehmigungsfähigkeit in den Einzelunterlagen zu prüfen.	Die Wasserschutzgebiete Zone III werden nun – wie die bereits dargestellten Zonen I und II – ebenfalls nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Zur Berücksichtigung der Wasserschutzgebiete im Einzelgenehmigungsverfahren wird ein Hinweis ohne Normcharakter aufgenommen.	P, T, B
1.37 - II			Regionsstraßen: Auf die bestehenden Bauverbotszonen entlang der Regionsstraßen wird hingewiesen.	Der Vortrag betrifft die Einzelgenehmigungsverfahren und wurde bereits berücksichtigt und in der Begründung erwähnt.	V
1.38 – II			Immissionsschutz: Es wird um Übersendung eines	Es wird um Übersendung eines Druckexemplares des Teil-FNPs nach Abschluß des Verfahrens	H, K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			Druckexemplares nach Abschluß des Verfahrens, von der rechtskräftigen Teil-FNP „Windenergie an das Team 36.13 gebeten. Ansonsten bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Anregungen und Bedenken gegen die Planung.	gebeten. Keine Abwägung erforderlich	
1.39 - II	Region Hannover, Team Städtebau	25.11.15/ 25.11.15	Im Nachgang zu meiner Stellungnahme vom 28.10.2015 zu der oben genannten Bauleitplanung ergeht aus Sicht des Naturschutzes und des Teams 86.06 (Regionsstraßen) noch folgende Stellungnahme:	Keine Abwägung erforderlich.	K
1.40 - II			Naturschutz: Grundsätzlich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz in jedem Fall zu beachten sind.	Die Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG gelten unmittelbar nur für das Genehmigungsverfahren. Die Belange des Artenschutzes werden jedoch in die Abwägung eingestellt.	V
1.41 - II			<ul style="list-style-type: none"> - Ferner wird auf die folgenden Punkte hingewiesen: - FFH-Vorprüfung - In Kapitel 3.2.7 der Begründung sowie in Kapitel F des Umweltberichtes fehlt in der Auflistung das FFH-Gebiet 3322-331 / Nr. 444 „Fledermauslebensraum bei Rodewald“. Auch wenn dieses Gebiet sich nicht innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Neustadt befindet, muss geprüft werden, ob sich Konflikte zwischen der Windkraftnutzung und den Erhaltungszielen dieses FFH-Gebietes ergeben. Bezüglich der Bereitstellung von Informationen zu diesem FFH-Gebiet wird empfohlen, Kontakt mit der UNB im Landkreis Nienburg/Weser aufzunehmen. 	Das FFH-Gebiet 3322-331 / Nr. 444 „Fledermauslebensraum bei Rodewald“ wird im Weiteren in die Abwägung einbezogen. Angaben zu dem FFH-Gebiet werden in Begründung und Umweltbericht eingearbeitet.	B, U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
1.42 – II			- Auch wird empfohlen, die Ausführungen zum Inhalt der FFH-Vorprüfung auf Seite 54 des Umweltberichtes zum besseren Verständnis nicht innerhalb der Tabelle, sondern davor einzufügen.	Der Empfehlung wird nicht nachgekommen. Die kurze Tabelle auf S. 54 ist klar und verständlich und stellt den Sachverhalt übersichtlicher dar, als im Fließtext möglich.	N
1.43 – II			Anmerkungen zu Kapitel E des Umweltberichtes: Umweltbericht zu den einzelnen Konzentrationsflächen Allgemeine Bemerkungen: - Einige Punkte im Umweltbericht fehlen noch bzw. sind mit dem Platzhalter „wird ergänzt“ gefüllt. Es handelt sich jedoch nicht um Aspekte, die die Beurteilung der Konzentrationsflächen entscheidend verändern würden. Aus diesem Grund kann trotzdem abschließend Stellung genommen werden.	Die noch fehlenden Passagen mit dem Vermerk „wird ergänzt“ werden im weiteren Verfahren vervollständigt.	U
1.44 - II			- Zum Schutzgut Mensch: Im Umweltbericht wird an mehreren Stellen in der Spalte Prognose und Bewertung formuliert, dass sich „hinnehmbare Beeinträchtigungen“ bzw. „hinnehmbare Zusatzbelastungen“ durch den Bau weiterer Windenergieanlagen ergeben. Stattdessen wird die Formulierung empfohlen, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können; diesen jedoch auf der Vorhabenebene mit Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen begegnet werden kann. Diese Bemerkung bezieht sich auf alle Konzentrationsflächen.	Die betreffenden Passagen werden um folgende Formulierung ergänzt: „Erheblichen Beeinträchtigungen kann auf der Vorhabenebene mit Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen begegnet werden.“ Die Formulierung „hinnehmbare Zusatzbelastung“ bezieht sich auf die visuelle Vorbelastung durch Windkraftanlagen, unabhängig von immissionsschutzrelevanten Auswirkungen. Sie wird daher beibehalten.	U N
1.45 – II			- Zum Schutzgut Landschaft: Der Hinweis, dass im Genehmigungsverfahren	Es wird für alle Konzentrationsflächen – also auch die	U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Ausgleichsmaßnahmen (sofern überhaupt möglich; dazu siehe Anmerkungen zu Kapitel G unten) anzuordnen sind, trifft auf alle Konzentrationsflächen zu – auch solche, die bereits Vorbelastungen aufweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird außerdem empfohlen, für alle Konzentrationsflächen aufzunehmen, dass von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen ist. Dies gilt in besonderem Maße für die Konzentrationsflächen S3, S6, S8 und S10. Aber auch in Bereichen, die bereits durch Bestandsanlagen vorbelastet sind, gehen mit der Errichtung moderner WEA durch die technische Überprägung nicht sichtverschatteter Bereiche regelmäßig erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild einher. 	<p>Vorbelasteten - die Formulierung „erhebliche Beeinträchtigung“ aufgenommen.</p> <p>Die Formulierung „hinnehmbare Zusatzbelastung“ bezieht sich auf die visuelle Vorbelastung durch Windkraftanlagen, unabhängig von immissionsschutzrelevanten Auswirkungen. Sie wird daher beibehalten.</p>	N
1.46 – II			<p>S2 – Mandelsloh:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch die Flächenkürzung im Nordosten der Konzentrationsfläche entsteht eine kleine Restfläche die das Flurstück 52 (vollständig) sowie das Flurstück 50/1 (teilweise) der Flur 1 in der Gemarkung Brase umfasst. Es wird empfohlen, diese Fläche nicht als Konzentrationszone auszuweisen, da sie für eine WEA der neuen Generation (Rotordurchmesser 110m und mehr) zu klein ist. Der Rotor der Anlage würde immer auch Bereiche außerhalb der Konzentrationsfläche überstreichen und damit öffentlichen Belangen entgegenstehen. 	<p>Zur SN Region Hannover: Die Teilfläche Flurstück 52 und 50/1 der Flur 1, Gemarkung Brase wird in der Konzentrationsflächenkulisse belassen, da durch (Wieder-)Hinzunahme der nordöstlichen Anschlussfläche, die Problematik einer zu kleinen Teilfläche nicht mehr entsteht.</p>	N

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
1.47 – II			<p>S5 – Büren/Wulfelade:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Aussage, dass die Flächen 5 und 6 im artenschutzrechtlichen Gutachten der Region Hannover (Abia 2015) in einem Suchraum abgehandelt werden, ist nicht korrekt. Der Suchraum Neustadt 03 bezieht sich auf die Konzentrationsfläche S6. Die Konzentrationsfläche S5 entspricht dem Suchraum Neustadt 09 im o.g. Gutachten. 	Die Aussage, dass die Flächen 5 und 6 im artenschutzrechtlichen Gutachten der Region Hannover in einem Suchraum abgehandelt werden, wird korrigiert. Der Suchraum Neustadt 03 bezieht sich auf die Konzentrationsfläche S6. Die Konzentrationsfläche S5 entspricht dem Suchraum Neustadt 09 im o.g. Gutachten.	U
1.48 – II			<p>S6 – Hagen/Mariensee:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Bereich Lohberg gehört nicht zu dieser Konzentrationsfläche. 	Bzgl. Fläche S6 wird korrigiert: Die Passage zum Bereich Lohberg wird gestrichen.	U
1.49 - II			<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis zur Bestandsaufnahme zum Schutzgut Pflanzen: Die nordöstliche Grenze sowie die südliche Grenze liegen unmittelbar an zwei Landschaftsschutzgebieten (nicht NSG). 	Die Angabe zur Fläche S6 wird korrigiert.	U
1.50 – II			<p>S8 – Esperke:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird empfohlen, die Konzentrationsfläche im Nordwesten um ca. 200 m zu-rückzunehmen und an die Ausdehnung des Vorranggebietes Windenergienutzung aus dem Entwurf des RROP 2015 anzupassen. 	Die derzeitige Kulisse der Fläche S8 wurde mit der Region Hannover abgestimmt. Sie beruht auf den Planungskriterien der Stadt, die für diesen Bereich eine Konkretisierung darstellen.	N
1.51 - II			<ul style="list-style-type: none"> - Schutzgut Tiere: Es gibt keinen Überschneidungsbereich zwischen der Konzentrationsfläche Esperke und dem 1200 m Abstand zum FFH Gebiet 90. Die Formulierung in der Spalte Prognose und Bewertung ist hier unklar: Welcher Überschneidungsbereich soll ausgespart werden? 	Der Überschneidungsbereich betrifft Bereiche, die gar nicht mehr in die geplante Konzentrationsfläche aufgenommen wurden.	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
1.52 - II			- Schutzgut Tiere: Ein erhöhtes Risiko für die beiden ziehenden Fledermausarten Rauhaufledermaus und Großer Abendsegler kann nicht ausgeschlossen werden; daher sind Abschaltzeiten erforderlich. Die Aussage, dass keine negativen Auswirkungen auf die Fledermausfauna zu erkennen sind, wird nicht geteilt.	Die Formulierung wird angepasst bzw. ergänzt: Aufgrund der vorliegenden Daten kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung davon ausgegangen werden, dass die verbleibende Konzentrationsfläche nicht aufgrund von artenschutzfachlichen Sachverhalten von vornherein ungeeignet ist.	U
1.53 - II			S9 – Lutter: - Im einleitenden Absatz wird auf eine 5,7 ha große Fläche verwiesen, die nicht die Mindestgröße von 10 ha erreicht. Hier ist nicht klar, welche Fläche gemeint ist. Außerdem wurden 20 ha als Minimalgröße festgelegt (vgl. Seite 15 in der Begründung – Teil 1 zum FNP).	Der Einwand ist richtig. Die Formulierungen betreffen einen älteren Planungsstand; beide Sätze werden gestrichen (Umweltbericht S. 46, Kapitel E.9, erster Absatz)	U
1.54 – II			Anmerkungen zu Kapitel G. des Umweltberichtes: Vermeidung, Minderung und Ausgleich - Den Ausführungen unter Punkt 7 zum Schutzgut Landschaftsbild wird teilweise nicht zugestimmt bzw. hier wird eine Ergänzung für erforderlich gehalten: Da eine Wiederherstellung oder eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes in der Regel nicht möglich sind, scheiden diese Optionen regelmäßig aus und es ist eine Ersatzzahlung festzulegen. Im Nahbereich der WEA sollte außerdem auf Anpflanzungen, welche das Kollisionsrisiko für Vögel oder Fledermäuse erhöhen könnten, verzichtet	Auf S. 66 des Umweltberichtes wird zum Schutzgut Landschaft folgende Formulierung ergänzt: „Da eine Wiederherstellung oder eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes in der Regel nicht möglich sind, scheiden diese Optionen regelmäßig aus und es ist eine Ersatzzahlung festzulegen. Im Nahbereich der WEA sollte außerdem auf Anpflanzungen, welche das Kollisionsrisiko für Vögel oder Fledermäuse erhöhen könnten, verzichtet werden.“	U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			werden.		
1.55 - II			<p>Regionsstraßen: Die Erschließung des Plangebietes erfolgt zu den Regionsstraßen K301, K305, K306, K307, K342. Aus straßenplanerischer Sicht wird daher darauf hingewiesen, dass die Baukosten für die Anbindung des Plangebietes an die o.g. Regionsstraßen sowie die Mehrunterhaltungskosten für den geplanten Einmündungsbereich von der Stadt Neustadt zu tragen sind. Es wird ferner darum gebeten, die Ausführungspläne vor Baubeginn mit dem Fachbereich Verkehr der Region Hannover abzustimmen.</p>	Die Hinweise betreffen die Genehmigungsplanung. Keine Abwägung erforderlich.	K
2	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr				
2.1 - I	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	28.10.14/ 21.10.14	<p>durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover liegenden Bundes- und Landesstraßen berührt. Ich kann dem Vorhaben grundsätzlich zustimmen, wenn die gesetzlich festgesetzten Bauverbotszonen der Bundes- und Landesstraßen zwingend beachtet werden.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich. Die Einhaltung der straßenrechtlichen Abstände ist Sache des Genehmigungsverfahrens.</p>	K
2.2 - I			<p>Ungeachtet dessen gebe ich folgende Anmerkungen zur konkreten Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen auch in Konzentrationsflächen:</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich. Die Einhaltung der notwendigen Abstände ist Sache des Genehmigungsverfahrens.</p>	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Die Straßenbauverwaltung wird bei der Anlage neuer Windenergieanlagen von den Genehmigungsbehörden um Stellungnahme gebeten. Diese Genehmigung richtet sich unter anderem nach den „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des zuständigen Nds. Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (MS).</p> <p>Nach den vom MS herausgegeben „Technischen Baubestimmungen“ wird unter der Ziffer 2.2. definiert, dass „Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen zu Verkehrswegen und Gebäuden einzuhalten sind, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen gemäß DIN 1055-5: 1975-06, Abschnitt 6 als ausreichend“, Bekanntgabe des MS vom 10.05.2005 -53.2-24 011.</p> <p>Ausnahmen von dieser Entfernung unter Auflagen (Sachverständigengutachten, Rohrblattheizung) sind ebenfalls in den Technischen Baubestimmungen enthalten. Diese können aber von der Straßenbauverwaltung weder gefordert noch beurteilt oder deren Einhaltung nachgeprüft werden. Die Erteilung oder Beurteilung von Ausnahmen liegt <u>nicht</u> im Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung.</p>		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>tung</p> <p>Es obliegt der jeweiligen Genehmigungsbehörde Ausnahmen unter bestimmten Auflagen zuzulassen bzw. zunächst zu überprüfen, ob von diesen Ausnahmen unter Berücksichtigung des Aspekts der „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit“ - die zunächst von jeder technischen Anlage ausgeht - Gebrauch gemacht werden kann.</p> <p>Die Genehmigungsbehörde benötigt hierfür <u>nicht</u> das Einverständnis der Straßenbauverwaltung. Die Straßenbauverwaltung wird sich allerdings auch nicht dazu äußern, ob die von der Genehmigungsbehörde angeordneten Auflagen geeignet sind, das Gefährdungspotenzial der Anlagen angemessen zu reduzieren.</p>		
2.3 – II	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	30.09.15/ 30.09.15	<p>Meine Stellungnahme auf die frühzeitige Beteiligung zum Verfahren nach § 4 Abs.1 und § 2 Abs.1 BauGB vom 29.10.2014 ist inhaltlich nichts hinzuzufügen.</p> <p>Auf die Zusendung der Stellungnahme auf dem Postweg wird verzichtet.</p>	Abwägung siehe Punkt 2.1-I bis 2.3-I	V
3	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt				
3.1 - I	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
3.2 – II	Staatliches Gewerbeauf-	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
	sichtsamt				
4	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz				
4.1 - I	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
4.2 – II	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
5	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie				
5.1 - I	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	13.11.14/ 05.11.14	aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht CLZ wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Für die Sonderbauflächen S1, S2, S5, S7, S9 und S11 bestehen seitens des LBEG keine Bedenken, da keine Beeinflussungen durch Bergbau für diese Flächen bekannt sind.	Keine Bedenken – keine Abwägung erforderlich.	K
5.2 - I			Durch die Sonderbauflächen S4, S6 und S10 verläuft die „Erdgastransportleitung 17 Achim - Kolshorn“ der Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG.	Die Leitungen werden nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. • „Erdgastransportleitung 17 Achim - Kolshorn“	P

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Desweiteren liegt eine Gasleitung der Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG im nördlichen Bereich der Sonderbaufläche S6.</p> <p>Hierzu die Adressen:</p> <p>Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG Pelikanplatz 5 30177 Hannover</p> <p>Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG Hertzstraße 3 31535 Neustadt am Rübenberge</p>	<p>der Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gasleitung der Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG i 	
5.3 - I			<p>Bitte beachten Sie, dass im Bereich von Leitungen Schutzstreifen zu beachten sind, die von Bebauung und tief wurzelnden Pflanzen freizuhalten sind. Bitte kontaktieren Sie die o.g. Leitungsbetreiber direkt, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Einhaltung der notwendigen Abstände und Maßnahmen ist Sache des Genehmigungsverfahrens.</p>	K
5.4 - I			<p>Auf den Flächen der Sonderbauflächen S3 und S8 befinden sich verschiedene Bohrungen aus den Jahren 1900-1965. Da nähere Angaben zur Verfüllung der Bohrungen nicht vorliegen, sollte in einem Radius von 5 m um den Bohransatzpunkt ein Sicherheitsabstand eingehalten werden, welcher von Bebauung freizuhalten ist.</p>	<p>Hinweis für das Genehmigungsverfahren - Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Einhaltung der notwendigen Abstände und Maßnahmen ist Sache des Genehmigungsverfahrens.</p>	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)																																
			<table border="1"> <thead> <tr> <th>Sonderbaufläche</th> <th>Name der Bohrung</th> <th>Koordinate Ost</th> <th>Koordinate Nord</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>S3</td> <td>B 4 - Sachsenburg-III, Eilvese</td> <td>32529503,12</td> <td>5822693,95</td> </tr> <tr> <td>S3</td> <td>B 5 - Sachsenburg-III, Eilvese</td> <td>32529626,07</td> <td>5822725,94</td> </tr> <tr> <td>S3</td> <td>B 6 - Sachsenburg-III, Eilvese</td> <td>32529796,01</td> <td>5822769,92</td> </tr> <tr> <td>S8</td> <td>Esperke-WA 14</td> <td>32542461,11</td> <td>5832285,94</td> </tr> <tr> <td>S8</td> <td>Esperke-WA 2</td> <td>32542551,07</td> <td>5831996,06</td> </tr> <tr> <td>S8</td> <td>Esperke-WA 1</td> <td>32542681,02</td> <td>5831606,21</td> </tr> <tr> <td>S8</td> <td>Hope 2</td> <td>32543090,85</td> <td>5831244,35</td> </tr> </tbody> </table>	Sonderbaufläche	Name der Bohrung	Koordinate Ost	Koordinate Nord	S3	B 4 - Sachsenburg-III, Eilvese	32529503,12	5822693,95	S3	B 5 - Sachsenburg-III, Eilvese	32529626,07	5822725,94	S3	B 6 - Sachsenburg-III, Eilvese	32529796,01	5822769,92	S8	Esperke-WA 14	32542461,11	5832285,94	S8	Esperke-WA 2	32542551,07	5831996,06	S8	Esperke-WA 1	32542681,02	5831606,21	S8	Hope 2	32543090,85	5831244,35		
Sonderbaufläche	Name der Bohrung	Koordinate Ost	Koordinate Nord																																		
S3	B 4 - Sachsenburg-III, Eilvese	32529503,12	5822693,95																																		
S3	B 5 - Sachsenburg-III, Eilvese	32529626,07	5822725,94																																		
S3	B 6 - Sachsenburg-III, Eilvese	32529796,01	5822769,92																																		
S8	Esperke-WA 14	32542461,11	5832285,94																																		
S8	Esperke-WA 2	32542551,07	5831996,06																																		
S8	Esperke-WA 1	32542681,02	5831606,21																																		
S8	Hope 2	32543090,85	5831244,35																																		
5.5 - I			<p>Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Suchflächen S3 „Eilvese“ und S6 „Hagen, Mariensee“ liegen zu großen Teilen innerhalb von Rohstoffsicherungsgebieten von regionaler Bedeutung für Sandgewinnung. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten keine Planungen erfolgen, die einen Rohstoffabbau verhindern oder erschweren.</p>	<p>Die Rohstoffsicherungsgebiete 2. Ordnung werden nicht als Ausschluss-, sondern lediglich als Restriktionskriterium eingeordnet.</p> <p>Rohstoffsicherungsgebiete 2. Ordnung werden als Restriktionskriterium – und nicht als Tabubereiche - behandelt. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie führt zur Kategorie der Rohstoffsicherungsgebiete 2. Ordnung Folgendes aus:</p> <p>„Lagerstätten 2. Ordnung sind Lagerstätten, die aufgrund qualitativer Einschränkungen des Rohstoffs oder ihrer ungünstigen geographischen Lage abseits der Hauptverbrauchsgebiete und von überregionalen Verkehrswegen vorwiegend einer regionalen Versorgung dienen oder dafür geeignet sind. Diese Lagerstätten sind von volkswirtschaftlicher Bedeutung.“</p> <p>Die Einordnung als Restriktionskriterium erfolgt zum einen aufgrund der dargelegten geringeren Bedeutung der Rohstofflagerstätten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Windkraftnutzung aufgrund der relativ geringen Flächeninanspruchnahme (im Hinblick auf die konkrete Bodenversiegelung) und der Rückbaumöglichkeiten nicht zu einem endgültigen Verlust der Flächen für die Rohstoffsicherung führen. Schließlich wäre es denkbar, in einem städtebaulichen Ver-</p>	V																																

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
				<p>trag den Rückbau von Windkraftanlagen in Rohstoffsicherungsgebieten 2. Ordnung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu vereinbaren.</p> <p>Im Übrigen enthalten weder der Entwurf des niedersächsischen Windkrafterlasses vom 21.07.2014 noch die Arbeitspapiere des NLT eine verbindliche Vorgabe oder Empfehlung zum Umgang mit Rohstoffsicherungsgebieten 2. Ordnung,</p>	
5.6 - I			<p>Aus Sicht des Fachbereiches Hydrogeologie wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Durch die Errichtung von Windkraftanlagen ergeben sich hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes grundsätzliche Gefährdungspotentiale durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erdaufschlüsse für die Herstellung des Fundaments, bei der die grundwasserschützenden Deckschichten vermindert werden bzw. bei der das Grundwasser möglicherweise aufgedeckt wird, • erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase, • die Einbringen von Baustoffen bei der Herstellung des Fundaments, die möglicherweise eine Belastung des Grundwassers verursachen, • das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen, 	<p>Die Gefährdungspotenziale für den Grundwasserschutz werden in die Abwägung eingestellt. Die Begründung und der Umweltbericht werden ergänzt.</p> <p>Die Beeinträchtigungen betreffen jedoch die Baumaßnahmen an den Einzelstandorten und sind daher im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Sie führen nicht dazu, dass die betreffenden Bereiche generell für die Windenergienutzung ungeeignet sind.</p>	B, U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<ul style="list-style-type: none"> Den Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (Windkraftanlage und Transformatoren) 		
5.7 - I			<p>Zusätzlich zu den Gefährdungspotentialen können sich die Baumaßnahmen durch evtl. notwendige Wasserhaltungen bei der Herstellung der Fundamente auf den Grundwasserhaushalt auswirken.</p> <p>Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und insbesondere im Hinblick auf Wasserschutzgebiete/Trinkwassergewinnungsgebiete treffen zu können, empfehlen wir die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens. Darin sollten die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise (Standorte und Zeitrahmen der Wasserhaltungen und Versickerungen, Mengenabschätzung, etc.) und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt, die Quantität und Qualität des Grundwassers und Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung <p>beschrieben werden.</p>	<p>Die Hinweise betreffen das Genehmigungsverfahren für die Einzelanlagenstandorte und Bau- und Ausführungsplanung. Die Ausweisung der Konzentrationsflächen ist nicht von vornherein mit der Ausweisung von Trinkwassergewinnungsgebieten unvereinbar. Es kommt vielmehr auf die Einzelstandorte an. Daher sind erst dann Gutachten erforderlich.</p>	V
5.8-I			<p>Des Weiteren empfehlen wir ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit</p>	<p>Die Hinweise betreffen das Genehmigungsverfahren für die Einzelanlagenstandorte und Bau- und Ausführungsplanung.</p>	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen. Hinweise zur Beweissicherung finden sich in GeoBerichte 15 sowie Geofakten 19 des LBEG. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	rungsplanung.	
5.9 – II	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	02.10.15 / 29.09.15	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 10.11.2014 die nach wie vor gültig ist. Die Stellungnahme liegt in Kopie bei.	Abwägung siehe Punkt 5.1-I bis 5.8-I	V
6 DB Service Immobilien GmbH					
6.1 - I	DB Service Immobilien GmbH	03.11.14/ 03.11.14	die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB Netz AG und der DB Energie GmbH zu dem o. g. Verfahren: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung regen wir an, in den Planungen die Eisenbahnstrecke 1740 sowie die 110 kV-Bahnstromleitung Nr. 527 nebst dazugehörigen Sicherheitsabstandsbereichen angemessen zu berücksichtigen.	Die genannten Strecken werden in der Planung als Restriktionskriterien berücksichtigt und in die Abwägung einbezogen.	V
6.2 - I			1. Einstufung von Bahnanlagen als harte Tabuzonen/harte Kriterien Bei der Bahnstrecke und bei der Bahnstromleitung handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die als harte Tabuzonen	Bzgl. der Einordnung der Infrastrukturtrassen wird der Empfehlung des NLT-Papiers nicht gefolgt. Die genannten Strecken werden in der Planung als Restriktionskriterien berücksichtigt und in die Abwägung einbezogen.	N, B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>bzw. als harte Kriterien in den Planungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Ausweislich der Begründung zur Aufstellung des Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ wird seitens der Kommune der Begriff „harte Kriterien“ definiert, aufgrund welcher im Weiteren eine Festlegung von harten Tabuzonen erfolgt. Nach der kommunalen Definition sind harte Kriterien solche, die nicht zur Disposition der planenden Instanz stehen (vergl. S. 14). Da sowohl die Bahnstrecke als auch die Bahnstromleitung als gewidmete Bahnanlagen in den Zuständigkeitsbereich des Eisenbahnbundesamtes (EBA) fallen, stehen diese Bereiche nicht zur Disposition der planenden kommunalen Instanz (vergl. hierzu auch § 38 BauGB). Insofern ist bereits nach der kommunalen Definition von harten Kriterien ein Ausschluss von Bahnanlagen zwingend notwendig. Die bisher vorgenommene Einstufung als Restriktionskriterium sehen wir als nicht ausreichend an.</p> <p>Wir erlauben uns auf die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) zu der Ausweisung von Windkräfteeignungsgebieten in Raumordnungsplänen vom 06.02.2014 (Ergänzung) hinzuweisen. Danach sind Bahnstrecken als harte Tabuzonen/harte Kriterien auf Raumordnungsebene festzulegen. Unserer Ansicht nach sind diese Empfehlungen auch auf Flächennutzungsplanebene zu berücksichtigen.</p>	<p>Siehe hierzu die Ausführungen in der Begründung Kapitel 3.3.1.</p> <p>Zur Verdeutlichung der Lage der Trassen werden sie im räumlichen Gesamtkonzept nunmehr als dokumentierte Restriktionskriterien aufgenommen. In die Planzeichnung wurden sie nachrichtlich übernommen.</p>	

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
6.3 - I			<p>2. Einstufung von Sicherheitsabständen als weiche Tabuzone</p> <p>Sicherheitsabstände zu Bahnanlagen sind demgegenüber als weiche Tabuzonen festzulegen. Nach der Definition auf S. 14 der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes sind weiche Tabuzonen/weiche Kriterien solche, bei deren Festlegung der planenden Instanz mindestens bei der Bemessung oder auch bei der Akzeptanz insgesamt ein Abwägungsspielraum zukommt. Aufgrund der von Windenergieanlagen ausgehenden Gefahren wie Eisabwurf, Rotorblattversagen, Umknicken der gesamten Anlage, etc. sind Sicherheitsabstände zu Bahnanlagen zwingend einzuhalten. Diese Sicherheitsabstände sind als weiche Tabuzone auszuweisen.</p> <p>Nach der Handlungsempfehlung des NLT vom 06.02.2014 ist ein Sicherheitsabstand von 200m einzuhalten, wobei eine Einstufung als weiche Tabuzone vorzunehmen ist.</p>	<p>Bzgl. der Einordnung der Infrastrukturtrassen wird der Empfehlung des NLT-Papiers nicht gefolgt.</p> <p>Die genannten Strecken werden in der Planung als Restriktionskriterien berücksichtigt und in die Abwägung einbezogen.</p> <p>Siehe hierzu die Ausführungen in der Begründung Kapitel 3.3.1.</p> <p>Zur Verdeutlichung der Lage der Trassen werden sie im räumlichen Gesamtkonzept nunmehr als dokumentierte Restriktionskriterien aufgenommen. In die Planzeichnung wurden sie nachrichtlich übernommen.</p>	N, B
6.4 - I			<p>3. Hinweise für die weiteren Planverfahren</p> <p>Die vorherigen Ausführungen schließen nicht aus, dass für einzelne Windenergieanlagen erheblich höhere Abstände gefordert und geltend gemacht werden können.</p> <p>Für die weiteren Planungsschritte weisen wir auch darauf hin, dass für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV- Bahnstromleitungen / 15 kV-Speiseleitungen etc., die Ab-</p>	<p>Die Hinweise betreffen das Genehmigungsverfahren für die Einzelanlagenstandorte und Bau- und Ausführungsplanung.</p>	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>standsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03): 2011-01 Punkt 5.4.5 (Stand: Januar 2011) gelten. Die Norm sagt dazu aus:</p> <p><i>„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen >3 x Rotordurchmesser; - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen >1 x Rotordurchmesser. <p><i>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungs- dämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</i></p> <p><i>Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“</i></p> <p>Die Kosten für evtl. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen.</p>		
6.5 - I			Wir bitten um Beteiligung in weiteren Verfah-	Weitere Beteiligung erfolgt.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			ren. Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.		
6.6 – II	DB Service Immobilien GmbH	13.10.15/ 13.10.15	<p>die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.</p> <p>Bei der Steuerung von Konzentrationszonen / Standorten für Windenergieanlagen (WEA) sind folgende Punkte zu beachten:</p> <p>Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden.</p>	Die genannten Strecken werden in der Planung als Restriktionskriterien berücksichtigt und in die Abwägung einbezogen.	V
6.7 - II			<p>(1) Ergänzung bei Betroffenheit von Eisenbahnstrecken des Bundes:</p> <p>Um dies zu gewährleisten, müssen WEA einen Abstand von größer gleich 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.</p>	Die Hinweise betreffen das Genehmigungsverfahren für die Einzelanlagenstandorte und Bau- und Ausführungsplanung.	V
6.8 - II			(2) Ergänzende Angaben bei Betroffenheit von Hochspannungsfreileitungen:	Die Hinweise betreffen das Genehmigungsverfahren für die Einzelanlagenstandorte und Bau- und Ausführungsplanung.	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV- Bahnstromleitungen / 15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03): 2011-01 Punkt 5.4.5 (Stand: Januar 2011), d.h. zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten: für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser und für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser.</p> <p>Die Kosten für evt. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung in den weiterführenden Planverfahren.</p>		
7	Eisenbahn-Bundesamt				
7.1 - I	Eisenbahn-Bundesamt	14.11.14/ 10.11.14	in der Begründung zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Neustadt am Rübenberge ist ausgesagt, dass Gleisanlagen und Schienenwege wie Straßen behandelt werden und somit nicht als Tabukriterien sondern als Restriktionskriterien behandelt werden. Die notwendigen Abstände müssen	Der Hinweis, dass das Eisenbahn-Bundesamt zu Schienenstrecken einen Abstand im Maße des doppelten Rotordurchmessers und zu Bahnstromfernleitungen im Maße des dreifachen Rotordurchmessers fordert, wird in die Begründung aufgenommen.	B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			ten in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft, werden, weil erst dann die konkrete Höhe der Windenergieanlagen feststehe. Dennoch wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das Eisenbahn-Bundesamt zu Schienenstrecken einen Abstand im Maße des doppelten Rotordurchmessers und zu Bahnstromfernleitungen im Maße des dreifachen Rotordurchmessers fordert.		
7.2 – II	Eisenbahn-Bundesamt	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
8	IHK Hannover-Hildesheim				
8.1 - I	IHK Hannover-Hildesheim	18.11.14/ 10.11.14	die Industrie- und Handelskammer Hannover trägt bezüglich des o.g. Planentwurfs keine grundsätzlichen Bedenken vor.	Keine Abwägung erforderlich.	K
8.2 - I			Die Einstufung der Rohstoffsicherungsgebiete 1. Ordnung als harte Tabuzonen unterstützen wir. Im Hinblick auf die Rohstoffsicherungsgebiete 2. Ordnung sollte aus unserer Sicht im Sinne der langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung die in der Begründung vorgeschlagene Vorgehensweise - mittels eines städtebaulichen Vertrages den Rückbau von Windkraftanlagen in Rohstoffsicherungsgebieten 2. Ordnung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu vereinbaren - auch tatsächlich angewendet werden.	Vorschlag wurde bereits berücksichtigt. Die Umsetzung erfolgt im Genehmigungsverfahren.	V
8.3 – II	IHK Hannover-Hildesheim	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
9	Handwerkskammer Hannover				
9.1 - I	Handwerkskammer Hannover	06.11.14/ 03.11.14	die o.g. Planung haben wir eingehend geprüft. Anregungen werden unsererseits nicht vorgebracht.	Es bestehen keine Anregungen – keine Abwägung erforderlich.	K
9.2 – II	Handwerkskammer Hannover	09.10.15/ 07.10.15	die o. g. Planung haben wir eingehend geprüft. Anregungen werden unsererseits nicht vorgebracht.	Es bestehen keine Anregungen – keine Abwägung erforderlich.	K
10	Handelsverband Hannover e. V.				
10.1 - I	Handelsverband Hannover e. V.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
10.2 – II	Handelsverband Hannover e. V.	28.10.15/ 28.10.15	mit Schreiben/Email vom 25.09.2015 baten Sie um Stellungnahme zu o.g. Planvorhaben. Dieser Bitte kommen wir hiermit gerne nach. Die von uns zu vertretenden Belange sind nicht unmittelbar berührt. Daher ergeben sich für uns keine Bedenken gegen das Planvorhaben.	Keine Bedenken – keine Abwägung erforderlich.	K
11	Landwirtschaftskammer Niedersachsen				
11.1 – I	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
11.2 – II	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
12	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben				
12.1 – I	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
12.2 – II	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
13	Staatliches Baumanagement Weser-Leine				
13.1 – I	Staatliches Baumanagement Weser-Leine	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
13.2 – II	Staatliches Baumanagement Weser-Leine	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
14	Finanzamt Nienburg				
14.1 – I	Finanzamt Nienburg	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
14.2 – II	Finanzamt Nienburg	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
15	Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen				
15.1 – I	Landesamt für Geoinformation	22.10.14/ 21.10.14	der KBD bearbeitet jährlich 3.000 Anfragen zur Luftbildauswertung mit steigender Ten-	Keine Abwägung erforderlich. Herausnahme des Landesamtes für Geoinformati-	K, H

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
	und Landesentwicklung Niedersachsen		<p>denz. Dies geschieht meist im Zusammenhang mit Bauvorhaben, Trassen oder Bauplanungsbereichen. Antragsteller sind Einzelpersonen, Firmen, Städte und Gemeinden.</p> <p>Die Anträge bearbeitet das KBD kontinuierlich. Die Antragsbearbeitung dauert in der Regel 4-6 Wochen. Für den Bereich der PD Hannover ist ein Sachbearbeiter eingesetzt.</p> <p>Eine systematische Auswertung dieses Flächennutzungsplanes bzw. einer ganzen Ortschaft sind aus Zeitgründen nicht möglich. Diesen Flächennutzungsplan einzugrenzen als bombardierte und nicht bombardierte Flächen sind aus o.g. Gründen nicht durchführbar.</p> <p>Ich bitte Sie, mich erst wieder anzuschreiben, sollte es zu Bauaktivitäten kommen.</p>	on und Landesentwicklung Niedersachsen aus der Liste der TÖBs in förmlicher Beteiligung.	
15.2 – II	Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
16	Polizeikommissariat Neustadt am Rübenberge				
16.1 – I	Polizeikommissariat Neustadt am Rübenberge	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
16.2 – II	Polizeikommissariat Neustadt am Rübenberge	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
	ge				
17	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr				
17.1 – I	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	22.10.14	<p>Bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom 14.10.2014 zu o. g. Maßnahme, teile ich Ihnen mit, dass sich die angegebenen Konzentrationsflächen für die Nutzung von Windenergie im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Wunstorf und im Interessenbereich der militärischen LV-Radaranlage Visselhövede liegen. Des weiteren liegen einige Gebiete in einem Hubschraubertiefflugkorridor.</p>	<p>Die Lage im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flughafens Wunstorf wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Lage der Hubschraubertiefflugkorridore ist als Restriktionskriterium zu berücksichtigen. Das Vorliegen von Hubschraubertiefflugkorridoren kann ggf. zu Höhenbeschränkungen führen und ist deshalb im Weiteren in die Abwägung einzustellen.</p> <p>Der Schutzbereich der LV-Radaranlage Visselhövede ist zu ermitteln. Der Sachverhalt ist in die Abwägung einzustellen.</p>	V, B
17.2 – I			<p>Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhen und Bauhöhen, nicht beurteilt werden.</p> <p>Zur Klärung einzelner Fragen im Vorfeld eines Genehmigungsverfahrens steht Ihnen bezüglich LV-Radaranlagen diese Mail-Adresse zur Verfügung: kdoeinsvbdelwsschutzbereicheundtoebeinsfuedstlw@bundeswehr.org</p> <p>Klärung einzelner Fragen im Vorfeld eines Genehmigungsverfahrens steht Ihnen bezüglich militärischer Flugsicherungsbelange (bei freier Kapazität werden diese bearbeitet) diese Mail-Adresse zur Verfügung: <a href="mailto:windener-</p> </td> <td> <p>Die konkreten Auswirkungen der Restriktionen aufgrund militärischer Sachverhalte sind – soweit sie nicht zur Ungeeignetheit von Konzentrationsflächen führen – im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.</p> <p>Dafür sollen folgende Stellen kontaktiert werden:
 kdoeinsvbdelwsschutzbereicheundtoebeinsfuedstlw@bundeswehr.org windenergie@bundeswehr.org</p>	K	

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			gie@bundeswehr.org		
17.3 – II	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	29.0915/ 29.09.15	<p>die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen. Aufgrund der Vielzahl der bereits vorhandenen und genehmigten Windenergieanlagen sind die Errichtung und der Betrieb neuer Anlagen jedes Mal eine Einzelfallentscheidung, auch um eine große Anzahl von Windenergieanlagen zu ermöglichen. Für Flächen kann in dieser Planungsphase lediglich eine mögliche Betroffenheit der Bundeswehr festgestellt werden.</p>	<p>Die Lage im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flughafens Wunstorf wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Lage der Hubschraubertiefflugkorridore ist als Restriktionskriterium zu berücksichtigen.</p> <p>Der Schutzbereich der LV-Radaranlage Visselhövede ist zu ermitteln. Der Sachverhalt ist in die Abwägung einzustellen.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen der Restriktionen aufgrund militärischer Sachverhalte sind – soweit sie nicht zur Ungeeignetheit von Konzentrationsflächen führen – im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.</p>	V
17.4 – II			<p>Die von Ihnen skizzierten 10 Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Konzentrationsfläche Windenergie“ befinden sich im alle Zuständigkeitsbereich des militärischen Flughafens Wunstorf und im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede mit einer Entfernung zum Radar zwischen 40 und 50 km Entfernung. Die Erfassungshöhe des Radars beträgt in diesem Gebiet zwischen 230 m und 260 m über NN. Ab dieser Höhe werden Gegenstände vom Radar erfasst und können daher auch verstärkt Störungen verursachen. Hier ist auch die Lage der einzelnen Anlagen zueinander von großer</p>	<p>Die militärischen Belange – Lage im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flughafens Wunstorf, im Schutzbereich der LV-Radaranlagen Visselhövede sowie die Lage der Fläche S1, S2, S7, S8 und S9 innerhalb eines Hubschraubertiefflugkorridors wurden bereits in die Abwägung einbezogen. Die Belange führen nicht dazu, die Flächen von vornherein als ungeeignet zu betrachten. Vielmehr ist die konkrete Betroffenheit im Einzelgenehmigungsverfahren abzuklären.</p> <p>Zu dieser Thematik wird ein Hinweise ohne Normcharakter in die Planzeichnung übernommen.</p>	V, T

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			Bedeutung für das Ausmaß der Störungen. Zusätzlich befinden sich die Gebiete S1, S2, S7, S8 und S9 inmitten von Hubschraubertiefflugkorridoren.		
17.5 – II			Zur Klärung einzelner Fragen im Vorfeld steht Ihnen bezüglich militärischer Flugsicherungsbelange diese Mail-Adresse zur Verfügung: windenergie@bundeswehr.org Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen des weiteren förmlichen Verfahrens zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend machen.	Folgende Stellen wurden bereits kontaktiert: kdo-einsvbdelweschutzbereicheundtoebeinsfuedstlw@bundeswehr.org windenergie@bundeswehr.org	V, H
18	Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH				
18.1 – I	Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
18.2 – II	Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH	26.10.15/ 22.10.15	mit Bezug auf Ihre Schreiben vom 24.09.2015 nehmen wir zu dem von Ihnen für die Stadt Neustadt am Rbge. entwickelten Entwurf des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ wie folgt Stellung: Die Windkraftanlagen sind örtlich und baulich so anzulegen, dass von ihnen Gefährdungen für den Luftverkehr und den Betrieb des Flughafens Hannover-Langenhagen nicht ausgehen können. Die Bauhöhenbeschränkungen nach LuftVG §§ 12	Es wird ein Hinweis ohne Normcharakter in die Planurkunde aufgenommen: „Die Windkraftanlagen sind örtlich und baulich so anzulegen, dass von ihnen Gefährdungen für den Luftverkehr und den Betrieb des Flughafens Hannover-Langenhagen nicht ausgehen können. Die Bauhöhenbeschränkungen nach LuftVG §§ 12 ff sind einzuhalten.“ Das BAF und die DFS wurden beteiligt.	V, T

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			ff sind einzuhalten. Da auch Einrichtungen der Flugsicherung im Einflussbereich der geplanten Windkraftanlagen liegen, sind auch die Deutsche Flugsicherung (DFS), das Bundesamts für Flugsicherung (BAF), das Nieders. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, die Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr und die Region Hannover zu beteiligen. Wir bitten Sie, die von uns aufgeführten Hinweise im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen und entsprechende Festsetzungen und Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen.		
19	Landvolkkreisverband Hannover e. V.				
19.1 – I	Landvolkkreisverband Hannover e. V.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
19.2 – II	Landvolkkreisverband Hannover e. V.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
20	Niedersächsischer Heimatbund e. V.				
20.1 – I	Niedersächsischer Heimatbund e. V.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
20.2 – II	Niedersächsischer Heimatbund e. V.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
21	Naturschutzbeauftragter westlich der Leine				
21.1 – I	Naturschutzbeauftragter westlich der Leine	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
21.2 – II	Naturschutzbeauftragter westlich der Leine	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
22	Naturschutzbeauftragter östlich der Leine				
22.1 – I	Naturschutzbeauftragter östlich der Leine	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
22.2 – II	Naturschutzbeauftragter östlich der Leine	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
23	Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH				
23.1 – I	Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
23.2 – II	Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
24	Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.				
24.1 – I	Wasserverband Garbsen-	02.07.14/ 01.07.14	<i>Stellungnahme außerhalb des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens</i>		

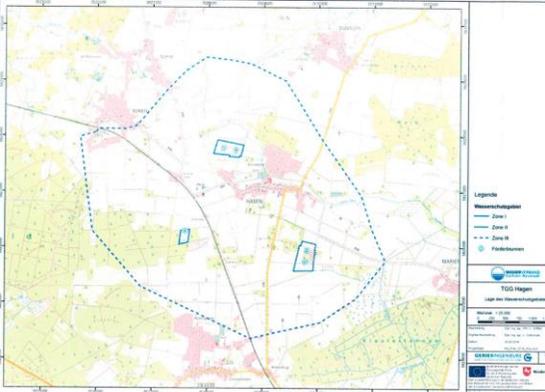
Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
	Neustadt a. Rbge.				
24.2 – I			<p>wir sind durch einen Bericht der Neustädter Zeitung auf geplante Windkraftgebiete (11 Flächen) im Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge. aufmerksam geworden.</p> <p>Der Wasserverband Garbsen – Neustadt a. Rbge. wird im Zusammenhang mit der neuen Raumordnung 2015 der Region Hannover mit Planungen neuer Windkraftstandorte in beiden Wasserschutzgebieten, Hagen sowie Forst Esloh, konfrontiert. Es ist leider nach ersten Gesprächen mit Planern festzustellen, dass teilweise die Risiken, die Bau und Betrieb von Windenergieanlagen für das Grundwasser darstellen unterschätzt oder gar nicht betrachtet werden.</p> <p>Der erforderliche massive Fundamentbau heutiger Anlagen mit z. T. erforderlichen Pfahlgründungen durchbohrt die Deck-/Schutzschicht des Grundwasserleiters und kann so zu einem direkten Eindringen von Oberflächenwasser in das Grundwasser führen. Ebenso erfordern der Bau und Betrieb derartiger Anlagen und der damit verbundene Umgang mit wassergefährdenden Stoffen besondere Aufmerksamkeit in Wasserschutzgebieten.</p>	<p>Die genannten Risiken von Windkraftplanungen für die Wasserschutzgebiete wurden bereits in die Abwägung einbezogen. Die Abwägung kommt zum Ergebnis, dass die genannten Risiken für die Wasserwirtschaft im Rahmen der Vorhabengenehmigung bewältigt werden können. Vgl. Begründung Vorentwurf Kapitel 3.2.18.</p>	V
24.3 – I			<p>Der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ weist Flächen direkt im Wasserschutzgebiet Hagen aus. Im Fokus stehen die Bereiche Eilvese und Hagen/Mariensee. Wir sehen</p>	<p>Die genannten Risiken von Windkraftplanungen für die Wasserschutzgebiete wurden bereits in die Abwägung einbezogen.</p>	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			diese Vorranggebiete als sehr kritisch für das Grundwasser an und haben vorsorglich eine fachliche Bewertung durch unseren Hydrogeologen erstellen lassen. Danach liegen die Bereiche vollständig im Einzugsgebiet der Förderbrunnen, teils nahe an der Schutzzone II des WW Hagen, die nur geringmächtig und nicht flächenhaft Deckschichten aufweist. Die Fundamente der Windenergieanlagen würden somit direkt in das genutzte Grundwasservorkommen eindringen.	Die Schutzzone I von Wasserschutzgebieten wird als hartes, die Schutzzone II als weiches Tabukriterium eingeordnet. Die Abwägung kommt zum Ergebnis, dass die genannten Risiken für die Wasserwirtschaft im Rahmen der Vorhabengenehmigung bewältigt werden können. Vgl. Begründung Vorentwurf Kapitel 3.2.18 Der Umweltbericht wird um die Informationen zu den Wasserschutzgebieten Eilvese und Hagen/Mariensee ergänzt.	U
24.4 – I			Die Trinkwasserversorgung die auf sauberem Grundwasser fußt, ist öffentliches Interesse, die Daseinsvorsorge. Umso sensibler sollten wir mit unseren Grundwasserressourcen umgehen. Wir verweisen u. a. auf das Wasserhaushaltsgesetz.	Die genannten Risiken von Windkraftplanungen für die Wasserschutzgebiete wurden bereits in die Abwägung einbezogen. Die Abwägung kommt zum Ergebnis, dass die genannten Risiken für die Wasserwirtschaft im Rahmen der Vorhabengenehmigung bewältigt werden können. Vgl. Begründung Vorentwurf Kapitel 3.2.18	V
24.5 – I			Der Ausbau Erneuerbarer Energien ist zu begrüßen. Jedoch dürfen der Grundwasserschutz und damit die öffentliche Trinkwasserversorgung insgesamt nicht darunter leiden. Deshalb sind nach unserer Ansicht die betroffenen Wasserversorger im Genehmigungsverfahren grundsätzlich von Anfang an zu beteiligen. Wir haben unseren Standpunkt ausführlich gegenüber der Region Hannover u. a. beim Dezernenten für Umwelt, Planung und Bauen, Herrn Regionsrat Prof. Dr. Axel Priebes, ange-	Die genannten Risiken von Windkraftplanungen für die Wasserschutzgebiete wurden bereits in die Abwägung einbezogen. Die Abwägung kommt zum Ergebnis, dass die genannten Risiken für die Wasserwirtschaft im Rahmen der Vorhabengenehmigung bewältigt werden können. Vgl. Begründung Vorentwurf Kapitel 3.2.18	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			zeigt. Ein Schriftzug ist diesem Schreiben angefügt. Weiter haben wir eine Wasserschutzgebietekarte beigelegt.		
24.6 – I			<p>Wasserschutzgebiet Hagen</p> 		
24.7 – I			<p>Errichtung von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten:</p> <p>Positionspapier des Wasserverbandes Garbsen – Neustadt zum Risiko in den Trinkwasserschutzgebieten</p> <p>Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Priebs,</p> <p>zunächst möchten wir uns bedanken, dass wir im Windkraftforum vortragen konnten.</p> <p>Wir freuen uns, dass wir auf diesem Wege als Erwiderung auf die Einlassungen eines Planers noch einmal die Argumentationslinie aus Sicht der Wasserversorgung darlegen können.</p>	<p>Die genannten Risiken von Windkraftplanungen für die Wasserschutzgebiete wurden bereits in die Abwägung einbezogen.</p> <p>Die Schutzzone I von Wasserschutzgebieten wird als hartes, die Schutzzone II als weiches Tabukriterium eingeordnet.</p> <p>Die Abwägung kommt zum Ergebnis, dass die genannten Risiken für die Wasserwirtschaft im Rahmen der Vorhabengenehmigung bewältigt werden können. Vgl. Begründung Vorentwurf Kapitel 3.2.18.</p>	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Grundsätzlich wird die bundes- und landesweit vorangetriebene Transformation hin zu nachhaltigen Energieversorgungskonzepten vom Wasserverband Garbsen-Neustadt ausdrücklich begrüßt. Allerdings stellen für die Wasserversorgung im Allgemeinen und im Speziellen auch für den Wasserverband Garbsen-Neustadt die bestehenden und in Planung befindlichen baulichen Anlagen innerhalb der Wasserschutzgebiete bereits heute ein Gefährdungspotential für den Wasserschutz dar.</p> <p>Angesichts bekannter Havarien sowie massiver Eingriffe in den Bodenkörper muss die im öffentlichen Interesse liegende Trinkwasserversorgung für weitere Planungsaktivitäten von Windkraftanlagen/parks im Vordergrund stehen.</p> <p>Die geplante Ausweisung von sogenannten Vorranggebieten für Windkraftanlagen innerhalb der verbandseigenen Gewinnungsgebiete veranlasst uns, dezidiert in aller Deutlichkeit auf die Notwendigkeiten des Trinkwasserschutzes hinzuweisen. Letztlich darf eine wie auch immer ausgestaltete Energiegewinnung die Trinkwasserbereitstellung zur Daseinsvorsorge nicht gefährden. Um diesen Ansprüchen nicht nur theoretisch sondern auch in der Praxis gerecht zu werden, muss bei der Findung oder Ausweisung geeigneter Standorte für Windkraftanlagen der Grund- bzw. Trinkwasserschutz ein übergeordneter Bewertungsbaustein sein.</p>		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Der Wasserverband Garbsen-Neustadt betreibt zur öffentlichen Wasserversorgung von rund 116.000 Einwohnern zwei Gewinnungsgebiete, die Wasserwerke Hagen bei Neustadt a. Rbge. und Forst Esloh bei Seelze. Für beide Wasserwerke sind amtlich festgesetzte Schutzgebiete ausgewiesen. Die Grundwassergewinnung erfolgt jeweils aus oberflächennahen Porengrundwasserleitern. Beide Gewinnungsgebiete sind für das Versorgungskonzept substanzuell und nicht substituierbar.</p> <p>Aktuell finden in Hagen Planungen zur Erstellung eines Windparks mit sieben WKAs statt, teils nahe an der Schutzzone II des WW Hagen, die nur geringmächtig und nicht flächenhaft Deckschichten aufweist.</p> <p>In Forst Esloh sieht das in Änderung befindliche Raumordnungsprogramm die Ausweisung einer rd. 110 Hektar großen Fläche als sog. Vorranggebiet für Windkraftnutzung vor. Das Gebiet läge dabei vollumfänglich innerhalb der Einzugsgebiete der Förderbrunnen. Hydrogeologisch handelt es sich am Standort um ein sensibles Gebiet. Der vergleichsweise geringmächtige Grundwasserleiter wird durch eine teils nur geringmächtige bindige Deckschicht geschützt, die z. B. durch Fundamentstellungen in ihrer Schutzfunktion keinesfalls gemindert werden darf.</p> <p>Derartige Randbedingungen widersprechen bereits dem Grundgedanken von Vorranggebieten, die rein begrifflich schon auf eine ge-</p>		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>nerelle Eignung hindeuten. Das über die Ausweisung von Vorranggebieten ausgesendete Signal der Flächeneignung steht den schon jetzt erkennbaren erheblichen Ansprüchen an die Bauausführung und den Anlagenbetrieb entgegen.</p> <p>Insgesamt entsteht der Eindruck, dass die Ansprüche der Wasserversorgung bisher in den Vorrangplanungen weitestgehend unbeachtet geblieben sind. Gerade die sehr guten geologischen Standortkenntnisse eines Trinkwasserversorgers mit Grundwasserwerken sollten bei der Anlagenplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Es sollte deutlich werden, dass Anlagen nicht errichtet werden dürfen, wenn das öffentliche Interesse – in diesem Fall ein Trinkwassergewinnungs- oder Wasserschutzgebiet – dagegen spricht. Sollte dennoch eine Baugenehmigung zum Bau einer Windenergieanlage im Schutzgebiet erteilt werden, fordert der Wasserverband Garbsen – Neustadt a. Rbge. folgende Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Frühzeitige Beteiligung der Wasserversorgung / Hydrogeologie bereits in der Planungsphase von Einzelanlagen, Windparks und Ausweisung von Vorrangflächen. ➤ Generelle wasserrechtliche Beteiligung bei den Antragsverfahren, auch, wenn der Bau von Windkraftanlagen in den Schutzgebietsverordnungen nicht berücksichtigt 		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Keine Windkraftanlagen in Schutzzone I und II. Errichtung von Windkraftanlagen in Schutzzone III nur nach vorausgehender Einzelfallprüfung. Die Schutzzone III (III A und III B) sollte generell nur als bedingt taugliches Gebiet zur Windkraftnutzung angesehen werden. Eine explizite hydrogeologische Eignungsprüfung/Unbedenklichkeit ist unabdingbar. In Abwägungsfällen ist stets dem Grundwasserschutz Vorrang einzuräumen. ➤ Beweissicherungsmaßnahmen vor Baubeginn und während der Baumaßnahme (aufgrund möglicher Langfristschadenspotentiale) / u. a. Sicherstellung einer dauerhaften Wirksamkeit der Ringraumabdichtung sind unerlässlich. ➤ Aufstellung und Durchführung von hinreichenden Beweissicherungskonzepten. Die Beweissicherungspflicht muss dabei bei dem Windkraftanlagenbetreiber liegen. Diese beinhalten z. B. ein dauerhaftes Grundwasser Monitoring im Zu- und Abstrom der Anlagen einschließlich Errichtung zusätzlicher Grundwassermessstellen. Ausweisung von Wasserschutzzone II (mind. Radius = 100 m) pro Windkraftanlage, aufgrund der Vorbelastung des Bereiches. ➤ Dem Vorhabenträger obliegt die Haftung. Anwendung des Verursacherprinzips. Sie- 		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>he auch § 89 Wasserhaushaltsgesetz).</p> <p>➤ In den Wasserschutzgebieten Forst Esloh und Hagen steht die komplizierte Geologie mit empfindlichen Schutzschichten dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen entgegen.</p> <p>Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.</p>		
24.8 – I	Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.	18.11.14/ 17.11.14			
24.9 – I			<p>bereits mit Schreiben vom 01.07.2014 – Eingangsbestätigung der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 08.07.2014 – haben wir auf die Risiken für unser Wasserschutzgebiet Hagen verwiesen. Kopien liegen anbei.</p>	Siehe Abwägung hierzu oben.	V
24.10 – I			<p>Der Wasserverband Garbsen – Neustadt a. Rbge. wird im Zusammenhang der neuen Raumordnung 2015 der Region Hannover mit Planungen neuer Windkraftstandorte in beiden Wasserschutzgebieten Hagen sowie Forst Esloh konfrontiert.</p> <p>Der erforderliche massive Fundamentbau heutiger Anlagen mit z. T. erforderlichen Pfahlgründungen durchbohrt die Deck-/Schutzschicht des Grundwasserleiters. Ebenso erfordern der Bau und Betrieb derartiger Anlagen und der damit verbundene Umgang mit wassergefährdenden Stoffen besondere Aufmerksamkeit in Wasserschutzgebieten.</p>	<p>Die genannten Risiken von Windkraftplanungen für die Wasserschutzgebiete wurden bereits in die Abwägung einbezogen.</p> <p>Die Schutzzone I von Wasserschutzgebieten wird als hartes, die Schutzzone II als weiches Tabukriterium eingeordnet.</p> <p>Die Abwägung kommt zum Ergebnis, dass die genannten Risiken für die Wasserwirtschaft im Rahmen der Vorhabengenehmigung bewältigt werden können. Vgl. Begründung Vorentwurf Kapitel 3.2.18</p>	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
24.11 – I			<p>Der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ weist Flächen direkt im Wasserschutzgebiet Hagen aus. Im Fokus stehen die Bereiche Eilvese, Hagen/Mariensee und Dudensen/Nöpke. Wir sehen diese Vorranggebiete als sehr kritisch für das Grundwasser an und haben vorsorglich eine fachliche Bewertung durch unseren Hydrogeologen erstellen lassen. Danach liegen die Bereiche vollständig im Einzugsgebiet der Förderbrunnen, teils nahe an der Schutzzone II des WW Hagen, die nur geringmächtig und nicht flächenhaft Deckschichten aufweist. Die Fundamente der Windenergieanlagen würden somit direkt in das genutzte Grundwasservorkommen eindringen.</p> <p>Weiter greift der Teilflächennutzungsplan in das Trinkwasservorranggebiet im Neustädter Land ein. Das Gebiet erschließt sich direkt nördlich des Wasserschutzgebietes Hagen und ist in der aktuellen Landesraumordnung 2012 festgeschrieben. Die Karte liegt anbei.</p>	<p>Die genannten Risiken von Windkraftplanungen für die Wasserschutzgebiete wurden bereits in die Abwägung einbezogen.</p> <p>Die Schutzzone I von Wasserschutzgebieten wird als hartes, die Schutzzone II als weiches Tabukriterium eingeordnet.</p> <p>Die Abwägung kommt zum Ergebnis, dass die genannten Risiken für die Wasserwirtschaft im Rahmen der Vorhabengenehmigung bewältigt werden können. Vgl. Begründung Vorentwurf Kapitel 3.2.18</p>	V
24.13 – I			<p>Die Trinkwasserversorgung ist öffentliches Interesse, die Daseinsvorsorge. Umso sensibler sollten wir mit unseren Grundwasserressourcen umgehen. Wir verweisen u. a. auf das Wasserhaushaltsgesetz.</p> <p>Der Ausbau Erneuerbarer Energien ist zu begrüßen. Jedoch dürfen der Grundwasserschutz und damit die öffentliche Trinkwasserversorgung insgesamt nicht darunter leiden. Sollte dennoch eine Baugenehmigung zum</p>	<p>Die genannten Risiken von Windkraftplanungen für die Wasserschutzgebiete wurden bereits in die Abwägung einbezogen.</p> <p>Die Schutzzone I von Wasserschutzgebieten wird als hartes, die Schutzzone II als weiches Tabukriterium eingeordnet.</p> <p>Die Abwägung kommt zum Ergebnis, dass die genannten Risiken für die Wasserwirtschaft im Rahmen der Vorhabengenehmigung bewältigt werden können.</p>	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Bau einer Windenergieanlage im Trinkwassergewinnungsgebiet ausgesprochen werden, so sind umfangreiche Auflagen vorzusehen, die z. B folgende Aspekte beinhalten sollten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren mit einer generellen Beteiligung des betroffenen Versorgers. • Verbindliche Offenlegung und Erläuterung aller Maßnahmen bzw. aller einzusetzender Technologien und Materialien im Zusammenhang mit Bodeneingriffen einschließlich der geplanten Eingriffsdauer (Bsp. Grundwasserabsenkung mit Bewertung möglicher Aktivierung der Bodenchemie). • Beweissicherungsmaßnahmen vor Baubeginn und während der Baumaßnahme (aufgrund möglicher Langfristschadenspotenziale) sowie fachgutachterliche Begleitung der Baumarbeiten; u.a. Sicherstellung einer dauerhaften Wirksamkeit der Ringraumabdichtung. • Dauerhaftes Grundwassermonitoring im Zu- und Abstrom der Anlagen einschließlich Errichtung zusätzlicher Grundwassermessstellen sowie eine begleitende Beprobung der Trinkwasserbrunnen während der Bauphase. • Keine Windkraftanlagen in Schutzzone I und II. 	<p>Vgl. Begründung Vorentwurf Kapitel 3.2.18</p>	

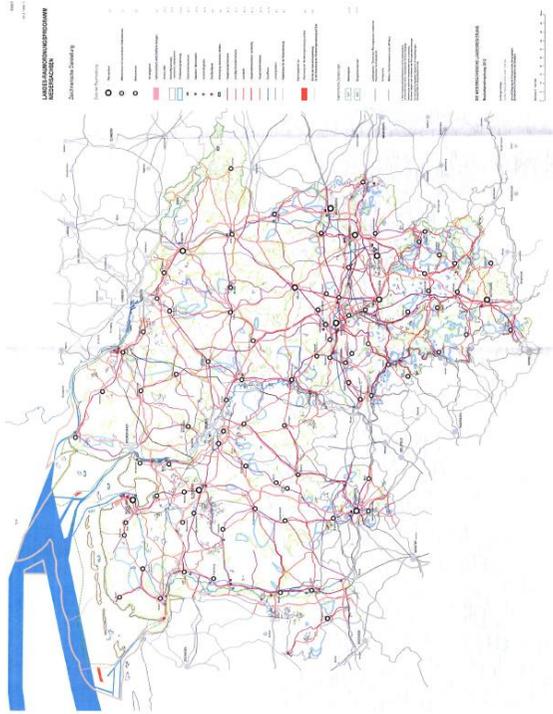
Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung von Windkraftanlagen in Schutzzone III nur nach vorausgehender Einzelfallprüfung. Die Schutzzone III (III A und III B) sollte generell nur als bedingt taugliches Gebiet zur Windkraftnutzung angesehen werden. Eine explizite hydrogeologische Eignungsprüfung/Unbedenklichkeit ist unabdingbar. In Abwägungsfällen ist stet dem Grundwasserschutz Vorrang einzuräumen. • Ordnungsgemäße Sammlung und Beseitigung des anfallenden Abwassers. • Unverzögliche Meldung von wasserwirtschaftlich relevanten Gegebenheiten. • Spezielle Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. • Nur Verwendung von unbelasteten, nicht auswasch- oder auslaugbaren Stoffen und Baumaterialien. • Bodeneingriffe sind auf das notwendige Maß zu beschränken. • Spezielle Schutzmaßnahmen für spätere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten. • Klärung von Haftungsfragen mit eindeutiger Zuordnung des Haftungsträgers und Haftungserklärung des Betreibers. • Fachgerechter Rückbau bei Aufgabe der 		

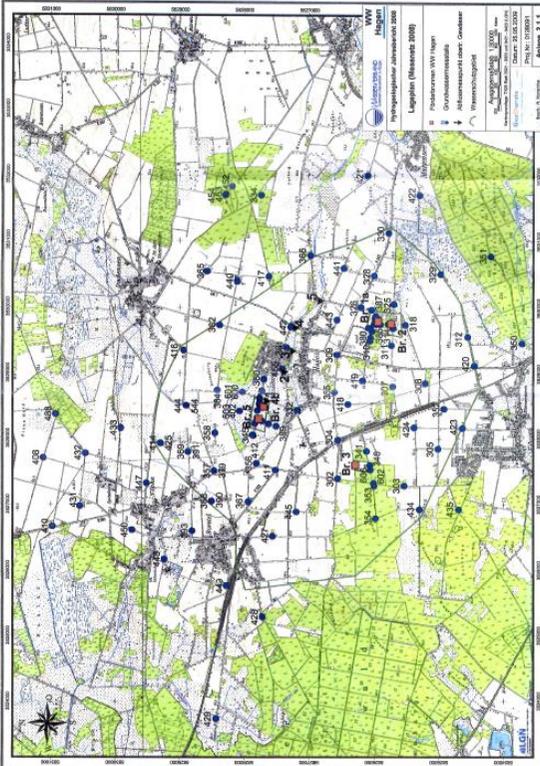
Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			Windenergieanlage.		
24.14 – I			<p>Wir haben unseren Standpunkt ausführlich gegenüber der Region Hannover u. a. beim Dezernenten für Umwelt, Planung und Bauen, Herrn Regionsrat Prof. Dr. Axel Priebes vorgebracht. Ein Auszug der RROP 2005 soll die Risikogefahr verdeutlichen.</p> <p>Weiter haben wir eine Wasserschutzgebietskarte und eine Karte unserer wesentlichen Trinkwasserleitungen beigelegt.</p> <p>Vor Baubeginn ist nach technischem Regelwerk eine aktuelle Leitungsauskunft erforderlich. Der Beginn der Arbeiten ist dem Wasserverband Garbsen – Neustadt a. Rbge. anzuzeigen und mit ihm abzustimmen.</p> <p>Der Schutz des Trinkwassers muss oberste Priorität haben.</p>	Siehe Abwägung hierzu oben.	V
24.15 – I			Anlage 1: Stellungnahme vom 01.07.2014 (siehe 24.2 – I bis 24.5 – I)	Siehe Abwägung hierzu oben.	V
24.16 – I			Anlage 2: Entwurf zum FNP	Siehe Abwägung hierzu oben.	V
24.17 – I			Anlage 3: Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen	Siehe Abwägung hierzu oben.	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
					
24.18 – I			Anlage 4: Positionspapier des Wasserverband Garbsen – Neustadt zum Risiko in den Trinkwasserschutzgebieten (siehe 26.7 – I)	Siehe Abwägung hierzu oben.	V
24.19 – I			Anlage 5: Hydrogeologischer Jahresbericht 2008 (Lageplan)	Siehe Abwägung hierzu oben.	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
					
24.20 – I			Anlage 6: Unser Versorgungsgebiet	Siehe Abwägung hierzu oben.	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
					
24.21 – I			<p>Anlage 7: Auszug aus dem RROP 2005:</p> <p>3.3.12 Vorranggebiete Wassergewinnung</p> <p>Vorranggebiete Wassergewinnung werden als Restriktionskriterium behandelt. Sie stehen einer Nutzung durch Windkraftanlagen nicht von vornherein entgegen. Problematisch können WKA im Hinblick auf Havarien (Aus-</p>	Siehe Abwägung hierzu oben.	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>laufen von Ölen etc.) sein. Die Lage einer Suchfläche in einem Vorranggebiet kann dann zur Nichteignung und Nichteinbeziehung einer Suchfläche führen, wenn bereits auf der Ebene der Bauleitplanung erkennbar ist, dass Genehmigungen von Windkraftanlagen im Gebiet voraussichtlich an ihrem Widerspruch zu den Vorgaben der Wasserschutzgebiete scheitern.</p> <p>Zu den Vorranggebieten Wassergewinnung führt die Begründung des RROP 2005 Folgendes aus:</p> <p>„Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten „Vorranggebiete für Wassergewinnung“ entsprechen den Einzugsgebieten der bestehenden Wasserwerke. Diesen Einzugsgebieten wird somit eine vorrangige Nutzung und ein entsprechender Schutz eingeräumt. Für den Großteil der Einzugsgebiete sind Wasserschutzgebiete nach dem Niedersächsischen Wassergesetz durch Verordnung festgesetzt (siehe Erläuterungskarte 12 „Wasserwirtschaft“).</p>		
24.22 – II	Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.	27.10.15/ 27.10.15	<p>wiederholt nehmen wir Stellung zum o. g. Flächennutzungsplan. Ergänzung zu unseren Stellungnahmen vom 01.07.2014 und 17.11.2014 führen wir wie folgt aus:</p> <p>In der Hauptkarte fehlt das Wasserschutzgebiet Hagen. Weiter ist das Vorranggebiet Trinkwasserversorgung</p>	Auf Anregung des Wasserverbandes Garbsen Neustadt a.Rbge. werden die Wasserschutzgebiete auch mit der Schutzzone III nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Darüber hinaus wird ein Hinweis ohne Normcharakter in die Planzeichnung übernommen, der auf die Lage von Teilflächen im Wasserschutzgebiet (Zone III) und auf die notwendige Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren hinweist.	P, T, B, U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			Landesraumordnung 2012 aufzunehmen.	Das Vorranggebiet Trinkwasserversorgung wird in das räumliche Gesamtkonzept als dokumentiertes Restriktionskriterium aufgenommen. Vorranggebiete für die Wassergewinnung werden als Restriktionskriterien behandelt. Die Angaben werden der Begründung ergänzt.	
24.23 – II			Zu Begründung Teil1: Seite 38: Die Wasserschutzzonen I und II sind harte Tabuzonen. Bitte anpassen.	Die Schutzzone I von Wasserschutzgebieten wird als hartes, die Schutzzone II als weiches Tabukriterium eingeordnet. Die Einordnung der Schutzzone II als weiches Tabukriterium ist sachgerecht, da die Windenergienutzung in diesen Bereichen nicht von vornherein und an jedem Standort mit den Belangen des Wasser-schutzes unvereinbar ist. Im Ergebnis wirkt sich die Einordnung als weiches (statt, wie gefordert, hartes Tabukriterium) im vorliegenden Fall nicht aus. Die weichen Tabuflächen der Trinkwasserschutzzone II werden nicht in die Konzentrationsflächenkulisse einbezogen. Da mit den Konzentrationsflächen ausreichend Raum für die Windenergie geschaffen wird, muss nicht auf die Flächenkulisse der weichen Tabuflächen zurückgegriffen werden.	N
24.24 – II			Seite 50, 3.3.14: Problematisch können WKAs im Hinblick auf Havarien (Auslaufen von Ölen etc.) sowie durch die Tiefengründung der WKAs (siehe Stellungnahmen) sein. Bitte ergänzen.	Die Ausführungen in der Begründung in Kapitel 3.3.14 werden durch den Hinweis auf die Tiefengründung der WKAs ergänzt.	B, U
24.25 – II			Seite 83-85: Wir betrachten die Verdoppelung der Suchfläche 10- Nöpfe/Dudensen als	Die Belange des Trinkwasserschutzes werden mit dem angemessenen Gewicht in die Abwägung einge-	Z, B, U, P, T

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>äußerst kritisch für den Grundwasserschutz und nachhaltiger Trinkwasserversorgung und verweisen auf untere Ausführungen .</p> <p>Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung im Bereich Wasserwerk Hagen:</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung anbei liegender Stellungnahme und ergänzender Eingabe einer Zweckbestimmung.</p> <p>Der Schutz des Trinkwassers muss oberste Priorität haben.</p> <p>Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.</p>	<p>stellt. Die Abwägung kommt zum Ergebnis, dass die genannten Risiken für die Wasserwirtschaft im Bereich der Suchfläche 10 im Rahmen der Vorhabengenehmigung bewältigt werden können.</p> <p>Durch die nachrichtliche Darstellung der Trinkwasserschutzzone III in der Planzeichnung und den Hinweis ohne Normcharakter in der Planzeichnung wird auf die Belange der Trinkwasserversorgung und ihre notwendige Bewältigung im Genehmigungsverfahren nun deutlicher hingewiesen.</p> <p>Die Begründung und der Umweltbericht werden ergänzt.</p>	
24.26 – II			<p>Anlage 1: Stellungnahme des Wasserverband Garbsen-Neustadt zur Neuauflistung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 vom 21.10.2015</p> <p>mit dem Schreiben der Region vom 05.08.2015 (Team Regionalplanung, Frau Kerstin Fellmer, Zeichen 61.01) wurde der Wasserverband Garbsen-Neustadt zur Stellungnahme der Neuauflistung des RROP 2015 gebeten. in der Sache nehmen wir aus Sicht der Wasserversorgung des Wasserverbandes Garbsen-Neustadt Stellung und unterbreiten einen Vorschlag zur raumordnungsmäßigen Berücksichtigung eines Vorranggebietes für die Trinkwasserversorgung im Bereich Wasserwerk Hagen.</p> <p>Diesem Schreiben liegt eine Kartendarstellung als Anlage bei. Darin wird ein Vorranggebiet</p>	<p>Die Forderung nach Ausweisung des Vorranggebietes betrifft die Regionalplanung. Diesbezüglich keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Vortrag zu den Belangen der Trinkwassergewinnung wird durch die Abwägung oben (vgl. Nr. 24.1-I bis 24.26-II) bereits berücksichtigt. Im Ergebnis werden die Belange durch die Einordnung von Trinkwasserschutzgebieten als harte bzw. weiche Tabuzonen und von Vorranggebieten als Restriktionskriterien ausreichend berücksichtigt.</p>	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>für die Trinkwasserversorgung im Geltungsbereich des Gemeindegebiets der Stadt Neustadt a. Rbge dargestellt und nachstehend erläutert. Dieses Vorranggebiet sollte bei der Neuausgestaltung des RROP 2015 Berücksichtigung finden, um die derzeitigen bis langfristigen Ansprüche an den Trinkwasserschutz im Gebiet WW Hagen und damit die erforderlichen Ansprüche an die Trinkwasserversorgung raumordnungsseitig geltend zu machen.</p> <p>Beschreibung und Begründung</p> <p>Der Wasserverband Garbsen-Neustadt betreibt am Standort Hagen eine Grundwassergewinnung zu Trinkwasserversorgungszwecken. Dieser Standort bildet eine von zwei tragenden Säulen im Wasserversorgungskonzept für das Versorgungsgebiet von etwa 116.000 Einwohner ab. Die Grundwassergewinnung in Hagen ist zur Wahrung der Trinkwasserversorgung räumlich und technisch nicht substituierbar.</p> <p>Der Grundwasserentnahme am WW Hagen ist ein 1991 festgesetztes Wasserschutzgebiets Hagen/Neustadt zugewiesen (Anlage). Das Wasserschutzgebiet ist ordnungsrechtlich unbefristet; für die Grundwasserentnahme besteht eine wasserrechtliche Bewilligung bis Ende 2036.</p> <p>Am Standort WW Hagen bestehen bereits</p>		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>heute starke Einschränkungen für den Betrieb der vorhandenen Förderbrunnen. Als wesentliche die Grundwassergüte bzw. die Entnahme beeinflussenden Faktoren sind die hohen Nitratbelastungen (an 3 von 5 Brunnen) und die Ansprüche an eine unterirdische Enteisung und Entmanganung (an 2 von 5 Brunnen) zu nennen. Aufgrund dieser geogenen und durch die landwirtschaftliche Nutzung induzierten hydrochemischen Randbedingungen ist für den mittelfristigen Bewirtschaftungszeithorizont erkennbar, dass trotz erheblicher Wasserschutzbemühungen zusätzliche, dann nördlich und/oder westlich gelegene, Entnahmestandorte etabliert werden müssen, um die Trinkwasserversorgung mittel- bis langfristig zu sichern. Aufgrund dieser zukünftig sehr wahrscheinlich werdenden Entnahmeverlagerung sollten diese Gebiete (rund um Borstel und Nöpke) unbedingt der Zweckbestimmung Grundwassergewinnung für die Trinkwasserversorgung zugesichert werden. Das in der Anlage dieses Schreibens abgegrenzte Vorranggebiet greift also westlich und nördlich über die bestehenden Schutzgebietsgrenzen hinaus und grenzt damit an das im Landkreis Nienburg/Weser ausgewiesene Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung an.</p> <p>In diesem für die Interessen einer Grundwassergewinnung vorzuhaltenden Bereich zwischen Hagen und der</p>		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Regionsgrenze liegt im Untergrund teilweise ein Stockwerksbau vor, sodass sich dort vergleichsweise gut geschützte Grundwasservorkommen befinden. Für den Teil-Flächennutzungsplan Windenergie sind gerade in diesem Gebiet (der Geltungsbereich für die Windenergie umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Neustadt a. Rbge.) zu den bereits bestehenden Windparks weitere neue Konzentrationsflächen vorgesehen. Es ist vor diesem Hintergrund von großer Bedeutung, dass im Zuge konkreter Neuerschließungen von Windparks oder auch Repowering bestehender Anlagen ein besonderer, die Wassergewinnung/Wasserversorgung berücksichtigender Wasserschutz erforderlich ist. Hierzu hat der Wasserverband bereits zahlreiche Stellungnahmen abgegeben. So ist z.B. bei der Auslegung und Gestaltung der Fundamente darauf zu achten, dass keine hydraulischen Wegsamkelten zur Tiefe hin bzw. Verbindungen von zuvor getrennten Grundwasservorkommen erzeugt werden. Zudem bestehen u.a. auch besondere Ansprüche an die verwendeten Materialien, von denen keine Wassergefährdung ausgehen darf.</p> <p>Aus Sicht der Wasserversorgung bleibt die hier vorgeschlagene Ausweisung des Vorranggebietes für die Trinkwassergewinnung im Bereich WW Hagen ein erstrangiges Anliegen und eine</p>		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>dringende Forderung, diese Gebietsfläche bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms zu berücksichtigen. Die Wahrung einer ortsansässigen und damit dem Regionalitätsprinzip folgenden Trinkwasserversorgung sollte letztlich eine allen anderen Nutzungsansprüchen übergeordnete Randbedingung sein.</p> <p>Zur vereinfachten Übernahme des Vorranggebietes für die Trinkwasserversorgung im Bereich WW Hagen kann die Grenzlinie auch als digitale Datei (GIS-Shape) geliefert werden.</p>		
24.27 – II			Anlage 2: Erläuterungskarte Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung Bereich WW Hagen (A3)	Wird im Rahmen der Abwägung (s.o.) berücksichtigt.	V
25	Abfallwirtschaft Region Hannover				
25.1 - I	Abfallwirtschaft Region Hannover	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
25.2 – II	Abfallwirtschaft Region Hannover	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
26	Deutsche Telekom Technik GmbH				
26.1 - I	Deutsche Telekom Technik GmbH	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
26.2 – II	Deutsche Telekom Technik GmbH nachträgliche Abfrage der Lage von Richtfunktrassen	12.01.16/ 12.01.16 (per E-Mail)	wir haben unseren aktuellen Richtfunkbestand für den Geltungsbereich zusammengestellt. Die Daten dazu erhalten Sie anhand unseres Trassenschutz-Reports. In „Kurzdokumentation Datenlieferung Richtfunkstrecken.pdf“ sind die enthaltenen Dateien, die angefügt sind, beschrieben. Bitte lassen Sie unsere Verbindungen, zumindest nachrichtlich, im sachlichen Teil-Flächennutzungsplan übertragen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung	Die Bundesnetzagentur weist darauf hin, dass sich die Lage von Telekommunikationslinien in kurzen Zeiträumen ändern kann. Daher werden die Richtfunktrassen nicht, wie bisher, nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen, sondern in einer Übersichtszeichnung mit Koordinatenangaben in die Begründung aufgenommen. Die Telekommunikationslinien sind im Genehmigungsverfahren bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen zu berücksichtigen. Daher wird ein Hinweis ohne Normcharakter in die Planzeichnung aufgenommen.	P, T, B, N
27	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH				
27.1 - I	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	20.11.14/ 20.11.14	Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Keine Einwände. Keine Abwägung erforderlich.	K
27.2 – II	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	02.10.15/ 02.10.15	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.09.2015. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres	Keine Einwände. Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.		
28	Avacon AG				
28.1 - I	Avacon AG	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
28.2 – II	Avacon AG	14.10.15/ 09.10.15	<p>bezugnehmend auf ihr Schreiben vom 24.09.2015 teilen wir Ihnen folgendes mit: Im Bereich der an gefragten Gemeinden sind Datenübertragungskabel von Avacon verlegt. Zur Information erhalten Sie dazu anliegend die entsprechenden Übersichtspläne. Planungen im Bereich dieser Trassen stimmen Sie bitte mit uns ab.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Die Richtfunktrassen werden auf Grund ihrer schnellen Veränderlichkeit nicht mehr nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Dokumentation der Trassen erfolgt in der Begründung. In die Planzeichnung wird jedoch ein Hinweis ohne Normcharakter aufgenommen.</p> <p>Die Bundesnetzagentur weist darauf hin, dass sich die Lage von Telekommunikationslinien in kurzen Zeiträumen ändern kann. Daher werden die Richtfunktrassen nicht, wie bisher, nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen, sondern lediglich als Koordinatenangaben und ggf. als Übersichtszeichnung in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Telekommunikationslinien sind im Genehmigungsverfahren bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen zu berücksichtigen. Daher wird ein Hinweis ohne Normcharakter in die Planzeichnung aufgenommen.</p>	P, T, B
28.3 - II			Anlagen: 3 A3 Übersichtskarten	Siehe Abwägung 28.2-II	V
29	TenneT TSO GmbH				
29.1 - I	TenneT TSO	13.11.14/	zu der Planung wird von der TenneT TSO	Hinweis für das Genehmigungsverfahren.	B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
	GmbH	07.11.14.	<p>GmbH, vormals transpower stromübertragungs gmbh, folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Im Bereich der Sonderbauflächen „S10 Nöpke/Dudensen' und „S11 Dudensen Teilflächen" des Teil- Flächennutzungsplanes „Windenergie" der Stadt Neustadt a. Rbge. verläuft unsere o. a. Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Die Freileitung ist in der Planzeichnung (Hauptkarte DIN A0 und Beikarten DIN A4) berücksichtigt.</p> <p>Die Planunterlagen bitten wir um die folgende Abstandsregelung zu ergänzen:</p> <p>„Nach der EN 50341-3-4 sind zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <p>Für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen > 3 x Rotordurchmesser. Für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser.</p>	Aufnahme in die Begründung.	
29.2 - I			Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämp-	Hinweis für das Genehmigungsverfahren.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>fenden Maßnahmen verzichtet werden."</p> <p>Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint (aus „Informationen zur Bauplanung, Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen bzw. Errichtung einzelner Windenergieanlagen" der Bundesnetzagentur.</p>		
29.3 – II	TenneT TSO GmbH	29.10.15/ 27.10.15	<p>unsere mit Schreiben vom 07.11.2014 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB abgegebene Stellungnahme ist in den Planunterlagen zum "Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" der Stadt Neustadt a. Rbge." inhaltlich berücksichtigt. Die Stellungnahme gilt unverändert. Änderungen oder Ergänzungen sind aktuell nicht erforderlich. Von uns beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können, sind nicht</p>	Keine Einwendungen. Keine Abwägung erforderlich.	K

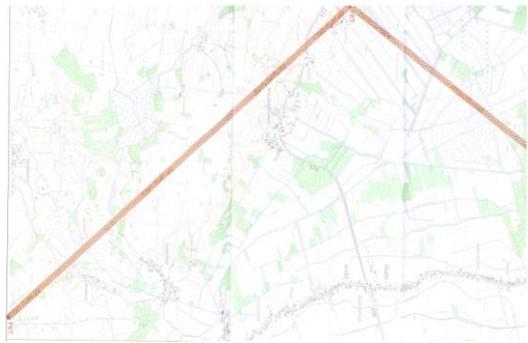
Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			mitzuteilen. Am Verfahren bitten wir uns weiterhin zu beteiligen.		
30	Avacon AG Prozesssteuerung				
30.1 - I	Avacon AG Prozesssteuerung	31.10.14/ 28.10.14	<p>Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p> <p>Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p> <p>Hinweis: Die E.ON Netz GmbH, Teilbereich Mitte, ist am 01.07.2014 in die Avacon übergegangen und ist zuständig für Gashochdruck sowie 110-kV-Leitungen.</p>	<p>Belange sind nicht berührt – keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die TÖB-Liste wird fortgeschrieben.</p>	<p>K</p> <p>H</p>
30.2 - I		03.12.14/ 24.11.14	<p>RF 98321823 Büren - Rohdewald-Steimbke</p> <p>Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge.</p> <p>Im Bereich der Fläche S1-Laderholz verläuft unsere obige Richtfunkstrecke.</p> <p>Um die Übertragungsfähigkeit der Richtfunkverbindungen nicht zu beeinträchtigen, sind in deren Schutzzonen Höhenbeschränkungen zu beachten.</p> <p>Um eine störungsfreie Funkübertragung zu gewährleisten, dürfen in die Richtfunkstrecken keine Hindernisse, wie beispielsweise bauli-</p>	<p>Die Richtfunktrassen wurden bereits nachrichtlich in die Hauptkarte des Vorentwurfs aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise betreffen das Genehmigungsverfahren der Einzelanlagen und werden bereits in der Begründung erwähnt.</p>	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>che Anlagen hineinragen.</p> <p>Zur Sicherung einer Richtfunkverbindung bedarf es innerhalb eines Schutzbereiches von 100 m beiderseits der "optischen Sichtlinie" zwischen den Funkantennen der Funkübertragungsstellen einer Einschränkung der Bauhöhe, die in der Bauleit- und Fachplanung zu beachten ist.</p> <p>Beispielhaft für die angewendeten Abstandsregelungen sind hier die Empfehlungen des Landes Niedersachsen angeführt. Sie gehen, wie alle anderen Länder Regelungen, von einer konzentrischen Anwendung aus. Das Land Niedersachsen empfiehlt für die Planung folgende Abstände:</p> <p>Vorranggebiete für die Windenergienutzung sollen so geplant werden, dass zu Schutzbeanspruchenden Nutzungen folgende Abstände nicht unterschritten werden: Richtfunktürme, Sendeanlagen, Richtfunkstrecken = 100 m. Die Trassen von Richtfunkstrecken müssen von einer störenden Bebauung freigehalten werden.</p> <p>Aus physikalischen Gründen gilt das auch für die sogenannte 1. Fresnel'sche Zone; dabei handelt es sich um einen gewissen Raum um den direkten Funkstrahl selbst. Hindernisse jeglicher Art, die in die Fresnelzone ragen, würden die Funkübertragung stören. Daher müssen sich alle Teile von WKA vollständig außerhalb der Fresnelzone befinden.</p>		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)									
30.3 - I			<p>Für unsere Richtfunkverbindung erhalten Sie folgende Gaus-Krüger-Koordinaten.</p> <table border="0"> <tr> <td></td> <td>GK re</td> <td>GK ho</td> </tr> <tr> <td>Büren</td> <td>3533498,95</td> <td>5829595,47</td> </tr> <tr> <td>Rohdewald-Steimbke</td> <td>3527209,07</td> <td>5836351,3</td> </tr> </table> <p>Zu Ihrer Information erhalten Sie ein Übersichtsplan im Maßstab 1: 25000 aus denen Sie unsere Versorgungsanlage entnehmen können.</p> 		GK re	GK ho	Büren	3533498,95	5829595,47	Rohdewald-Steimbke	3527209,07	5836351,3	<p>Die Richtfunktrassen wurden bereits nachrichtlich in die Hauptkarte des Vorentwurfs aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise betreffen das Genehmigungsverfahren der Einzelanlagen und werden bereits in der Begründung erwähnt.</p>	V
	GK re	GK ho												
Büren	3533498,95	5829595,47												
Rohdewald-Steimbke	3527209,07	5836351,3												
30.4 – II	Avacon AG Prozesssteuerung	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>												
31	PLEdoc GmbH													
31.1 - I	PLEdoc GmbH	14.11.14/ 10.11.14	von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im	Sachverhaltsdarstellung – keine Abwägung erforderlich.	K									

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.		
31.2 - I			Die Unterlagen zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ haben wir von ihrer Homepage heruntergeladen. In den beiliegenden Ausdruck der Hauptkarte zum sachlichen Teilflächennutzungsplan haben wir die Verläufe der Versorgungsanlagen mittels graphischen Systems eingearbeitet und Leitungskenndaten hinzugeschrieben. Beachten Sie bitte, dass die Darstellung der Versorgungsanlagen in der Karte nur als grobe Übersicht geeignet ist.	Sachverhaltsdarstellung – keine Abwägung erforderlich	K
31.3 – I			Wir bitten Sie die Verläufe der Versorgungsanlagen nachrichtlich in das Planwerk zu übernehmen, im Erläuterungsbericht entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern.	Die Versorgungsanlagen werden nachrichtlich in das Planwerk übernommen.	P
31.4 – I			Der Karte ist zu entnehmen, dass sich die dort ausgewiesenen Konzentrationsflächen für Windenergie weit entfernt von den Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH befinden. Wir erheben gegen die Ausweisung der Konzentrationsflächen für Windenergie Nr. 1 bis Nr. 11 keine Einwände.	Keine Einwände – keine Abwägung erforderlich.	K
31.5 – I			Generell gilt bei der Errichtung von Windenergieanlagen in der Nähe von Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH, dass die Standorte von Windenergieanlagen aus technischer Sicht so zu wählen sind, dass zwi-	Keine Einwände – keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			schen dem Mast der Windkraftanlage und der nächstgelegenen Leitung ein lichter Abstand von mindestens 25 m eingehalten wird. Dieser Abstand ergibt sich aus den Parametern: Nabenhöhe 100 m, Rotorblattdurchmesser 120 m und Nennweite der Leitung < DN 900. Bei einer Überschreitung dieser Angaben bedarf es einer gesonderten Prüfung durch den Sachverständigen der Open Grid Europe GmbH. Die für die Bestimmung des Mindestabstandes erforderlichen Daten sind der Open Grid Europe GmbH bzw. der PLEdoc GmbH bereits in der Vorentwurfsphase zwecks frühzeitiger technischer Abstimmungen mitzuteilen.		
31.6 – I			Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den Versorgungsanlage bitten wir zu berücksichtigen, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. bei den Genehmigungsverfahren für die Aufstellung von Windenergieanlagen alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlage haben, mit uns abzustimmen sind.	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Abwägung erforderlich.	K
31.7 – I			Sollten bei der Errichtung der Windkraftanlagen die Versorgungsanlage außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen durch Baustraßen / Transportwege gekreuzt werden, ist ebenfalls eine Detailabstimmung mit uns bzw. mit der zuständigen Betriebsstelle der Open Grid Europe GmbH durchzuführen.	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Abwägung erforderlich.	K
31.8 – I			Wir übersenden Ihnen auch das Merkblatt der	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Ab-	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen, dem Sie weitere Anregungen und Hinweise entnehmen können.	wägung erforderlich.	
31.9 – I			Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des Geltungsbereichs des Teilflächennutzungsplans für Windenergie keine Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG verlaufen.	Keine Abwägung erforderlich.	K
31.10 – I			<u>Anlagen</u> Flächennutzungsplan Bestandspläne Merkblatt		
31.11 – II	PLEdoc GmbH	16.10.15/ 12.10.15	von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasUNE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Die Unterlagen der förmlichen Beteiligung zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" haben wir von der Homepage der Stadt Neustadt am Rübenberge heruntergeladen.	Keine Abwägung erforderlich.	K
31.12 - II			In unserem Bezugsschreiben hatten wir darum gebeten, die Verläufe der Versorgungsanlagen in das Planwerk zu übernehmen. In der Zwischenzeit haben sich Eigentumsänderungen ergeben, in deren	Da keine Überlagerung mit Konzentrationsflächen – keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Folge Teile der Ferngasleitungen an die Stadtnetze Neustadt am Rübenberge GmbH verkauft wurden. Im Gebiet der Stadt Neustadt am Rübenberge besitzt die Open Grid Europe GmbH jetzt nur noch die o.g. Ferngasleitungen.</p> <p>In diesem Zusammenhang erhalten Sie in der Anlage einen Übersichtsplan aus dem die Lage der Ferngasleitungen im Eigentum der Open Grid Europe GmbH hervorgeht. Beachten Sie bitte, dass die Darstellung der Ferngasleitungen in der Karte nur als grobe Übersicht geeignet ist. Des Weiteren erhalten Sie den Bestandsplan der Ferngasleitungen mit gelber Markierung des auf dem Gebiet der Stadt Neustadt am Rübenberge befindlichen Teilstücks.</p>		
31.13 - II			Von den ausgewiesenen Konzentrationsflächen für Windenergie werden Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH weiterhin nicht berührt. Wir erheben gegen die Ausweisung der Konzentrationsflächen für Windenergie Nr. 1 bis Nr. 10 keine Einwände.	Keine Einwände. Keine Abwägung erforderlich.	K
31.14			Weitere Anregungen und Hinweise entnehmen Sie dem beiliegenden Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen.	Keine Einwände. Keine Abwägung erforderlich.	K
31.15			Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen teilen Sie	Im sachlichen Teil-Flächennutzungsplan werden keine Kompensationsflächen festgelegt. Der Einwand betrifft	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			unter Punkt G.2 des Umweltberichts mit, dass der Ort und die Art der Kompensationsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren dargestellt werden. Da nicht auszuschließen ist, dass die Ferngasleitungen durch die Ausweisung zukünftiger Kompensationsmaßnahmen berührt werden, sind wir am weiteren Verfahren zu beteiligen.	spätere Planungsstufen (ggf. Bebauungspläne; Genehmigungsverfahren). Keine Abwägung erforderlich.	
31.16			Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des Geltungsbereichs des Teilflächennutzungsplans für Windenergie keine Kabelschutzrohranlagen der GasUNE GmbH & Co. KG verlaufen.	Keine Einwände. Keine Abwägung erforderlich.	K
31.17			Anhang: Merkblatt, A4 Übersichtsplan, A3 Leitungsplan	Keine Einwände. Keine Abwägung erforderlich.	K
32	Gasunie Deutschland Service GmbH				
32.1 - I	Gasunie Deutschland Service GmbH	24.10.14/ 22.10.14	die Gasunie Deutschland Services GmbH vertritt die Interessen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (ehemals BEB Transport GmbH) und der Cupa Transport Services GmbH (ehemals ExxonMobil Fernleitungsnetz GmbH). Wir danken für die Beteiligung im Rahmen Ihrer Planungen und senden Ihnen beiliegend unsere Stellungnahme. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese auf Grundlage des aktuellen Erdgastransportleitungsnetzes der von Gasunie Deutschland Services GmbH vertre-	Sachverhalt. Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)																				
			<p>tenen Unternehmen erstellt wurde. Änderungen am System sind jederzeit vorbehalten.</p> <p>Bitte bestätigen Sie den Erhalt der Stellungnahme sowie der „Anweisungen zum Schutz von Erdgasleitungen“ unmittelbar nach Erhalt dieses Schreibens per E-Mail, Fax oder Post.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>																						
32.2 - I			<p>Stellungnahme der von Gasunie Deutschland Services GmbH vertretenen Unternehmen zur eingereichten Plananfrage</p> <p>Von dem Vorhaben sind Anlagen wie nachfolgend beschrieben betroffen:</p> <table border="1" data-bbox="651 930 1193 1086"> <thead> <tr> <th>Erdgastransportleitung(en) / Kabel</th> <th>Durchmesser in mm</th> <th>Schutzstreifen in m</th> <th>Begleitkabel</th> <th>Bestandsplan Nr.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ETL 0017.000 Achim-Kolshorn</td> <td>600</td> <td>12,00</td> <td>ja</td> <td>ÜK 4, ÜK 5</td> </tr> <tr> <td>ETL 0035.000 Abzw. Wenden-Steimbke a.B.</td> <td>50</td> <td>4,00</td> <td>ja</td> <td>ÜK 1</td> </tr> <tr> <td>ETL 0134.000 Wenden-Wendenborstel</td> <td>150</td> <td>4,00</td> <td>ja</td> <td>ÜK 1</td> </tr> </tbody> </table>	Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.	ETL 0017.000 Achim-Kolshorn	600	12,00	ja	ÜK 4, ÜK 5	ETL 0035.000 Abzw. Wenden-Steimbke a.B.	50	4,00	ja	ÜK 1	ETL 0134.000 Wenden-Wendenborstel	150	4,00	ja	ÜK 1	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Abwägung erforderlich.	K
Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.																					
ETL 0017.000 Achim-Kolshorn	600	12,00	ja	ÜK 4, ÜK 5																					
ETL 0035.000 Abzw. Wenden-Steimbke a.B.	50	4,00	ja	ÜK 1																					
ETL 0134.000 Wenden-Wendenborstel	150	4,00	ja	ÜK 1																					
32.3 - I			<p>Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte dem/den beigefügten Bestandsplan/-plänen. Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der oben genannten Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland Services GmbH bestätigt werden. Die genaue Lage / Höhenlage der Erdgastransportlei-</p>	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Abwägung erforderlich.	K																				

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>tung(en) / Begleitkabel ist vor Beginn der Detailplanung zu ermitteln. Unabhängig davon hat der Bauunternehmer die Pflicht, sich im Weiteren über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Suchschlitze und Querschnitte) selbst, aber unter Gasunie-Aufsicht, Gewissheit zu verschaffen.</p> <p>Die Schutzanweisungen fügen wir mit der Bitte um Beachtung durch die bauausführende Firma bei. Sie sind auf der Baustelle zusammen mit der Stellungnahme und den Plänen vorzuhalten.</p>		
32.4 - I			<p>Aus Sicherheitsgründen sind sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgas-transportleitung(en) / Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Bitte informieren Sie den zuständigen Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgas-transportleitung. Im Bedarfsfall wird ein Gasunie-Mitarbeiter den Schutzstreifen vor Ort anzeigen und Ihre Mitarbeiter einweisen.</p> <p>Daher ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:</p> <p style="padding-left: 40px;">Gasunie Deutschland Technical Services GmbH Leitungsbetrieb Steimbke</p>	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Am Koppelberg 40 31634 Steimbke Tel.: 0 5026 / 81-0</p> <p>Bei technischen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Meyer 0 44 47 / 809-547, im Störfall außerhalb der Dienstzeit bitte 0 44 47 / 8 09-0.</p>		
32.5 - I			<p>Schutzmaßnahmen Allgemein</p> <p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung(en)/Kabel durchzuführen.</p> <p>Im Schutzstreifenbereich bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen.</p> <p>Dazu zählen auch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen.</p> <p>Zur Gewährleistung der Sicherheit müssen der Schutzstreifen der Erdgastransportleitung(en)/Kabel sowie die Stationen sowohl zur Überwachung als auch zu Reparaturzwecken uneingeschränkt zugänglich sein. Daher sind Material, Gerät und Erdaushub außerhalb des Schutzstreifens zu lagern. Bauwagen und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens aufzustellen.</p> <p>Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nicht verändert werden.</p> <p>Bei der Durchführung des Bauvorhabens so-</p>	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>wie danach ist sicherzustellen, dass die Erdgastransportleitung(en) nicht gefährdet wird/werden</p> <p>An der/den Erdgastransportleitung(en) befinden sich Schilderpfähle mit Messanschlüssen zur Messung des Rohr-/Bodenpotenzials.</p> <p>Während der Bauphase darf/dürfen die Erdgastransportleitung(en) nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden, ohne dass sie z.B. durch Baggermatratzen gesichert worden ist/sind.</p>		
32.6 - I			<p>Projektbezogene Maßnahmen</p> <p>Unsere Erdgastransportleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit und zu Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Leitungs- bzw. Anlagengefährdende Einwirkungen sind im Schutzstreifen untersagt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung(en)/Kabel durchzuführen.</p> <p>Es muss der freie Zugang zu unseren Anlagen (auch während der Bauphase) gewährleistet sein. Eventuell erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit unserem o.g. Leitungsbetrieb festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.</p>	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) unserer Rohrleitungsanlagen durch Fundamente bzw Erdungsanlagen kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabensträger / Verursacher zu tragen.</p>		
32.7 - I			<p>Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas- Anlagen (z.B. Erdgastransportleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung, zum Beispiel durch Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblättern, ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf die Rundverfügung des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld vom 12.01.2005, in der die Sicherheitsabstände für Windenergieanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus behördlich festgelegt sind, die die Bergbehörde bei Anfragen anwendet.</p> <p>Sicherheitsabstand zwischen Erdgashochdruckanlagen und der Außenkante des Mastes am Fuß der Windkraftanlagen:</p> <p>Erdgastransportleitungen: 30 Meter</p> <p>Erdgasstationen: 200 Meter</p> <p>Diese Angaben beziehen sich auf Windenergieanlagen mit einer maximalen Nabenhöhe von 120 m und einer Leistung von max. 5000 kW. Sollten Anlagen größeren Ausmaßes</p>	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			geplant sein, ist eine Einzelbetrachtung zwingend notwendig. Sämtliche durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage entstehenden Kosten sind vom Vorhabensträger/Verursacher zu tragen.		
32.8 - I			Kosten Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z B in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur- Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Abwägung erforderlich.	K
32.9 – II	Gasunie Deutschland Service GmbH	28.09.15/ 28.09.15	wir bestätigen den Eingang Ihrer oben genannten Plananfrage. Von Ihrem Planungsvorhaben sind Anlagen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen. Nach eingehender Prüfung erhalten Sie hierzu in Kürze eine Stellungnahme.	Sachverhalt. Keine Abwägung erforderlich.	K
32.10 - II			Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen schon heute mit, dass aus Sicherheitsgründen sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen/Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen sind. Bitte informieren Sie uns bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung / Kabel,	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)										
			auf die in der Örtlichkeit durch Schilderpfähle hingewiesen wird.												
32.11 - II	Gasunie Deutschland Service GmbH	12.10.15/ 05.10.15	<p>wir danken für die Beteiligung im Rahmen Ihrer Planungen und senden Ihnen beiliegend unsere Stellungnahme. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese auf Grundlage des aktuellen Erdgastransportleitungsnetzes der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen erstellt wurde. Änderungen am System sind jederzeit vorbehalten.</p> <p>Bitte bestätigen Sie den Erhalt der Stellungnahme sowie der "Anweisungen zum Schutz von Erdgasleitungen" unmittelbar nach Erhalt dieses Schreibens per E-Mail, Fax oder Post.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	Sachverhalt. Keine Abwägung erforderlich.	K										
32.12 - II			<p>Stellungnahme der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen zur eingereichten Plananfrage</p> <p>Von dem Vorhaben sind Anlagen wie nachfolgend beschrieben betroffen:</p> <table border="1" data-bbox="647 1179 1196 1329"> <thead> <tr> <th>Erdgas-transport-leitung(en) / Kabel</th> <th>Durch-messer in mm</th> <th>Schutz-streifen in m</th> <th>Begleit-kabel</th> <th>Bestandsplan Nr.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ETL 0017.000 Achim-Kolshorn</td> <td>600</td> <td>12,00</td> <td>ja</td> <td>BP 1064, BP 1065, BP 1066, BP 1067, BP 1068, BP 1069, BP 1070, BP 1071, BP 1072, BP 1073, BP 1074, BP 1075, BP 1076, BP 1077, BP 1078</td> </tr> </tbody> </table>	Erdgas-transport-leitung(en) / Kabel	Durch-messer in mm	Schutz-streifen in m	Begleit-kabel	Bestandsplan Nr.	ETL 0017.000 Achim-Kolshorn	600	12,00	ja	BP 1064, BP 1065, BP 1066, BP 1067, BP 1068, BP 1069, BP 1070, BP 1071, BP 1072, BP 1073, BP 1074, BP 1075, BP 1076, BP 1077, BP 1078	<p>Der Hinweis auf die Erdgastransportleitungen der Gasunie Deutschland wird in die Begründung aufgenommen. Er betrifft das Genehmigungsverfahren.</p> <p>Die Ausführungen zur Begründung der nachrichtlichen Übernahme werden ergänzt.</p> <p>Die Erdgastransportleitung wurde bereits nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. Sie kreuzt drei geplante Sonderbauflächen (S 4, S6 und S10).</p>	B
Erdgas-transport-leitung(en) / Kabel	Durch-messer in mm	Schutz-streifen in m	Begleit-kabel	Bestandsplan Nr.											
ETL 0017.000 Achim-Kolshorn	600	12,00	ja	BP 1064, BP 1065, BP 1066, BP 1067, BP 1068, BP 1069, BP 1070, BP 1071, BP 1072, BP 1073, BP 1074, BP 1075, BP 1076, BP 1077, BP 1078											
32.13 - II			Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte dem/den beigefügten Bestandsplan/-plänen.	Der Hinweis auf die Erdgastransportleitungen der Gasunie Deutschland wird in die Begründung aufge-	B										

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der oben genannten Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. Die genaue Lage / Höhenlage der Erdgastransportleitung(en) / Begleitkabel ist vor Beginn der Detailplanung zu ermitteln. Unabhängig davon hat der Bauunternehmer die Pflicht, sich im Weiteren über die tatsächliche Lage und Tiefe durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Suchschlitze und Querschläge) selbst, aber unter Gasunie-Aufsicht, Gewissheit zu verschaffen.</p> <p>Die Schutzanweisungen fügen wir mit der Bitte um Beachtung durch die bauausführende Firma bei. Sie sind auf der Baustelle zusammen mit der Stellungnahme und den Plänen vorzuhalten.</p>	<p>nommen. Er betrifft das Genehmigungsverfahren.</p>	
32.14 - II			<p>Aus Sicherheitsgründen sind sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung(en) / Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Bitte informieren Sie den zuständigen Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung. Im Bedarfsfall wird ein Gasunie-Mitarbeiter den Schutzstreifen vor Ort anzeigen und Ihre Mitarbeiter einweisen.</p>	<p>Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Abwägung erforderlich.</p>	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Daher ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb unter Angabe der Vorgangsnummer aufzunehmen:</p> <p>Gasunie Deutschland Technical Services GmbH Leitungsbetrieb Steimbke Am Koppelberg 40 31634 Steimbke Tel.: 0 5026 / 81-0</p> <p>Bei technischen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Meyer 0 44 47 / 809-547, im Störfall außerhalb der Dienstzeit bitte 0 44 47 / 8 09-0.</p>		
32.15 - II			<p>Schutzmaßnahmen Allgemein</p> <p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung(en)/Kabel durchzuführen.</p> <p>Im Schutzstreifenbereich bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen.</p> <p>Dazu zählen auch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen.</p> <p>Zur Gewährleistung der Sicherheit müssen der Schutzstreifen der Erdgastransportleitung(en)/Kabel sowie die Stationen sowohl zur</p>	<p>Die Begründung wird um Angaben zur Erdgastransportleitung ergänzt (u.a. zum Schutzstreifen).</p> <p>Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>B</p> <p>K</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Überwachung als auch zu Reparaturzwecken uneingeschränkt zugänglich sein. Daher sind Material, Gerät und Erdaushub außerhalb des Schutzstreifens zu lagern. Bauwagen und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens aufzustellen.</p> <p>Das vorhandene Geländenniveau im Schutzstreifen darf nicht verändert werden. Bei der Durchführung des Bauvorhabens sowie danach ist sicherzustellen, dass die Erdgas-transportleitung(en) nicht gefährdet wird/werden.</p> <p>An der/den Erdgastransportleitung(en) befinden sich Schilderpfähle mit Messanschlüssen zur Messung des Rohr-/Bodenpotenzials.</p> <p>Während der Bauphase darf/dürfen die Erdgastransportleitung(en) nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden, ohne dass sie z.B. durch Baggermatratzen gesichert worden ist/sind.</p>		
32.16 - II			<p>Projektbezogene Maßnahmen</p> <p>Unsere Erdgastransportleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit und zu Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Leitungs- bzw. Anlagen gefährdende Einwirkungen sind im Schutzstreifen untersagt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens</p>	<p>Die Begründung wird um Angaben zur Erdgastransportleitung ergänzt (u.a. Bauverbotszone). Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>B</p> <p>K</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>der Erdgastransportleitung(en)/Kabel durchzuführen</p> <p>Es muss der freie Zugang zu unseren Anlagen (auch während der Bauphase) gewährleistet sein. Beim Aufstellen von Kranen und Arbeitsbühnen ist darauf zu achten, dass diese außerhalb des Schutzstreifens unserer Erdgastransportleitungen errichtet werden. Freischwebende Lasten (Stahlträger) sollten außerhalb des Schutzstreifens unserer Erdgastransportleitungen bewegt werden. Sollte dieses nicht möglich sein, sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen an unseren Erdgastransportleitungen durchzuführen.</p> <p>Eventuell erforderliche temporäre Überfahrten sind in Abstimmung mit unserem o.g. Leitungsbetrieb festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Permanente Überfahrten sind gesondert zu beantragen. Hierfür benötigen wir ein Bodengutachten und eine genaue Beschreibung der Lage und Höhe, sowie des Aufbaus der geplanten Überfahrt.</p> <p>Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) unserer Rohrleitungsanlagen durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger / Verursacher zu tragen.</p> <p>Grundsätzlich ist bei Errichtung von Wind-</p>		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>kraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgasanlagen (z.B. Erdgastransportleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung, z. B. durch Umsturz, Gondelabwurf, Abwurf von Rotorblättern usw., ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf das Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 11.12.2014.</p> <p>Sicherheitsabstand zu Erdgashochdruckanlagen:</p> <p style="padding-left: 40px;">Windpark / einzelne WEA</p> <p>Erdgastransportleitungen: bis zu 145m</p> <p>Erdgasstationen: bis zu 850 m</p> <p>Diese Angaben beziehen sich auf Windenergieanlagen mit einer maximalen Nabenhöhe von 150 m und einer Leistung von maximal 8 MW und einen geradlinigen Verlauf der Erdgasleitung mit einem Mindestwinkel im Knickpunkt > 165°.</p> <p>Da die Abstände der von Ihnen geplanten Windenergieanlagen (WEAs) zu unseren Anlagen durch bereits vorhandene WEAs beeinflusst werden können, ist die Detailplanung zur Prüfung der Abstände bei uns einzureichen.</p> <p>Sollten Anlagen größeren Ausmaßes geplant oder der Knickwinkel unserer Erdgastransport-</p>		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			leitung < 165° sein, ist eine Einzelbetrachtung zwingend notwendig. Sämtliche durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage entstehenden Kosten sind vom Vorhabenträger/Verursacher zu tragen.		
32.17 - II			Kosten Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. Gasunie Deutschland ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Abwägung erforderlich.	K
32.18 - II			Anhang: 15 Übersichtspläne, Anweisung zum Schutz von Erdgasleitungen	Siehe Abwägung oben.	
33	Unterhaltungsverband "Untere Leine"				
33.1 - I	Unterhaltungsverband "Untere Leine"	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
33.2 - II	Unterhaltungsverband "Untere Leine"	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
34	Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Meerbach und Führse				
34.1 - I	Unterhaltungs-	18.11.14/	gegen die Aufstellung eines sachlichen Teil-	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
	und Landschaftspflegeverband Meerbach und Führse	18.11.14.	Flächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Neustadt bestehen von Seiten des ULV „Meerbach und Führse“ sowie des Deichverbandes „Leinetal“ keine Bedenken. Wir bitten jedoch darum, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.		
34.2 – II	Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Meerbach und Führse	28.10.15/ 28.10.15	gegen die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge. werden verbandsseitig keine Bedenken erhoben.	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	K
35	Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Alpe-Schwarze Riede				
35.1 - I	Unterhaltungs- & Landschaftspflegeverband Alpe – Schwarze Riede	30.10.14/ 30.10.14	in Bezug auf den o.g. Plan ist eine Aussage aus unserer Sicht zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist der UHV als Träger öffentlicher Belange ohnehin zu informieren, wenn dessen Interessen betroffen sind.	Keine Abwägung erforderlich.	K
35.2 – II	Unterhaltungs- & Landschaftspflegeverband Alpe – Schwarze Riede	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
36	Wasser- und Bodenverband „Leineniederung“				
36.1 - I	Wasser- und Bodenverband	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
	„Leineniederung“				
36.2 – II	Wasser- und Bodenverband „Leineniederung“		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
37	Stadt Garbsen				
37.1 - I	Stadt Garbsen		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
37.2 – II	Stadt Garbsen		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
38	Samtgemeinde Steimbke				
38.1 - I	Samtgemeinde Steimbke	15.11.14/ 13.11.14	die Samtgemeinde Steimbke ist im o.g. Verfahren nicht betroffen.	Keine Abwägung erforderlich.	K
38.2 – II	Samtgemeinde Steimbke	22.10.15/ 21.10.15	aus Sicht der Samtgemeinde Steimbke werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	K
39	Samtgemeindeverwaltung Schwarmstedt				
39.1 - I	Samtgemeinde Schwarmstedt		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
39.2 – II	Samtgemeindeverwaltung Schwarmstedt	02.11.15/ 27.10.15	mit Schreiben vom 24.09.2015 beteiligen sie die Samtgemeinde Schwarmstedt und ihre Mitgliedsgemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB förmlich an dem o.g. Teil-Flächennutzungsplanverfahren. Für die Mitgliedsgemeinden Gilten und Lindwedel und Schwarmstedt nehme ich wie	Der notwendige Abstand von 800m zu Siedlungsbereichen zu Suderbruch und Norddrebber wird eingehalten. Beide Orte liegen mehr als 800m von der geplanten Konzentrationsfläche entfernt.	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>folgt Stellung:</p> <p>Im Interesse der betroffenen Bewohner sind mehrere Punkte von erheblicher Bedeutung und daher frühzeitig abzu prüfen:</p> <p>Für den geplanten Standort S 7, Niedernstöckenl Stöckendrebber weise ich auf die in der Nähe befindliche Wohnbebauung von Norddrebber und Suderbruch hin und bitte um Beachtung der räumliche Nähe bei der zukünftigen Planung.</p>		
39.3 - II			<p>Der geplante Standort Esperke, S8, soll auf dem Gebiet der Region Hannover westlich der Ortschaft Hope entstehen. Bei einer Errichtung dieses Windparks wäre insbesondere der Wohnbereich am ehemaligen Hoper Bahnhof stark betroffen. So soll der neue Windpark in nur ca. 750 m Abstand zur Wohnbebauung errichtet werden.</p>	<p>Der Bereich Bahnhof Hope besteht aus Einzelhöfen. Daher wird hier der Abstandspuffer für Einzelhöfe und Splittersiedlungen im Außenbereich von insgesamt 600 m (400m harter Tabuabstand und 200m weicher Tabuabstand) angewandt und als ausreichend erachtet.</p>	N, B
39.4 – II			<p>Der Ortsteil Grindau wird unmittelbar von der 1000 m Emissionsabstandslinie für Windkraftanlagen berührt.</p>	<p>Der Ortsteil Grindau liegt ca. 1100 m von der geplanten Sonderbaufläche S8 entfernt.</p>	V
39.5 - II			<p>Im Interesse der betroffenen Bewohner sind mehrere Punkte von erheblicher Bedeutung und daher frühzeitig abzu prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der neue Windpark hält den Abstand zur geschlossenen Bebauung im Bereich Hoper Bahnhof von 1.000 m deutlich nicht ein (ca. 750 m), der Schwarmstedter Ortsteil Grindau liegt unmittelbar an der 	<p>Der Bereich Bahnhof Hope besteht aus Einzelhöfen, daher ist hier ein Abstand von 600m ausreichend. Ein Abstand von 1000m wird nicht angewandt.</p>	N, B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			1000 m Abstandslinie.		
39.6 - II			<ul style="list-style-type: none"> Der neue Windpark liegt <i>in</i> der Hauptwindrichtung. Das bedeutet, dass bei dem vorherrschenden Westwind Immissionen zum Wohngebiet nach Hope getragen werden. 	Im Genehmigungsverfahren wird gewährleistet, dass es nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen und unzumutbaren Belastungen kommt.	V
39.7 - II			<ul style="list-style-type: none"> Der neue Windpark ist gar nicht (Hope) oder nicht durch ausreichend hohe Waldflächen oder ähnliches zur Wohnbebauung (Grindau) abgeschirmt. 	Im Genehmigungsverfahren wird gewährleistet, dass es nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen und unzumutbaren Belastungen kommt.	V
39.8 - II			<ul style="list-style-type: none"> Der geforderte Abstand zwischen Vorranggebieten von 5 km wird in diesem Fall nicht eingehalten, da sich der Wohnpark Buchholz/ Markleudorf in nur 4,3 km Entfernung befindet. 	<p>Ein pauschaler 5-km-Abstand zwischen Vorranggebieten wird in der Planung nicht angewandt.</p> <p>Siehe hierzu die Begründung Punkt 3.3.13</p> <p>Das Zusammenwirken von Windparks in den geplanten Konzentrationsflächen und mögliche Einkreisungswirkungen werden jedoch in die Abwägung einbezogen (Vgl. Kapitel 5.2.1). Eine unzumutbare Einkreisung oder optische Bedrängung ergibt sich jedoch nach der durchgeführten Prüfung nicht.</p> <p>Auch die Region Hannover, deren raumordnerische Ziele für die Stadt Neustadt als in Aufstellung befindliche Ziele zu berücksichtigen sind, wendet keinen pauschalen 5-km-Abstand an.</p> <p>Die Begründung wird zu diesem Punkt ergänzt.</p>	N, B
39a	Gemeinde Schwarmstedt in der Samtgemeinde Schwarmstedt				
39a.1 - I	Gemeinde Schwarmstedt	05.11.14/ 03.11.14.	mit Schreiben vom 14.10.2014 beteiligen Sie die Gemeinde Schwarmstedt gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an dem o.g. Teil-	Der Bereich Bahnhof Hope besteht aus Einzelhöfen. Daher wird hier der Abstandspuffer für Einzelhöfe und Splittersiedlungen im Außenbereich von insgesamt	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Flächennutzungsplanverfahren.</p> <p>Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Der geplante Standort Esperke, S8, soll auf dem Gebiet der Region Hannover westlich der Ortschaft Hope entstehen. Bei der Errichtung dieses Windparks wäre insbesondere der Wohnbereich am ehemaligen Hoper Bahnhof stark betroffen. So soll der neue Windpark in nur ca. 750 m Abstand zur Wohnbebauung errichtet werden.</p> <p>Der Orsteil Grindau wird unmittelbar von der 1000 m Emissionsabstandslinie für Windkraftanlagen berührt.</p>	<p>600 m (400m harter Tabuabstand und 200m weicher Tabuabstand) angewandt und als ausreichend erachtet.</p>	
39a.2 - I			<p>Im Interesse der betroffenen Bewohner sind mehrere Punkte von erheblicher Bedeutung und daher frühzeitig abzu prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der neue Windpark hält den Abstand zur geschlossenen Bebauung im Bereich Hoper Bahnhof von 1.000 m deutlich nicht ein (ca. 750 m), der Schwarmstedter Orsteil Grindau liegt unmittelbar an der 1000 m Abstandslinie. 	<p>Die Konzentrationsflächen halten einen Abstand von 800m zum Siedlungszusammenhang einschließlich des Außenwohnbereichs ein und von 600 m zu Einzelwohnnutzungen und Splittersiedlungen im Außenbereich ein. Ein Abstand von 1000m zu Siedlungsbereichen wird – nach Abstimmung mit der Region – als Vorsorgeabstand nicht für notwendig gehalten.</p> <p>Im Einzelfall kann sich aber im Genehmigungsverfahren aufgrund der Besonderheiten des jeweiligen Standortes oder der Anlagendimension u. –konfiguration auch die Notwendigkeit eines höheren Abstandes ergeben.</p>	Z
39a.2 - I			<ul style="list-style-type: none"> - Der neue Windpark liegt in der Hauptwindrichtung. Das bedeutet, dass bei dem vorherrschenden Westwind Immissionen zum Wohngebiet nach Hope getragen werden. 	<p>Die Konzentrationsflächen halten einen Abstand von 800m zu den Siedlungsbereichen und von 600m zu Einzelwohnnutzungen im Außenbereich ein. Dieser Abstand ist als Vorsorgeabstand ausreichend für den Schutz der Bevölkerung vor Lärmemissionen. Siehe</p>	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
				hierzu ausführlich die Begründung. - Der Schutz vor unzumutbaren Lärmauswirkungen wird im Genehmigungsverfahren gewährleistet.	
39a.3 - I			- Der neue Windpark ist gar nicht (Hope) oder nicht durch ausreichend hohe Waldflächen oder ähnliches zur Wohnbebauung (Grindau) abgeschirmt.	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Dort sind Sichtschutzpflanzungen als Ausgleichsmaßnahmen möglich. Keine Abwägung erforderlich.	K
39a.4 - I			- Der geforderte Abstand zwischen Vorranggebieten von 5 km wird in diesem Fall nicht eingehalten, da sich der Wohnpark Buchholz/ Marklendorf in nur 4,3 km Entfernung befindet.	Ein pauschaler 5-km-Abstand wird in der Planung nicht berücksichtigt. Siehe hierzu die Begründung Punkt 3.3.11	N
39a.5 – II	Gemeinde Schwarmstedt	02.11.15/ 217.10.15	mit Schreiben vom 24.09.2015 beteiligen Sie die Gemeinde Schwarmstedt gern.§ 4 Abs. 2 BauGB förmlich an dem o.g. Teil-Flächennutzungsplanverfahren. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:	Sachverhalt. Keine Abwägung erforderlich.	K
39a.6 - II			Der geplante Standort Esperke, S8, soll auf dem Gebiet der Region Hannover westlich der Ortschaft Hope entstehen. Bei einer Errichtung dieses Windparks wäre insbesondere der Wohnbereich am ehemaligen Hoper Bahnhof stark betroffen. So soll der neue Windpark in nur ca. 750 m Abstand zur Wohnbebauung errichtet werden.	Die Konzentrationsflächen halten einen Abstand von 800m zu den Siedlungsbereichen und von 600m zu Einzelwohnnutzungen im Außenbereich ein. Dieser Abstand ist als Vorsorgeabstand ausreichend für den Schutz der Bevölkerung vor Lärmemissionen. Siehe hierzu ausführlich die Begründung. - Der Schutz vor unzumutbaren Lärmauswirkungen wird im Genehmigungsverfahren gewährleistet.	V
39a.7 - II			Der Ortsteil Grindau wird unmittelbar von der 1000 m Emissionsabstandslinie für Windkraftanlagen berührt.	Der Ortsteil Grindau liegt ca. 1100 m von der geplanten Sonderbaufläche S8 entfernt.	V
39a.8 - II			Im Interesse der betroffenen Bewohner sind mehrere Punkte von erheblicher Bedeutung	Die Konzentrationsflächen halten einen Abstand von 800m zum Siedlungszusammenhang einschließlich	N, B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>und daher frühzeitig abzu prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Der neue Windpark hält den Abstand zur geschlossenen Bebauung im Bereich Hoper Bahnhof von 1.000 m deutlich nicht ein (ca. 750 m), der Schwarmstedter Ortsteil Grindau liegt unmittelbar an der 1000 m Abstandslinie. 	<p>des Außenwohnbereichs ein und von 600 m zu Einzelwohnnutzungen und Splittersiedlungen im Außenbereich ein. Ein Abstand von 1000m zu Siedlungsbereichen wird – nach Abstimmung mit der Region – als Vorsorgeabstand nicht für notwendig gehalten.</p> <p>Im Einzelfall kann sich aber im Genehmigungsverfahren aufgrund der Besonderheiten des jeweiligen Standortes oder der Anlagendimension u. –konfiguration auch die Notwendigkeit eines höheren Abstandes ergeben.</p>	
39a.9- II			<ul style="list-style-type: none"> Der neue Windpark liegt in der Hauptwindrichtung. Das bedeutet, dass bei dem vorherrschenden Westwind Immissionen zum Wahnggebiet nach Hope getragen werden. 	<p>Die Konzentrationsflächen halten einen Abstand von 800m zu den Siedlungsbereichen und von 600m zu Einzelwohnnutzungen im Außenbereich ein. Dieser Abstand ist als Vorsorgeabstand ausreichend für den Schutz der Bevölkerung vor Lärmemissionen. Siehe hierzu ausführlich die Begründung. - Der Schutz vor unzumutbaren Lärmauswirkungen wird im Genehmigungsverfahren gewährleistet.</p>	V
39a.10- II			<ul style="list-style-type: none"> Der neue Windpark ist gar nicht (Hope) oder nicht durch ausreichend hohe Waldflächen oder ähnliches zur Wohnbebauung (Grindau) abgeschirmt. 	<p>Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Dort sind Sichtschutzpflanzungen als Ausgleichsmaßnahmen möglich. Keine Abwägung erforderlich.</p>	K
39a.11- II			<ul style="list-style-type: none"> Der geforderte Abstand zwischen Vorranggebieten von 5 km wird in diesem Fall nicht eingehalten, da sich der Wohnpark Buchholz/ Markleudorf in nur 4,3 km Entfernung befindet. 	<p>Ein pauschaler 5-km-Abstand wird in der Planung nicht berücksichtigt.</p> <p>Siehe hierzu die Begründung Punkt 3.3.13</p> <p>Das Zusammenwirken von Windparks in den geplanten Konzentrationsflächen und mögliche Einkreisungswirkungen werden jedoch in die Abwägung einbezogen. wird jedoch in die Abwägung einbezogen (Vgl. Kapitel 5.2.1). Eine unzumutbare Einkreisung</p>	N; B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
				<p>oder optische Bedrängung ergibt sich jedoch nach der durchgeführten Prüfung nicht.</p> <p>Auch die Region Hannover, deren raumordnerische Ziele für die Stadt Neustadt als in Aufstellung befindliche Ziele zu berücksichtigen sind, wendet keinen pauschalen 5-km-Abstand an.</p> <p>Die Begründung wird zu diesem Punkt ergänzt.</p>	
39b	Gemeinde Gilsten in der Samtgemeinde Schwarmstedt				
39b.1 - I	Gemeinde Gilten	05.11.14/ 04.11.14	<p>mit Schreiben vom 14.10.2014 beteiligen Sie die Gemeinde Gilten gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an dem o.g. Teil-Flächennutzungsplanverfahren.</p> <p>Im Interesse der betroffenen Bewohner sind mehrere Punkte von erheblicher Bedeutung und daher frühzeitig abzu prüfen:</p> <p>Für den geplanten Standort S 7, Niedernstöcken/ Stöckendrebber weise ich auf die in der Nähe befindliche Wohnbebauung von Norddrebber und Suderbruch hin und bitte dies insbesondere hinsichtlich der Geräuschimmissionen zu berücksichtigen. Zu beachten ist weiter die der 1000 m Abstandslinie zur geschlossenen Bebauung die im Heidekreis bei raumbedeutsamen Windkraftanlagen eingehalten wird.</p>	<p>Die Konzentrationsflächen halten einen Abstand von 800m zu den Siedlungsbereichen einschließlich des Außenwohnbereichs ein. Dieser Abstand ist als Vorsorgeabstand ausreichend für den Schutz der Bevölkerung vor Lärmemissionen. Siehe hierzu ausführlich die Begründung. - Der Schutz vor unzumutbaren Lärmauswirkungen wird im Genehmigungsverfahren gewährleistet.</p> <p>Ein Abstand von 1000m zu Siedlungsbereichen wird nicht berücksichtigt. Sollte dies im Einzelfall aus immissionsschutzrechtlichen Gründen erforderlich sein, wird der notwendige Abstand im Genehmigungsverfahren gewährleistet.</p>	<p>V</p> <p>N</p>
39b.2 - I			Ich werde den Vorgang zudem dem Ratsgremium der Gemeinde Gilten zur Entscheidung geben und behalte mir daher eine weitere Stellungnahme vor.	Sachverhaltsdarstellung - Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
39b.3 – II	Gemeinde Gilten	02.11.15/ 17.10.15	<p>mit Schreiben vom 24.09.2015 beteiligen Sie die Gemeinde Gilten gern. § 4 Abs. 2 BauGB förmlich an dem o.g. Teil-Flächennutzungsplanverfahren.</p> <p>Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Im Interesse der betroffenen Bewohner sind mehrere Punkte von erheblicher Bedeutung und daher frühzeitig ab zu prüfen:</p> <p>Für den geplanten Standort S 7, Niedernstöcken/ Stöckendrehher weise ich auf die in der Nähe befindliche Wohnbebauung von Norddrebber und Suderbruch hin und bitte dies insbesondere hinsichtlich der Geräuschemissionen zu berücksichtigen. Zu beachten ist weiter die der 1000 m Abstandslinie zur geschlossenen Bebauung die im Heidekreis bei raumbedeutsamen Windkraftanlagen eingehalten wird.</p>	<p>Der notwendige Abstand von 800m der geplanten Sonderbaufläche S 7 zu Siedlungsbereichen zu Suderbruch und Norddrebber wird eingehalten. Beide Orte liegen weit mehr als 1000m von der geplanten Konzentrationsfläche entfernt (Abstand Suderbruch – S7: ca. 1450 m; Abstand Norddrebber – S7, ca. 2250 m).</p> <p>Die Stadt Neustadt wendet in Abstimmung mit der Region einen Siedlungsabstand von 800m an.</p>	B
39c	Gemeinde Lindwedel in der Samtgemeinde Schwarmstedt				
39c.1 – I	Gemeinde Lindwedel	05.11.14/ 04.11.14	<p>mit Schreiben vom 14.10.2014 beteiligen Sie die Gemeinde Lindwedel gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an dem o.g. Teil-Flächennutzungsplanverfahren.</p> <p>Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Der geplante Standort Esperke, S8, soll auf dem Gebiet der Region Hannover westlich der Ortschaft Hope entstehen. Bei der Errichtung dieses Windparks wäre insbesondere der Wohnbereich am ehemaligen Hoper Bahnhof</p>	<p>Die Konzentrationsflächen halten einen Abstand von 800m zu den Siedlungsbereichen einschließlich des Außenwohnbereichs ein. Dieser Abstand ist als Vorsorgeabstand ausreichend für den Schutz der Bevölkerung vor Lärmemissionen. Siehe hierzu ausführlich die Begründung, - Der Schutz vor unzumutbaren Lärmauswirkungen wird im Genehmigungsverfahren gewährleistet.</p> <p>Ein Abstand von 1000m zu Siedlungsbereichen wird nicht berücksichtigt. Sollte dies im Einzelfall aus im-</p>	V N

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>stark betroffen. So soll der neue Windpark in nur ca. 750 m Abstand zur Wohnbebauung errichtet werden.</p> <p>Der Orsteil Grindau wird unmittelbar von der 1000 m Emissionsabstandslinie für Windkraftanlagen berührt.</p>	<p>missionsschutzrechtlichen Gründen erforderlich sein, wird der notwendige Abstand im Genehmigungsverfahren gewährleistet.</p>	
39c.2 - I			<p>Im Interesse der betroffenen Bewohner sind mehrere Punkte von erheblicher Bedeutung und daher frühzeitig abzurufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der neue Windpark hält den Abstand zur geschlossenen Bebauung im Bereich Hoper Bahnhof von 1.000 m deutlich nicht ein (ca. 750 m), der Schwarmstedter Ortsteil Grindau liegt unmittelbar an der 1000 m Abstandslinie. 	<p>Die Konzentrationsflächen halten einen Abstand von 800m zu den Siedlungsbereichen einschließlich des Außenwohnbereichs ein. Dieser Abstand ist als Vorsorgeabstand ausreichend für den Schutz der Bevölkerung vor Lärmemissionen. Siehe hierzu ausführlich die Begründung. - Der Schutz vor unzumutbaren Lärmauswirkungen wird im Genehmigungsverfahren gewährleistet.</p> <p>Ein Abstand von 1000m zu Siedlungsbereichen wird nicht berücksichtigt. Sollte dies im Einzelfall aus immissionsschutzrechtlichen Gründen erforderlich sein, wird der notwendige Abstand im Genehmigungsverfahren gewährleistet.</p>	N
39c.3 - I			<ul style="list-style-type: none"> - Der neue Windpark liegt in der Hauptwindrichtung. Das bedeutet, dass bei dem vorherrschenden Westwind Immissionen zum Wohngebiet nach Hope getragen werden. 	<p>Die Konzentrationsflächen halten einen Abstand von 800m zu den Siedlungsbereichen einschließlich des Außenwohnbereichs ein. Dieser Abstand ist als Vorsorgeabstand ausreichend für den Schutz der Bevölkerung vor Lärmemissionen. Siehe hierzu ausführlich die Begründung. - Der Schutz vor unzumutbaren Lärmauswirkungen wird im Genehmigungsverfahren gewährleistet.</p>	V
39c.4 - I			<ul style="list-style-type: none"> - Der neue Windpark ist gar nicht (Hope) oder nicht durch ausreichend hohe Waldflächen oder ähnliches zur Wohnbebauung (Grindau) abgeschirmt. 	<p>Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Dort sind Sichtschutzpflanzungen als Ausgleichsmaßnahmen möglich. Keine Abwägung erforderlich</p>	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
39c.5 - I			- Der geforderte Abstand zwischen Vorranggebieten von 5 km wird in diesem Fall nicht eingehalten, da sich der Wohnpark Buchhoz/ Marklendorf in nur 4,3 km Entfernung befindet.	Ein pauschaler 5-km-Abstand wird in der Planung nicht berücksichtigt. Siehe hierzu die Begründung Punkt 3.3.11	N
39c.6 - I			Ich werde den Vorgang zudem dem Ratsgremium der Gemeinde Lindwedel zur Entscheidung geben und behalte mir daher eine weitere Stellungnahme vor.	Sachverhaltsdarstellung - Keine Abwägung erforderlich.	K
39c.7 – II	Gemeinde Lindwedel	02.11.15/ 27.10.15	mit Schreiben vom 24.09.2015 beteiligen Sie die Gemeinde Lindwedel gern.§ 4 Abs. 2 BauGB förmlich an dem o.g. Teil-Flächennutzungsplanverfahren. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung: Der geplante Standort Esperke, S8, soll auf dem Gebiet der Region Hannover westlich der Ortschaft Hope entstehen. Bei einer Errichtung dieses Windparks wäre insbesondere der Wohnbereich am ehemaligen Hoper Bahnhof stark betroffen. So soll der neue Windpark in nur ca. 750 m Abstand zur Wohnbebauung errichtet werden.	Die Konzentrationsflächen halten einen Abstand von 800m zu den Siedlungsbereichen und von 600m zu Einzelwohnnutzungen im Außenbereich ein. Dieser Abstand ist als Vorsorgeabstand ausreichend für den Schutz der Bevölkerung vor Lärmemissionen. Siehe hierzu ausführlich die Begründung. - Der Schutz vor unzumutbaren Lärmauswirkungen wird im Genehmigungsverfahren gewährleistet.	V
39c.8 - II			Der Ortsteil Grindau wird unmittelbar von der 1000 m Emissionsabstandslinie für Windkraftanlagen berührt.	Der Ortsteil Grindau liegt ca. 1700 m von der geplanten Sonderbaufläche S8 entfernt.	B
39c.9 – II			Im Interesse der betroffenen Bewohner sind mehrere Punkte von erheblicher Bedeutung und daher frühzeitig abzu prüfen: • Der neue Windpark hält den Abstand zur geschlossenen Bebauung im Bereich	Die Konzentrationsflächen halten einen Abstand von 800m zum Siedlungszusammenhang einschließlich des Außenwohnbereichs ein und von 600 m zu Einzelwohnnutzungen und Splittersiedlungen im Außenbereich ein. Ein Abstand von 1000m zu Siedlungsbe-	B Z

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			Hoper Bahnhof von 1.000 m deutlich nicht ein (ca. 750 m), der Schwarmstedter Ortsteil Grindau liegt unmittelbar an der 1000 m Abstandslinie.	reichen wird – nach Abstimmung mit der Region – als Vorsorgeabstand nicht für notwendig gehalten. Im Einzelfall kann sich aber im Genehmigungsverfahren aufgrund der Besonderheiten des jeweiligen Standortes oder der Anlagendimension u. –konfiguration auch die Notwendigkeit eines höheren Abstandes ergeben.	
39c.10 - II			<ul style="list-style-type: none"> Der neue Windpark liegt in der Hauptwindrichtung. Das bedeutet, dass bei dem vorherrschenden Westwind Immissionen zum Wohngebiet nach Hope getragen werden. 	Die Konzentrationsflächen halten einen Abstand von 800m zu den Siedlungsbereichen und von 600m zu Einzelwohnnutzungen im Außenbereich ein. Dieser Abstand ist als Vorsorgeabstand ausreichend für den Schutz der Bevölkerung vor Lärmemissionen. Siehe hierzu ausführlich die Begründung. - Der Schutz vor unzumutbaren Lärmauswirkungen wird im Genehmigungsverfahren gewährleistet.	V
39c.11 - II			<ul style="list-style-type: none"> Der neue Windpark ist gar nicht (Hope) oder nicht durch ausreichend hohe Waldflächen oder ähnliches zur Wohnbebauung (Grindau) abgeschirmt. 	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Dort sind Sichtschutzpflanzungen als Ausgleichsmaßnahmen möglich. Keine Abwägung erforderlich.	K
39c.12 - II			<ul style="list-style-type: none"> Der geforderte Abstand zwischen Vorranggebieten von 5 km wird in diesem Fall nicht eingehalten, da sich der Wohnpark Buchholz/ Markkleudorf in nur 4,3 km Entfernung befindet. 	Ein pauschaler 5-km-Abstand wird in der Planung nicht berücksichtigt. Siehe hierzu die Begründung Punkt 3.3.13 Das Zusammenwirken von Windparks in den geplanten Konzentrationsflächen und mögliche Einkreisungswirkungen werden jedoch in die Abwägung einbezogen. wird jedoch in die Abwägung einbezogen (Vgl. Kapitel 5.2.1). Eine unzumutbare Einkreisung oder optische Bedrängung ergibt sich jedoch nach der durchgeführten Prüfung nicht. Auch die Region Hannover, deren raumordnerische	N; B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
				Ziele für die Stadt Neustadt als in Aufstellung befindliche Ziele zu berücksichtigen sind, wendet keinen pauschalen 5-km-Abstand an. Die Begründung wird zu diesem Punkt ergänzt.	
40	Stadt Wunstorf				
40.1 - I	Stadt Wunstorf	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
40.2 – II	Stadt Wunstorf	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
41	Stadt Reburg/Loccum				
41.1 - I	Stadt Reburg/Loccum	06.11.14	im Rahmen der Beteiligung zu o. g. Flächennutzungsplan gem. § 4 Abs. 1 BauGB habe ich keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Gleiches gilt auch für Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB.	Keine Einwände – keine Abwägung erforderlich	K
41.2 – II	Stadt Reburg/Loccum	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
42	Gemeinde Wedemark				
42.1 - I	Gemeinde Wedemark	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
42.2 – II	Gemeinde Wedemark	26.10.15/ 26.10.15	Belange der Gemeinde Wedemark werden durch den „Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie““ nicht berührt.	Belange nicht berührt. Keine Abwägung erforderlich.	K
43	Samtgemeinde Landesbergen				

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
43.1 - I	Samtgemeinde Landesbergen	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
43.2 – II	Samtgemeinde Landesbergen	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
44	Landkreis Nienburg				
44.1 – I	Landkreis Nienburg	27.11.14/ 18.11.14	aus Sicht des Landkreises Nienburg/Weser bestehen gegen die o.g. Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken. Die Standorte der Windkraftanlagen im Landkreis Nienburg/Weser können der Internetseite des Landkreises entnommen werden.	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	K
44.2 – I			Aus Sicht meines Fachdienstes Naturschutz werden Mängel am Umweltbericht gesehen (z. B. Nichtberücksichtigung des Artenschutzes), ich gehe aber davon aus, dass diese von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover aufgedeckt und gerügt werden.	Siehe Abwägung dort.	K
44.3 – II	Landkreis Nienburg	23.10.15/ 21.10.15	aus raumordnerischer Sicht nehme ich zum o.g. Teil-Flächennutzungsplan wie folgt Stellung: Der Teil-Flächennutzungsplan wird aus den in Aufstellung befindlichen Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) - Entwurf 2015 - der Region Hannover entwickelt. In der Begründung zum Flächennutzungsplan fehlt jedoch eine Berücksichtigung der raumordnerischen Ziele des Landkreises Nienburg/Weser. In der 1.	In die Begründung werden im Kapitel 1.4.2 – Regionale Raumordnung - Aussagen zur regionalen Raumordnung des Landkreises Nienburg und der Nachbarlandkreises aufgenommen. Von Seiten des Landkreises Nienburg bestehen keine Einwände gegen die Sonderbaufläche S1, da die benachbarten Windparke in einem räumlichen Zusammenhang zueinander stehen.	B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Änderung meines RROP 2003-,die am 29.05.2015 in Kraft getreten ist,-Sind Vorranggebiete Windenergienutzung und ein Eignungsgebiet Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung festgelegt. Die Sonderbaufläche S 1 in Laderholz grenzt direkt an das Vorranggebiet Windenergienutzung südlich Wendenborstel. Gegen diese Darstellung bestehen keine Bedenken, da es sich um zwei Windenergie-Standorte handelt, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.</p>		
44.4 – II			<p>Ich weise jedoch darauf hin, dass in meiner 1. Änderung des RROP Abstände von 5 km in Anlehnung an die Planungsempfehlungen gemäß RdErl. vom 26.01.2004 des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zwischen den einzelnen Vorranggebieten bzw. dem Eignungsgebiet Windenergienutzung und vorhandenen Windparks in Nachbarkommunen in die planerische Abwägung eingestellt wurden, um eine Überprägung des Landschaftsbildes zu vermeiden. Im städtebaulichen Planungskonzept der Stadt Neustadt vermissen ich die Anwendung planerisch steuernder Abstände zwischen den einzelnen Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung. So tritt eine Ballung der neuen und bestehenden Sonderbauflächen im 8-km-Radius des Vorranggebiets südlich Wendenborstel im Landkreis Nienburg/Weser</p>	<p>Ein pauschaler 5-km-Abstand wird in der Planung nicht berücksichtigt. Siehe hierzu die Begründung Punkt 3.3.13 Das Zusammenwirken von Windparks in den geplanten Konzentrationsflächen und mögliche Einkreisungswirkungen werden jedoch in die Abwägung einbezogen. wird jedoch in die Abwägung einbezogen (Vgl. Kapitel 5.2.1). Eine unzumutbare Einkreisung oder optische Bedrängung ergibt sich jedoch nach der durchgeführten Prüfung nicht. Auch die Region Hannover, deren raumordnerische Ziele für die Stadt Neustadt als in Aufstellung befindliche Ziele zu berücksichtigen sind, wendet keinen pauschalen 5-km-Abstand an. Die Begründung wird zu diesem Punkt ergänzt.</p>	N, B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			auf. Die Entfernung zwischen dem Vorranggebiet südlich Wendenborstel und der Sonderbaufläche S 4 nördliche Nöpke an der Kreisgrenze beträgt nur rd. 1700 m, die Entfernung zur Neuausweisung einer Sonderbaufläche östlich Nöpke (S 1 0) nur rd. 3300 m. Die Neuausweisungen in Hagen/Mariensee (S 6) und in Eilvese (S 3) weisen einen Abstand von lediglich 650 m auf, so dass hier keine räumliche Trennung mehr gegeben ist, sondern ein zusammenhängender Windpark entstehen wird.		
44.5 – II			Zudem befindet sich die Sonderbaufläche S 3 im Naturpark Steinhuder Meer.	Windkraftanlagen sind nach der Schutzkonzeption des Naturparks nicht von vornherein ausgeschlossen. Zwar führen sie regelmäßig zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, andererseits soll in Naturparks eine nachhaltige Regionalentwicklung gefördert werden, wozu auch Maßnahmen des Klimaschutzes und der Förderung erneuerbarer Energien gehören können. Die Lage von Suchflächen im Naturpark Steinhuder Meer wird daher lediglich als Restriktionskriterium verwandt.	V
44.6 – II			Ich bitte, die 1. Änderung des RROP des Landkreises Nienburg/Weser bei der Flächennutzungsplanänderung zu berücksichtigen.	Die Begründung wird um Aussagen zur 1. Änderung des RROP des Landkreises Nienburg/Weser ergänzt.	B
44.7-II			Um die erheblichen Belastungen dieses Landschaftsraumes so weit wie möglich zu begrenzen, rege ich an, eine Abstandsregelung in die planerische Abwägung einzustellen und zu prüfen, ob	Die Abstände der Sonderbauflächen zueinander wurden in die Abwägung einbezogen. Zudem erfolgte eine Prüfung, ob es durch die Lage der Sonderbauflächen zu einer unzumutbaren Einkreisung kommt, was nicht der Fall ist.	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			einige der Flächenneuausweisungen reduziert oder aufgehoben werden können.	Ein pauschaler Mindestabstand von Sonderbauflächen zueinander wird nicht angewandt. Siehe hierzu Begründung Kapitel 3.3.13.	
44.8 - II			Auskünfte über die Windenergieanlagen, die sich auf dem Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser befinden, können über die Internetseite des Landkreises abgerufen werden. Unter www.lk-nienburg.de ist auch das RROP des Landkreises einzusehen.	Dem Hinweis wird gedankt.	K
45	Stadt Nienburg				
45.1 – I	Stadt Nienburg	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
45.2 – II	Stadt Nienburg	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
46	Landkreis Schaumburg				
46.1 - I	Landkreis Schaumburg	17.11.14/ 17.11.14	zu den mir mit Schreiben vom 14.10.2014 vorgelegten Planunterlagen werden folgende Anregungen vorgebracht: <u>Belange des Naturschutzes</u> Gegenüber dem o.a. Vorhaben bestehen bezüglich der vom Landkreis Schaumburg zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine weiterführenden Anregungen oder Bedenken.	Keine Einwände – keine Abwägung erforderlich.	K
46.2 - I			<u>Belange der Regionalplanung</u> Zu dem Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ (Stand 06.10.2014) der Stadt Neustadt am Rüben-	Keine Einwände – keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>berge sind aus Sicht der unteren Landesplanungsbehörde des Landkreises Schaumburg keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Die Stadt beabsichtigt ein neues Gesamtkonzept für die Nutzung der Windenergie in seinem Zuständigkeitsbereich festzulegen. Die Zielsetzung der städtebaulichen Planung, die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der gewünschten Konzentrationsflächen zu konzentrieren und im übrigen Stadtgebiet auszuschließen wird grundsätzlich begrüßt.</p> <p>Bedingt durch den räumlichen Abstand der geplanten Konzentrationsflächen für Windenergie ist eine Betroffenheit bezogen auf den Landkreis Schaumburg nicht erkennbar.</p>		
46.3 – II	Landkreis Schaumburg	21.10.15/ 21.10.15	zu den mir mit Schreiben vom 24.09.2015 vorgelegten Planunterlagen werden aus Sicht der von hier aus zu vertretenden Belange keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	K
46.4 - II			Aus Sicht des Vogelschutzes, insbesondere des Seeadlerschutzes, begrüße ich ausdrücklich, dass auf die Ausweisung einer Vorrangfläche im Bereich Mardorf verzichtet wurde.	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	K
47	Samtgemeinde Sachsenhagen				
47.1 - I	Samtgemeinde Sachsenhagen	24.11.14/ 24.11.14	da sich laut Planunterlagen die Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie nördlich bzw. nordöstlich des Gemeindegebietes	Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			tes der Stadt Neustadt a. Rbge. befinden und somit das Gebiet der Samtgemeinde Sachsenhagen nicht direkt tangiert wird, ist keine Stellungnahme bezüglich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erforderlich.		
47.2 – II	Samtgemeinde Sachsenhagen	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
48	Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf				
48.1 - I	Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
48.2 – II	Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
49	Bischöfliches Generalvikariat				
49.1 - I	Bischöfliches Generalvikariat	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
49.2 – II	Bischöfliches Generalvikariat	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
50	Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg				
50.1 - I	Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg	20.11.14/ 20.11.14	aus Waldsicht habe ich folgende Anmerkungen zu der geplanten Planaufstellung. Ich begrüße, dass die jeweilige Waldfläche über 2,5 ha als Ausschlusskriterium für WKAs gilt und mit einem Abstandspuffer von 200m	In der vorliegenden Planung wird der Wald als weiche Tabufläche vor Inanspruchnahme durch Windkraftanlagen geschützt. Zusätzlich wird ein 200m-Puffer zum Schutz des Waldes angesetzt. Es würde aber zu einer unverhältnis-	V, N

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			bedacht wird, um die Konzentrationsflächen Windenergie zu definieren. Hier stelle ich nur die Mindestfläche von 2,5 ha in Frage. Auch darunter kann eine Fläche Wald sein und gerade in den z.T. auch von Ihnen als ausgeräumt bezeichneten Flächen eine wichtige Funktion erfüllen.	mäßigen Zerteilung und Verkleinerung der Konzentrationsflächen führen, wenn auch sehr kleine Waldflächen zusätzlich mit einem 200m-Puffer umgeben würden. Daher wird die 2,5ha-Regel als angemessener Kompromiss aus Waldschutz und Förderung der Erneuerbaren Energien angesehen.	
50.2 - I			Auf den Beikarten Sonderbauflächen 1-11 sind hier etliche Flächen die wahrscheinlich unter 2,5 ha sind, bei denen der Abstand unterschritten wird. Innerhalb der Orange markierten Flächen ist es nicht ersichtlich ob es sich bei den Flurstücken um als Wald deklarierte handelt.	Die Waldflächen innerhalb der Konzentrationsflächen werden in der Planzeichnung und im räumlichen Gesamtkonzept kenntlich gemacht.	P, B
50.3 - I			Dieses kann man auch unter dem Gesichtspunkt kritisch sehen, dass Sie mit der Flächenauswahl flächenmäßig das Landesziel, wie Sie selbst anführen deutlich überschießen.	Der 200m-Puffer wird nur um Waldflächen größer 2,5 ha angesetzt. Ein zusätzlicher Puffer von 200m für Flächen kleiner als 2,5 ha wird daher nicht als sachgerecht erachtet. Der Wald wird durch die Einordnung als weiches Tabukriterium ausreichend geschützt. Weitere Flächen sollen daher im Interesse der Förderung der Erneuerbaren Energie Windenergie nicht herausgenommen werden.	Z
50.4-I			Mir ist bekannt, dass in der Region der Schwarzstorch und der Seeadler horsten. Genauere Informationen sollten Sie von der Ökologischen Schutzstation Steinhuder Meer, Herrn Brandt erhalten.	Der generelle Hinweis auf das Vorkommen von Schwarzstorch und Seeadler wird in Begründung und Umweltbericht aufgenommen. Die der Stadt vorliegenden Daten zum Artenschutz werden ausgewertet und in Begründung und Umweltbericht eingearbeitet.	B, U
50.5			Diese Aussagen sind zum jetzigen Planungszeitpunkt unter der gegebenen Informations-	Sachverhalt. Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			lage getroffen und erheben noch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine weitere Beteiligung ist erwünscht.		
50.6 – II	Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg	27.10.15/ 27.10.15	zu der o. a. Planung werden aus Waldsicht folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise mitgeteilt: 1. Von der o. a. Planung sind Waldflächen betroffen; sowohl innerhalb der Konzentrationsflächen als auch außerhalb angrenzend befinden sich Wälder. Die Kenntlichmachung der Waldbereiche innerhalb der Konzentrationszonen in den Detailkarten wird daher begrüßt.	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	K
50.7 - II			2. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Wälder sind in den Planunterlagen zutreffend beschrieben und bewertet. Der Ausschluss von Konzentrationsflächen für Windenergie innerhalb von Wäldern wird daher ausdrücklich unterstützt. In diesem Zusammenhang wird es sehr befürwortet, dass die Windenergieanlagen einschließlich der vom Rotor überstrichenen Fläche innerhalb der Konzentrationszonen liegen müssen.	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	K
50.8 - II			3. Dagegen kommt den Wirkungen der Anlagen in angrenzenden Waldbereichen aus Waldsicht noch zu wenig Gewicht zu. Die Beeinträchtigungen, welche von Windenergieanlagen in Wäldern ausgehen, stellen sich für Anlagen, die neben Wäldern liegen, genauso dar. Der 200 m-Abstand sollte daher auch zu Waldbereichen gewahrt werden, die	Der 200m-Waldpuffer wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur für zusammenhängende Waldflächen ab 2,5ha angewandt. Bei den in den Fällen der Sonderbauflächen S1, S2, S3, S 8 und S10 angrenzenden Waldflächen handelt es sich um solche, die kleiner als 2,5 ha sind und daher nicht mit einem eigenen Abstandspuffer versehen werden.	N, B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>außerhalb der Konzentrationszonen unmittelbar angrenzen. Dies trifft auf die Sondergebiete S 1, S 2, S 3, S 8 und S 10 zu.</p>	<p>Die Stadt Neustadt am Rübenberge ordnet Waldflächen als weiche Tabuflächen ein. Darüber hinaus wird ein Vorsorgeabstand von 200m-Abstandspuffer um Waldflächen mit einer Größe ab 2,5 ha (zusammenhängende Bereiche) als weiche Tabufläche ausgeschlossen.</p> <p>Es würde aber zu einer unverhältnismäßigen Zerteilung und Verkleinerung der Konzentrationsflächen führen, wenn auch sehr kleine Waldflächen zusätzlich mit einem 200m-Puffer umgeben würden. Daher wird die 2,5ha-Regel als angemessener Kompromiss aus Waldschutz und Förderung der Erneuerbaren Energien angesehen.</p> <p>Bei den in den Fällen der Sonderbauflächen S1, S2, S3, S 8 und S10 angrenzenden Waldflächen handelt es sich um solche, die kleiner als 2,5 ha sind und daher nicht mit einem eigenen Abstandspuffer versehen werden. Zwar sind die Flächen als weiche Tabuflächen ausgeschlossen, Beeinträchtigungen durch angrenzende Windkraftanlagen können jedoch nicht gänzlich vermieden werden. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind in der Gesamtabwägung hinzunehmen.</p>	
50.9 - II			<p>4. Gegenüber der Beschränkung des 200 m-Abstands auf Waldflächen ab 2,5 ha Fläche bestehen aus Waldsicht Bedenken. Negative Randwirkungen, wie sie in der Begründung im Zusammenhang mit Windenergieanlagen innerhalb von Wäldern beschrieben sind, wirken sich gerade in kleinen Wäldern besonders stark aus. Es ist für den betroffenen Wald sehr schwerwiegend, wenn er durch störende</p>	<p>Zwar sind die Flächen als weiche Tabuflächen ausgeschlossen, Beeinträchtigungen durch angrenzende Windkraftanlagen können jedoch nicht gänzlich vermieden werden. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind in der Gesamtabwägung hinzunehmen.</p>	N, B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			Randeffekte fast auf seiner gesamten Fläche beeinträchtigt wird, als wenn es sich nur um Störungen handelt, die auf die Randbereiche begrenzt sind.		
50.10 - II			Gleichzeitig haben insbesondere die kleinen Waldinseln in der vergleichsweise strukturarmen Agrarlandschaft vielfältige ökologische Vorteile: sie dienen als Rückzugsraum für die Tiere der freien Landschaft, bilden Trittsteine für wandernde Arten, bieten Lebensräume für bedrängte Pflanzenarten der Feldflur, gliedern das Landschaftsbild und wirken ausgleichend auf das Kleinklima. Wegen der besonders starken Auswirkungen und der gleichzeitig besonderen ökologischen Bedeutung ist daher aus Waldsicht auch zu den kleineren Waldinseln ein ausreichender Abstand erforderlich.	Zwar sind die Flächen als weiche Tabuflächen ausgeschlossen, Beeinträchtigungen durch angrenzende Windkraftanlagen können jedoch nicht gänzlich vermieden werden. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind in der Gesamtabwägung hinzunehmen.	N
50.11 - II			Es ist nachvollziehbar, dass die Ausdehnung und Form der Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ungünstig verändert wird, wenn auch alle kleinen Waldinseln einen 200 m-Puffer erhalten. Angesichts der oben erläuterten negativen Folgen für die Waldökosysteme und die Umwelt sollte der gemäß LROP und RROP vorgegebene Abstand von mindestens 100 m jedoch zu allen Waldflächen eingehalten werden.	Ein Abstandspuffer von 100m zu allen Waldflächen, also auch solchen kleiner 2,5 ha wird im Rahmen der Ermittlung der Sonderbauflächen nicht angewandt. Der Abstandswert von 100m wird im RROP lediglich als Richtwert (d.h. nicht als strikt verbindlicher Abstandswert) vorgegeben. Die Aussage enthält somit noch keine raumordnerische abschließend abgewogene Entscheidung. Die Aussage verweist in Satz 2 auf im abweichenden Einzelfall mit den Forstbehörden abzustimmende Mindestabstände. Die im Einzelfall bei der konkreten Prüfung der Windkraftanlagenstandorte notwendigen Abstände zu Waldflächen müssen daher in Abstimmung mit den	N, B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
				<p>Forstbehörden durchgesetzt werden.</p> <p>Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist dies weder erforderlich noch sachgerecht.</p> <p>Die Berücksichtigung eines Abstandspuffers von 100m bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wurde zu einer unangemessenen Zersplitterung der Flächenkulisse und auch zu einem unangemessen hohen Prüfaufwand (Ermittlung der Waldeigenschaft auch kleinster Waldflächen) führen. Den Kommunen wird aber von der Rechtsprechung gerade ein Spielraum für eine Pauschalierung zugestanden, von der die Stadt hier Gebrauch macht.</p> <p>Die verbleibenden Beeinträchtigungen oder Gefahren sind in der Gesamtabwägung hinzunehmen..</p>	
51	Landwirtschaftskammer Hannover –Forstamt Heidemark-				
51.1 – I	Landwirtschaftskammer Hannover – Forstamt Heidemark-	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
51.2 – II	Landwirtschaftskammer Hannover – Forstamt Heidemark-	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
52	Realverband der Gemarkung Neustadt a. Rbge.				
52.1 - I	Realverband der Gemarkung	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)	
	Neustadt a. Rbge.					
52.2 – II	Realverband der Gemarkung Neustadt a. Rbge.	Keine Stellungnahme eingegangen.				
53	BUND Region Hannover					
53.1 - I	BUND Region Hannover	19.11.14/ 14.11.14	<p>vielen Dank für die Beteiligung an dem Verfahren zur Aufstellung eines Teil- Flächennutzungsplanes Windenergie für das Gemeindegebiet der Stadt Neustadt am Rübenberge. Hierzu haben wir folgende Anmerkungen:</p> <p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass die derzeit vorliegenden Unterlagen unzureichend für die Überprüfung der Auswahl der potenziellen Windenergieflächen sind. Es liegt zwar eine Karte vor, in der alle harten und weichen Tabukriterien dargestellt sind (Räumliches Gesamtkonzept), diese ist jedoch zu unübersichtlich, um die Abwägung nachvollziehbar zu dokumentieren. Eine solche Dokumentation ist zwingend notwendig. Das ergibt sich aus der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, unter anderem aus folgendem Urteil:</p> <p>BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 - 4 CN 1.11, http://www.bverwg.de/131212U4CN1.11.0</p> <p>Dort heißt es: „Die auf der Ebene des Abwägungsvorgangs angesiedelte Ausarbeitung eines Planungskonzepts vollziehe sich ab-</p>	Das räumliche Gesamtkonzept stellt die verarbeiteten komplexen Informationen übersichtlich und nachvollziehbar dar.	Z	

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>schnittsweise. Zunächst seien diejenigen Außenbereichsflächen auszuschneiden, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen seien („harte“ Tabuzonen), und anschließend nach Maßgabe einheitlich angewandter Kriterien diejenigen Flächen zu ermitteln, auf denen nach den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollten („weiche“ Tabuzonen). Die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleibenden sog. Potenzialflächen seien in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprächen, seien mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht werde. Diese Prüfungsreihenfolge sei zwingend. Als Ergebnis der Abwägung müsse der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen werden. Mit einer bloßen „Feigenblatt“-Planung, die auf eine verkappte Verhinderungsplanung hinauslaufe, dürfe es nicht sein Bewenden haben. Die demnach im letzten Arbeitsschritt erforderliche Prüfung, ob der Plan ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleiste und der Windenergie damit „substantiell“ Raum verschaffe, setze die Ermittlung und Bewertung des Grö-</p>		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>ßenverhältnisses zwischen der Gesamtfläche der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen und derjenigen Potenzialflächen voraus, die sich nach Abzug der „harten“ Tabuzonen ergäben. Im Rahmen der Ausarbeitung ihres Planungskonzepts müsse die planende Gemeinde daher - nach Maßgabe dessen, was auf der Ebene des Flächennutzungsplans angemessenerweise verlangt werden könne - die harten von den weichen Tabuzonen abgrenzen und dies nachvollziehbar dokumentieren."</p>		
53.2 - I			<p>Wir fordern daher, dass der Abwägungsvorgang nachvollziehbar dokumentiert wird. Kartographisch sollten (1) die harten Tabukriterien, (2) die weichen Tabukriterien sowie (3) die konkurrierenden Nutzungen zunächst getrennt dargestellt und anschließend in einer Karte zusammengefasst werden. Des Weiteren sollte eine Karte erstellt werden, in der darüber hinaus alle harten und weichen Tabukriterien für die Naturschutzbelange nach der aktuellen Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages (NLT 2014), in den derzeit vorliegenden Unterlagen wird noch eine alte Fassung verwendet) dargestellt werden. Nur auf dieser Grundlage kann entschieden werden, ob ohne Verletzung dieser Vorgaben tatsächlich eine ausreichende Potenzialfläche verbleibt.</p>	<p>Das räumliche Gesamtkonzept stellt die verarbeiteten komplexen Informationen übersichtlich und nachvollziehbar dar.</p> <p>Detailkarten sind Gegenstand der Verfahrensakten.</p> <p>Die Daten zur Arbeitshilfe des NLT werden aktualisiert. Begründung und Umweltbericht werden um Aussagen zur Abwägung der Empfehlungen des NLT-Papiers ergänzt.</p>	<p>Z, V</p> <p>B, U</p>
53.3 - I			<p>Dabei ist anzumerken, dass bei der Auswahl der für die Windenergie geeigneten Flächen bisher nicht den Empfehlungen des Nieder-</p>	<p>Den Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistags wird in Abstimmung mit der Region Hannover und im Rahmen des gemeindlichen Abwägungsspiel-</p>	<p>N</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>sächsischen Landkreistages in allen Punkten gefolgt wird (siehe Tabelle 1). So werden einzelne Schutzgebietskategorien, wie z.B. Geschützte Landschaftsbestandteile oder die Gebiete mit Bedeutung für den Fledermausschutz, nicht berücksichtigt und die meisten Abstandsempfehlungen für die einzelnen Schutzgebietskategorien überhaupt nicht beachtet. Bei Brutvogelgebieten mit regionaler Bedeutung wird beispielsweise ein Mindestabstand von 1200 Metern empfohlen, im F-Plan Entwurf ist dagegen kein Abstand vorgesehen. Dabei gilt es zu bedenken, dass die Abstandsempfehlungen zum Beispiel zu Brutvogelgebieten auf wissenschaftlichen Erkenntnissen zu tatsächlichen Gefährdungen beruhen. Da die Artenschutzvorschriften als höherrangiges Recht auch gültig bleiben, wenn die Bauleitplanung entgegenstehende Darstellungen enthält und Windkraftanlagen innerhalb von weichen Tabuflächen vor Gericht scheitern können, sind Planungen, die solche Abstandsregelungen verletzen, gerade kontraproduktiv zum Ziel, für die Investoren Planungssicherheit zu erreichen. Wir fordern daher, die potenziellen Windenergieflächen entsprechend den Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT 2014) neu zu berechnen.</p>	<p>raums nicht in allen Punkten gefolgt. Die Daten zur Arbeitshilfe des NLT werden aktualisiert. Begründung und Umweltbericht werden um Aussagen zur Abwägung der Empfehlungen des NLT-Papiers ergänzt.</p>	<p>B, U</p>
53.4 - I			<p>Tabelle 1: Gegenüberstellung der harten und weichen Tabukriterien des Niedersächsischen Landkreistages (NLT 2014) und des Teilflächennutzungsplanes der</p>	<p>Eine solche Gegenüberstellung war Gegenstand der Abwägung im Rahmen des Planungsprozesses und der Abstimmung mit der Region Hannover.</p>	<p>V</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)																																																										
			<p>Stadt Neustadt am Rübenberge (Erläuterungen der verwendeten Abkürzungen am Tabellenende)</p> <table border="1" data-bbox="645 523 1198 927"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Kriterium</th> <th colspan="2">Empfehlung NLT</th> <th colspan="2">F-Plan Neustadt a. Rbge.</th> <th rowspan="2">Übereinstimmung²</th> </tr> <tr> <th>Tabuzone¹</th> <th>Abstand</th> <th>Tabuzone¹</th> <th>Abstand</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="6">Naturschutzrechtlich besonders geschützte oder zu schützende Gebiete</td> </tr> <tr> <td>Naturschutzgebiete</td> <td>!</td> <td>≥ 200 m</td> <td>!</td> <td>200 m</td> <td style="background-color: #90EE90;"></td> </tr> <tr> <td>Nationalparke, Nationale Naturmonumente</td> <td>!</td> <td>≥ 500 m</td> <td colspan="2">Gebietskategorie nicht im Gemeindegebiet vorhanden</td> <td style="background-color: #FFFF00;"></td> </tr> <tr> <td>Landschaftsschutzgebiete mit Bauverbot oder nicht mit WEA zu vereinbarendem Schutzzweck</td> <td>!</td> <td>Abstand entsprechend gebiets- oder schutz-zweckspezifischer Empfindlichkeit</td> <td>!</td> <td>Kein Abstand</td> <td style="background-color: #FFFF00;"></td> </tr> <tr> <td>Sonstige Landschaftsschutzgebiete</td> <td>(!)</td> <td>Abstand entsprechend gebiets- oder schutz-zweckspezifischer Empfindlichkeit</td> <td>()</td> <td>Kein Abstand</td> <td style="background-color: #FFFF00;"></td> </tr> <tr> <td>Natura 2000-Gebiete zum Schutz von Vogel- und Fledermausarten</td> <td>!</td> <td>≥ 1200 m</td> <td>!</td> <td>Kein Abstand</td> <td style="background-color: #FFFF00;"></td> </tr> <tr> <td>Sonstige Natura 2000-Gebiete</td> <td>(!)</td> <td>Abstand entsprechend gebiets- oder schutz-zweckspezifischer Empfindlichkeit</td> <td>()</td> <td>Kein Abstand</td> <td style="background-color: #FFFF00;"></td> </tr> <tr> <td>Gebiete gemäß Landschaftsrahmenplan mit Voraussetzung für Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet</td> <td>()</td> <td>Abstand entsprechend gebiets- oder schutz-zweckspezifischer Empfindlichkeit</td> <td>Nicht berücksichtigt</td> <td>Kein Abstand</td> <td style="background-color: #FF0000;"></td> </tr> </tbody> </table>	Kriterium	Empfehlung NLT		F-Plan Neustadt a. Rbge.		Übereinstimmung ²	Tabuzone ¹	Abstand	Tabuzone ¹	Abstand	Naturschutzrechtlich besonders geschützte oder zu schützende Gebiete						Naturschutzgebiete	!	≥ 200 m	!	200 m		Nationalparke, Nationale Naturmonumente	!	≥ 500 m	Gebietskategorie nicht im Gemeindegebiet vorhanden			Landschaftsschutzgebiete mit Bauverbot oder nicht mit WEA zu vereinbarendem Schutzzweck	!	Abstand entsprechend gebiets- oder schutz-zweckspezifischer Empfindlichkeit	!	Kein Abstand		Sonstige Landschaftsschutzgebiete	(!)	Abstand entsprechend gebiets- oder schutz-zweckspezifischer Empfindlichkeit	()	Kein Abstand		Natura 2000-Gebiete zum Schutz von Vogel- und Fledermausarten	!	≥ 1200 m	!	Kein Abstand		Sonstige Natura 2000-Gebiete	(!)	Abstand entsprechend gebiets- oder schutz-zweckspezifischer Empfindlichkeit	()	Kein Abstand		Gebiete gemäß Landschaftsrahmenplan mit Voraussetzung für Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet	()	Abstand entsprechend gebiets- oder schutz-zweckspezifischer Empfindlichkeit	Nicht berücksichtigt	Kein Abstand			
Kriterium	Empfehlung NLT		F-Plan Neustadt a. Rbge.		Übereinstimmung ²																																																										
	Tabuzone ¹	Abstand	Tabuzone ¹	Abstand																																																											
Naturschutzrechtlich besonders geschützte oder zu schützende Gebiete																																																															
Naturschutzgebiete	!	≥ 200 m	!	200 m																																																											
Nationalparke, Nationale Naturmonumente	!	≥ 500 m	Gebietskategorie nicht im Gemeindegebiet vorhanden																																																												
Landschaftsschutzgebiete mit Bauverbot oder nicht mit WEA zu vereinbarendem Schutzzweck	!	Abstand entsprechend gebiets- oder schutz-zweckspezifischer Empfindlichkeit	!	Kein Abstand																																																											
Sonstige Landschaftsschutzgebiete	(!)	Abstand entsprechend gebiets- oder schutz-zweckspezifischer Empfindlichkeit	()	Kein Abstand																																																											
Natura 2000-Gebiete zum Schutz von Vogel- und Fledermausarten	!	≥ 1200 m	!	Kein Abstand																																																											
Sonstige Natura 2000-Gebiete	(!)	Abstand entsprechend gebiets- oder schutz-zweckspezifischer Empfindlichkeit	()	Kein Abstand																																																											
Gebiete gemäß Landschaftsrahmenplan mit Voraussetzung für Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet	()	Abstand entsprechend gebiets- oder schutz-zweckspezifischer Empfindlichkeit	Nicht berücksichtigt	Kein Abstand																																																											

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)																																																																																																				
			<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Kriterium</th> <th colspan="2">Empfehlung NLT</th> <th colspan="2">F-Plan Neustadt a. Rbge.</th> <th rowspan="2">Übereinstimmung</th> </tr> <tr> <th>Tabuzone</th> <th>Abstand</th> <th>Tabuzone</th> <th>Abstand</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gebiete gemäß Landschaftsrahmenplan mit Voraussetzung für Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet</td> <td>()</td> <td>Abstand entsprechend gebiets- oder schutz-zweckspezifischer Empfindlichkeit</td> <td>Nicht berücksichtigt</td> <td>Kein Abstand</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Biosphärenreservate</td> <td>(I)</td> <td>> 500 m</td> <td colspan="2">Gebietskategorie nicht im Gemeindegebiet vorhanden</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Naturdenkmäler</td> <td>I</td> <td>Abstand entsprechend gebiets- oder schutz-zweckspezifischer Empfindlichkeit</td> <td>Nicht berücksichtigt</td> <td>Kein Abstand</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Geschützte Landschaftsteile</td> <td>I</td> <td>Abstand entsprechend gebiets- oder schutz-zweckspezifischer Empfindlichkeit</td> <td>Nicht berücksichtigt</td> <td>Kein Abstand</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gesetzlich geschützte Biotope</td> <td>I</td> <td>Abstand entsprechend gebiets- oder schutz-zweckspezifischer Empfindlichkeit</td> <td>I (großflächig)</td> <td>Kein Abstand</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="6">Naturschutzfachlich qualifizierte Gebiete</td> </tr> <tr> <td>Feuchtgebiete internationaler Bedeutung</td> <td>(I)</td> <td>≥ 1200 m</td> <td>()</td> <td>Kein Abstand</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Brutvogelgebiete nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung</td> <td>()</td> <td>≥ 1200 m</td> <td>()</td> <td>Kein Abstand</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Brutvogelgebiete lokaler Bedeutung</td> <td>()</td> <td>> 500 m</td> <td>()</td> <td>Kein Abstand</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung</td> <td>()</td> <td>≥ 1200 m</td> <td>()</td> <td>Kein Abstand</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gastvogellebensräume regionaler und lokaler Bedeutung</td> <td>()</td> <td>≥ 500 m</td> <td>()</td> <td>Kein Abstand</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gewässer oder Gewässerkomplexe > 10 ha mit mindestens regionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservogel</td> <td>()</td> <td>≥ 1200 m</td> <td colspan="2">Gebietskategorie nicht behandelt?</td> <td>?</td> </tr> <tr> <td>Regelmäßig genutzte Schlafplätze (Kranich, Schwäne, Gänse usw.)</td> <td>()</td> <td>≥ 1000 m</td> <td colspan="2">Gebietskategorie nicht behandelt?</td> <td>?</td> </tr> <tr> <td>Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen und Greifvögeln</td> <td>()</td> <td>Freihalten</td> <td colspan="2">Gebietskategorie nicht behandelt?</td> <td>?</td> </tr> <tr> <td>Überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore</td> <td>()</td> <td>Freihalten</td> <td colspan="2">Gebietskategorie nicht behandelt?</td> <td>?</td> </tr> </tbody> </table>	Kriterium	Empfehlung NLT		F-Plan Neustadt a. Rbge.		Übereinstimmung	Tabuzone	Abstand	Tabuzone	Abstand	Gebiete gemäß Landschaftsrahmenplan mit Voraussetzung für Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet	()	Abstand entsprechend gebiets- oder schutz-zweckspezifischer Empfindlichkeit	Nicht berücksichtigt	Kein Abstand		Biosphärenreservate	(I)	> 500 m	Gebietskategorie nicht im Gemeindegebiet vorhanden			Naturdenkmäler	I	Abstand entsprechend gebiets- oder schutz-zweckspezifischer Empfindlichkeit	Nicht berücksichtigt	Kein Abstand		Geschützte Landschaftsteile	I	Abstand entsprechend gebiets- oder schutz-zweckspezifischer Empfindlichkeit	Nicht berücksichtigt	Kein Abstand		Gesetzlich geschützte Biotope	I	Abstand entsprechend gebiets- oder schutz-zweckspezifischer Empfindlichkeit	I (großflächig)	Kein Abstand		Naturschutzfachlich qualifizierte Gebiete						Feuchtgebiete internationaler Bedeutung	(I)	≥ 1200 m	()	Kein Abstand		Brutvogelgebiete nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung	()	≥ 1200 m	()	Kein Abstand		Brutvogelgebiete lokaler Bedeutung	()	> 500 m	()	Kein Abstand		Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung	()	≥ 1200 m	()	Kein Abstand		Gastvogellebensräume regionaler und lokaler Bedeutung	()	≥ 500 m	()	Kein Abstand		Gewässer oder Gewässerkomplexe > 10 ha mit mindestens regionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservogel	()	≥ 1200 m	Gebietskategorie nicht behandelt?		?	Regelmäßig genutzte Schlafplätze (Kranich, Schwäne, Gänse usw.)	()	≥ 1000 m	Gebietskategorie nicht behandelt?		?	Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen und Greifvögeln	()	Freihalten	Gebietskategorie nicht behandelt?		?	Überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore	()	Freihalten	Gebietskategorie nicht behandelt?		?		
Kriterium	Empfehlung NLT		F-Plan Neustadt a. Rbge.		Übereinstimmung																																																																																																				
	Tabuzone	Abstand	Tabuzone	Abstand																																																																																																					
Gebiete gemäß Landschaftsrahmenplan mit Voraussetzung für Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet	()	Abstand entsprechend gebiets- oder schutz-zweckspezifischer Empfindlichkeit	Nicht berücksichtigt	Kein Abstand																																																																																																					
Biosphärenreservate	(I)	> 500 m	Gebietskategorie nicht im Gemeindegebiet vorhanden																																																																																																						
Naturdenkmäler	I	Abstand entsprechend gebiets- oder schutz-zweckspezifischer Empfindlichkeit	Nicht berücksichtigt	Kein Abstand																																																																																																					
Geschützte Landschaftsteile	I	Abstand entsprechend gebiets- oder schutz-zweckspezifischer Empfindlichkeit	Nicht berücksichtigt	Kein Abstand																																																																																																					
Gesetzlich geschützte Biotope	I	Abstand entsprechend gebiets- oder schutz-zweckspezifischer Empfindlichkeit	I (großflächig)	Kein Abstand																																																																																																					
Naturschutzfachlich qualifizierte Gebiete																																																																																																									
Feuchtgebiete internationaler Bedeutung	(I)	≥ 1200 m	()	Kein Abstand																																																																																																					
Brutvogelgebiete nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung	()	≥ 1200 m	()	Kein Abstand																																																																																																					
Brutvogelgebiete lokaler Bedeutung	()	> 500 m	()	Kein Abstand																																																																																																					
Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung	()	≥ 1200 m	()	Kein Abstand																																																																																																					
Gastvogellebensräume regionaler und lokaler Bedeutung	()	≥ 500 m	()	Kein Abstand																																																																																																					
Gewässer oder Gewässerkomplexe > 10 ha mit mindestens regionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservogel	()	≥ 1200 m	Gebietskategorie nicht behandelt?		?																																																																																																				
Regelmäßig genutzte Schlafplätze (Kranich, Schwäne, Gänse usw.)	()	≥ 1000 m	Gebietskategorie nicht behandelt?		?																																																																																																				
Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen und Greifvögeln	()	Freihalten	Gebietskategorie nicht behandelt?		?																																																																																																				
Überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore	()	Freihalten	Gebietskategorie nicht behandelt?		?																																																																																																				

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)																																														
			<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Kriterium</th> <th colspan="2">Empfehlung NLT</th> <th colspan="2">F-Plan Neustadt a. Rbge.</th> <th rowspan="2">Übereinstimmung²</th> </tr> <tr> <th>Tabuzone¹</th> <th>Abstand</th> <th>Tabuzone¹</th> <th>Abstand</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fiedermausschutz</td> <td>()</td> <td>≥ 200 m</td> <td colspan="2">Gebietskategorie nicht behandelt?</td> <td>?</td> </tr> <tr> <td>Gebiete mit Bedeutung für den Fiedermausschutz: Stehende Gewässer > 0,5 ha, Wald, Hecken, Feldgehölze, Fließgewässer 1. und 2. Ordnung</td> <td>()</td> <td>≥ 200 m</td> <td colspan="2">Gebietskategorie nicht behandelt?</td> <td>?</td> </tr> <tr> <td>Gebiete mit Bedeutung für den Fiedermausschutz: Fiedermausquartiere und Bereiche mit Fiedermausbauz unabhängig von Status und Anzahl der Individuen</td> <td>()</td> <td>≥ 200 m</td> <td colspan="2">Gebietskategorie nicht behandelt?</td> <td>?</td> </tr> <tr> <td>Gebiete mit Bedeutung für den Fiedermausschutz: Jagdgebiete mit hoher Bedeutung</td> <td>()</td> <td>≥ 200 m zuzüglich Rotorblattlänge</td> <td colspan="2">Gebietskategorie nicht behandelt?</td> <td>?</td> </tr> <tr> <td>Landschaftsbildbereiche mit sehr hoher und hoher Bedeutung</td> <td>()</td> <td>Abstand entsprechend gebietspezifischer Empfindlichkeit</td> <td>()</td> <td>Kein Abstand</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Wald</td> <td>()</td> <td>≥ 200 m</td> <td>()</td> <td>≥ 200 m</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>¹ Tabuzonen: () = striktes Ausschlussgebiet (harte Tabuzone) (!) = zumeist Ausschlussgebiet (harte Tabuzone) () = potenzielles Ausschlussgebiet (weiche Tabuzone)</p> <p>² Übereinstimmung grün = weitgehende Übereinstimmung gelb = Übereinstimmung teilweise gegeben rot = keine Übereinstimmung</p>	Kriterium	Empfehlung NLT		F-Plan Neustadt a. Rbge.		Übereinstimmung ²	Tabuzone ¹	Abstand	Tabuzone ¹	Abstand	Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fiedermausschutz	()	≥ 200 m	Gebietskategorie nicht behandelt?		?	Gebiete mit Bedeutung für den Fiedermausschutz: Stehende Gewässer > 0,5 ha, Wald, Hecken, Feldgehölze, Fließgewässer 1. und 2. Ordnung	()	≥ 200 m	Gebietskategorie nicht behandelt?		?	Gebiete mit Bedeutung für den Fiedermausschutz: Fiedermausquartiere und Bereiche mit Fiedermausbauz unabhängig von Status und Anzahl der Individuen	()	≥ 200 m	Gebietskategorie nicht behandelt?		?	Gebiete mit Bedeutung für den Fiedermausschutz: Jagdgebiete mit hoher Bedeutung	()	≥ 200 m zuzüglich Rotorblattlänge	Gebietskategorie nicht behandelt?		?	Landschaftsbildbereiche mit sehr hoher und hoher Bedeutung	()	Abstand entsprechend gebietspezifischer Empfindlichkeit	()	Kein Abstand		Wald	()	≥ 200 m	()	≥ 200 m			
Kriterium	Empfehlung NLT		F-Plan Neustadt a. Rbge.		Übereinstimmung ²																																														
	Tabuzone ¹	Abstand	Tabuzone ¹	Abstand																																															
Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fiedermausschutz	()	≥ 200 m	Gebietskategorie nicht behandelt?		?																																														
Gebiete mit Bedeutung für den Fiedermausschutz: Stehende Gewässer > 0,5 ha, Wald, Hecken, Feldgehölze, Fließgewässer 1. und 2. Ordnung	()	≥ 200 m	Gebietskategorie nicht behandelt?		?																																														
Gebiete mit Bedeutung für den Fiedermausschutz: Fiedermausquartiere und Bereiche mit Fiedermausbauz unabhängig von Status und Anzahl der Individuen	()	≥ 200 m	Gebietskategorie nicht behandelt?		?																																														
Gebiete mit Bedeutung für den Fiedermausschutz: Jagdgebiete mit hoher Bedeutung	()	≥ 200 m zuzüglich Rotorblattlänge	Gebietskategorie nicht behandelt?		?																																														
Landschaftsbildbereiche mit sehr hoher und hoher Bedeutung	()	Abstand entsprechend gebietspezifischer Empfindlichkeit	()	Kein Abstand																																															
Wald	()	≥ 200 m	()	≥ 200 m																																															
53.5 - I			<p>Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass sich bei einigen der potenziellen Windenergieflächen Natura2000-Gebiete in der Nähe befinden (z.B. FFH-Gebiet Aller (Barnbruch), untere Leine, untere Oker) und daher eine FFH-Vorprüfung erforderlich ist. Im Umweltbericht wird das zwar thematisch abgehandelt, allerdings nicht nachvollziehbar dokumentiert. So werden in einer tabellarischen Darstellung lediglich die Natura2000-Gebiete, die Entfernungen zu den potenziellen Windenergieflächen, die Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I bzw. Anhang II der FFH-Richtlinie sowie das Ergebnis der Entscheidung (es sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten) genannt. Die Frage, warum es zu keinen erhebli-</p>	<p>Die Begründung und der Umweltbericht werden um eine Erläuterung des Ergebnisses, warum es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Natura2000-Gebiete kommen kann, ergänzt.</p>	B, U																																														

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			chen Beeinträchtigungen kommt, wird nicht beantwortet.		
53.6 - I			Das Bundesamt für Naturschutz führt hierzu aus (BfN 2007, vgl. auch Serbes 2012): „Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren. Grundsätzlich ist es dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des NATURA-2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus.“	Die Begründung und der Umweltbericht werden um eine Erläuterung des Ergebnisses, warum es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Natura2000-Gebiete kommen kann, ergänzt.	B, U
53.7 - I			Wir fordern daher eine Nachbesserung der FFH-Vorprüfung, indem die Entscheidung warum der Schutzzweck eines FFH-Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt wird, nachvollziehbar beantwortet wird. Hierzu sollten des-	Die Begründung und der Umweltbericht werden um eine Erläuterung des Ergebnisses, warum es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Natura2000-Gebiete kommen kann, ergänzt.	B, U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			weiteren Karten mit den Schutzgebieten einschließlich möglicher Vorsorgeabstände (entsprechend der gebiets- oder schutzzweckspezifischen Empfindlichkeit) sowie den potenziellen Windenergieflächen beigefügt werden.		
53.8 - I			Zusammengefasst ist festzustellen, dass der BUND den derzeit vorliegenden Entwurf des Teilflächennutzungsplanes Windenergie ablehnt. Vielmehr schlagen wir vor, die Aufstellung des Flächennutzungsplanes solange auszusetzen, bis das neue Regionale Raumordnungsprogramm für die Region Hannover fertig gestellt ist (voraussichtlich 2015). Dieses wird gerade erarbeitet und beinhaltet auch die Festsetzung von Vorrangstandorten für die Windenergie.	Dem Vorschlag, die Planung solange auszusetzen, bis das RROP 2015 der Region Hannover fertig gestellt wird, wird nach Abstimmung mit der Region Hannover nicht gefolgt. Siehe hierzu die Begründung zum Vorentwurf Punkt 1.4.2	N
53.9 - I			Wird an der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes Windenergie festgehalten, ergeben sich zusammenfassend folgende Forderungen: <ul style="list-style-type: none"> - eine nachvollziehbare Dokumentation bei der Auswahl der potenziellen Windenergieflächen einschließlich einer Karte, in der alle harten und weichen Tabukriterien für die Naturschutzbelange nach der aktuellen Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages (NLT 2014, dargestellt werden, - eine Neuberechnung der potenziellen Windenergieflächen entsprechend den Empfehlungen des Niedersächsischen 	Siehe Abwägung oben.	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			Landkreistages (NLT 2014) sowie - eine Nachbesserung der FFH-Vorprüfung, indem die Entscheidung, warum der Schutzzweck eines FFH-Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt wird, nachvollziehbar beantwortet wird.		
53.10 – II	BUND Region Hannover	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
54	Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer e. V. ÖSSM				
54.1 - I	Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer e. V. ÖSSM	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
54.2 – II	Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer e. V. ÖSSM	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
55	Naturschutzbund –NABU- Ortsverband Neustadt a. Rbge.				
55.1 - I	Naturschutzbund –NABU- Ortsverband Neustadt a. Rbge.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
55.2 – II	Naturschutzbund –NABU- Ortsverband	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
	Neustadt a. Rbge.				
56	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems (BSH)				
56.1 - I	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems (BSH)	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
56.2 – II	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems (BSH)	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
57	Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.				
57.1 - I	Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
57.2 – II	Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
58	Naturschutzverband Niedersachsen e. V.				
58.1 - I	Naturschutzverband Niedersachsen e. V.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
58.2 – II	Naturschutz-	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
	verband Niedersachsen e. V.				
59	NABU Niedersachsen				
59.1 – I	NABU Niedersachsen		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
59.2 – II	NABU Niedersachsen		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
60	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Nds. e. V.				
60.1 - I	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Nds. e. V.		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
60.2 – II	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Nds. e. V.		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
61	NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Niedersachsen e.V.				
61.1 - I	NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Niedersachsen e.V.	27.10.14/ 23.10.14	Träger öffentlicher Belange und nach § 38 NAGBNatSchG und § 63 BNatSchG anerkannter Verbände Maßnahme: sachl. Teil-FNP „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge. O bestehen aus unserer Sicht weder Anregungen noch Bedenken	Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p><input checked="" type="checkbox"/> wir verzichten auf die Mitwirkung bei Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren in/im...</p> <p><input type="checkbox"/> stimmen wir der oben genannten Maßnahme zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keine Teilnahme am Erörterungstermin</p> <p><input type="checkbox"/> Es ist beabsichtigt, eine Stellungnahme zu dem Vorhaben abzugeben. Wir bitten um Übersendung einer Ausfertigung der Unterlagen gegen Rückgabe.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Auf die Abgabe einer Stellungnahme wird verzichtet.</p>	<p>Die TÖB-Liste wird fortgeschrieben. Der TÖB „NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Niedersachsen e.V.“ wird im weiteren Verfahren herausgenommen.</p>	H
61.2 – II	NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Niedersachsen e.V.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
62	Verein Naturschutzpark e. V.				
62.1 - I	Verein Naturschutzpark e. V.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
62.2 – II	Verein Naturschutzpark e. V.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
63	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung				

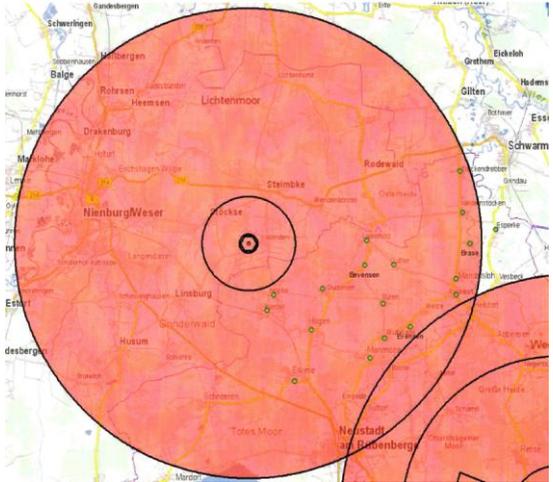
Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
63.1 - I	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	02.02.15/ 03.11.14	Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das Plangebiet im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Nienburg VOR belegen sind. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung.	Sachverhaltsdarstellung - keine Abwägung erforderlich.	K
63.2 - I			Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung sollten grundsätzlich nur festgelegt werden, wenn -und soweit – keine Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen davon berührt werden.	Die Lage von Konzentrationsflächen für die Windenergie in Anlagenschutzbereichen führt nicht zu einer generellen Ungeeignetheit der Flächen für die Windenergienutzung, da es auf die Höhe der Anlagen, die Anlagendichte, die Entfernung zur Flugsicherungseinrichtung u.a. ankommt. Diese Parameter können erst im Genehmigungsverfahren verlässlich geprüft werden.	N
63.3 - I			Die in den Anlagenschutzbereichen geplanten Objekte bedürfen einer Einzelfallprüfung und sind unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhe nach § 18a LuftVG über die Landesluftfahrtbehörde zur Prüfung vorzulegen.	Die notwendige Einzelfallprüfung spricht dafür, Suchflächen nicht von vornherein als ungeeignet zu betrachten, wenn sie in Anlagenschutzbereichen liegen.	V
63.4 - I			Aufgrund der oben genannten Gegebenheiten ist von Ablehnungen bzw. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der beabsichtigten Windenergieanlagen in den Plangebietern auszugehen, die dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	Die Lage von Konzentrationsflächen für die Windenergie in Anlagenschutzbereichen führt nicht zu einer generellen Ungeeignetheit der Flächen für die Windenergienutzung, da es auf die Höhe der Anlagen, die Anlagendichte, die Entfernung zur Flugsicherungseinrichtung u.a. ankommt. Diese Parameter können erst im Genehmigungsverfahren verlässlich geprüft werden.	N

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
				den.	
63.5 - I			Im Plangebiet S8 (Esperke) wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen diese Planung derzeit keine Einwände.	Keine Einwände – keine Abwägung erforderlich	K
63.6 - I			Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.	Die notwendige Einzelfallprüfung spricht dafür, Suchflächen nicht von vornherein als ungeeignet zu betrachten, wenn sie in Anlagenschutzbereichen liegen.	V
63.7 - I			Anlage: Kartenausschnitt mit dem Anlagenschutzbereich der Nienburg VOR in rot	Abwägung siehe oben.	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
					
63.8 – II	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	21.10.15/ 15.10.15	<p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als die Plangebiete mit den Beikarten Nr. S 1, S 2, S 3, S 4, S 5, S 6, S 7, S 9 und S 10 im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage VOR Nienburg belegen sind. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung.</p>	<p>Der Hinweis wurde bereits entgegengenommen.</p> <p>Die Lage von Konzentrationsflächen für die Windenergie in Anlagenschutzbereichen führt nicht zu einer generellen Ungeeignetheit der Flächen für die Windenergienutzung, da es auf die Höhe der Anlagen, die Anlagendichte, die Entfernung zur Flugsicherungseinrichtung u.a. ankommt. Diese Parameter können erst im Genehmigungsverfahren verlässlich geprüft werden.</p> <p>Es wird jedoch ein Hinweis ohne Normcharakter in die Begründung aufgenommen.</p>	V, T
63.9 - II			<p>Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, 2.Ausgabe 2009".</p>	<p>Sachverhalt. Wurde bereits in die Abwägung einbezogen.</p>	V

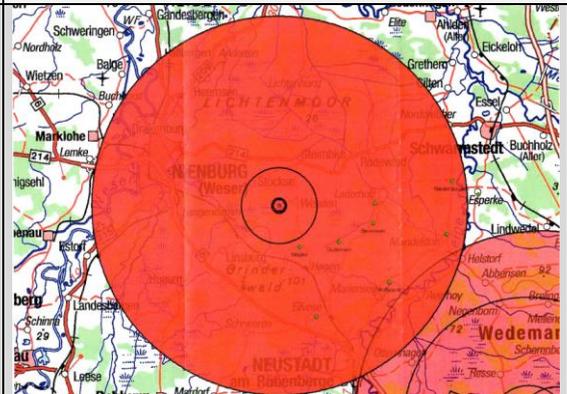
Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen.</p> <p>Der Anlagenschutzbereich der VOR Nienburg erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 3 km um den Standort der Flugsicherungsanlage (Geogr. Koordinaten (ETRS89): 52° 37' 33,21" N, 09° 22' 19,17" E). Für Windenergieanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich bis zu einem Radius von 15 km um die Flugsicherungsanlage.</p>		
63.10 - II			<p>Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen. Bei Windkraftanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder genehmigten Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Oktober 2015.</p>	<p>Der Hinweis darauf, dass innerhalb des Anlagenschutzbereichs Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen wahrscheinlich sind die ergänzenden Hinweise hierzu werden in die Abwägung einbezogen und in der Begründung ergänzt. Diese Parameter können erst im Genehmigungsverfahren verlässlich geprüft werden. Die Lage von Konzentrationsflächen für die Windenergie in Anlagenschutzbereichen führt nicht zu einer generellen Ungeeignetheit der Flächen.</p>	B
63.11 - II			<p>Durch das Plangebiet mit der Beikarten Nr. S 8 wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es</p>	<p>Im Hinblick auf die Fläche S8 bestehen von Seiten der zivilen Flugsicherung keine Einwände. Dies stützt die Auswahl dieser Fläche und wurde bereits in die Abwägung einbezogen.</p>	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			bestehen gegen diese übrigen Plangebiete derzeit keine Einwände.		
63.12 – II			Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird. Die in den Anlagenschutzbereichen geplanten Objekte bedürfen einer Einzelfallprüfung und sind unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhe nach § 18a LuftVG über die Landesluftfahrtbehörde zur Prüfung vorzulegen.	Die notwendige Einzelfallprüfung spricht dafür, Suchflächen nicht von vornherein als ungeeignet zu betrachten, wenn sie in Anlagenschutzbereichen liegen.	V
63.13 – II			Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen.	Die notwendige Einzelfallprüfung spricht dafür, Suchflächen nicht von vornherein als ungeeignet zu betrachten, wenn sie in Anlagenschutzbereichen liegen.	V
63.14 - II			Anlage: Kartenausschnitt mit dem Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage VOR Nienburg in rot	Siehe Abwägung. Bereits berücksichtigt.	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
					
64	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH				
64.1 - I	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	12.11.14/ 12.11.14	<p>durch die oben aufgeführte Planung ist der Anlagenschutzbereich gem. § 18 a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlage betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - VOR Nienburg - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 52° 37' 33,21" N / 09° 22' 19,17" E; Höhe des Geländes 51,50 m ü. NN <p>Die Sonderbauflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> - S1, S2, S3, S4, S5, S6, S7, S9, S10 und S11 <p>liegen im Anlagenschutzbereich der genannten Anlage. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentli-</p>	Die Lage von Konzentrationsflächen für die Windenergie in Anlagenschutzbereichen führt nicht zu einer generellen Ungeeignetheit der Flächen für die Windenergienutzung, da es auf die Höhe der Anlagen, die Anlagendichte, die Entfernung zur Flugsicherungseinrichtung u.a. ankommt. Diese Parameter können erst im Genehmigungsverfahren verlässlich geprüft werden.	N

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			chen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.		
64.2 - I			Bei der Sonderbaufläche - S8 werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Die Aussage stützt die Planung. Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt.	B
64.3 - I			Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand November 2014. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Abwägung erforderlich	K
64.4 - I			Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Abwägung erforderlich	K
64.5 - I			Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.	Sachverhalt. Keine Abwägung erforderlich.	K
64.6 - I			Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagen-	Sachverhalt. Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>schutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009" (http://www.baf.bund.de/DE/BAF/Publikationen/ICAO_Docs/ICAO_Docs_node.html). Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung.</p>		
64.7 - I			<p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html</p>	Sachverhalt. Keine Abwägung erforderlich.	K
64.8 – II	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	27.10.15/ 27.10.15	<p>durch die oben aufgeführte Planung ist der Anlagenschutzbereich gem. § 18 a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlage betroffen:</p> <p>- VOR Nienburg - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 52° 37' 33,21" N / 09° 22' 19,17" E; Höhe des Geländes 51,50 m ü. NN</p>	Sachverhalt. Bereits in Abwägung einbezogen.	V
64.9 - II			Die Sonderbauflächen	Die Lage von Konzentrationsflächen für die Wind-	B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			- S1, S2, S3, S4, S5, S6, S7, S9 und S10 liegen im Anlagenschutzbereich der genannten Anlage. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	energie in Anlagenschutzbereichen führt nicht zu einer generellen Ungeeignetheit der Flächen für die Windenergienutzung, da es auf die Höhe der Anlagen, die Anlagendichte, die Entfernung zur Flugsicherungseinrichtung u.a. ankommt. Diese Parameter können erst im Genehmigungsverfahren verlässlich geprüft werden.	N
64.10 – II			Bei der Sonderbaufläche - S8 werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Die Aussage, dass bezüglich der Fläche S8 keine Belange der DFS berührt sind, stützt die Planung.	V
64.11 – II			Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Oktober 2015. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.	Änderungen im Zusammenhang mit den Anlagenschutzbereichen können und müssen im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.	V
64.12 - II			Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Ab-	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.	wägung erforderlich.	
64.13 - II			Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.	Sachverhalt. Keine Abwägung erforderlich.	K
64.14 - II			Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009" (http://www.baf.bund.de/DE/BAF/Publikationen/ICAO_Docs/ICAO_Docs_node.html). Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung.	Sachverhalt. Bereits berücksichtigt.	V
64.15 - II			Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. §18a	Für den Hinweis wird gedankt.	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html		
65	Bundesnetzagentur				
65.1 - I	Bundesnetzagentur	24.10.14/ 22.10.14	<p>Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in 	Sachverhaltsdarstellung. Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.		
65.2 - I			– Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.	Sachverhalt. Keine Abwägung erforderlich.	K
65.3 - I			– Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern	Sachverhalt. Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			der Richtfunkstrecken zu erteilen.		
65.4 - I			– Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen.	Sachverhalt. Keine Abwägung erforderlich.	K
65.5 - I			– Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Ab-	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>von Bauwerken mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln.</p>	<p>wägung erforderlich.</p>	
65.6 - I			<p>– Unabhängig davon, dass es sich im vorliegenden Fall noch nicht um konkrete Bauplanungen handelt, habe ich zu Ihrer allgemeinen Vorinformation eine Überprüfung der angefragten Gebiete durchgeführt. Dazu habe ich eine Zusammenfassung der elf ausgewiesenen Konzentrationsflächen für Windenergie in zwei Teilgebiete vorgenommen. Den Anlagen 1a und 1b können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Betreiber der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen.</p>	<p>Sachverhalt. Keine Abwägung erforderlich.</p>	K
65.7 - I			<p>– In dem zu dem angefragten Gebiet gehörenden Landkreis sind außerdem Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-</p>	<p>Sachverhalt. Keine Abwägung erforderlich.</p>	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Mehrpunkt- Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellularer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2).</p>		
65.8 – I			<p>– Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.</p> <p>Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden</p>	Sachverhalt. Keine Abwägung erforderlich.	K
65.9 - I			<p>– Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind In-</p>	Sachverhalt. Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			formationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.		
65.10 - I			– Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden nach bisherigem Stand durch die Planungen nicht beeinträchtigt.	Sachverhalt. Keine Abwägung erforderlich.	K
65.11 - I			Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.	Sachverhalt. Keine Abwägung erforderlich.	K
65.12 - I			Zusätzliche Hinweise: – Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach §8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagegenehmigung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:</p> <p><i>„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser; - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser. <p><i>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</i></p> <p><i>Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“</i></p>		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.</p>		
65.13 - I			<p>Darüber hinaus sind Betreiber von Windenergieanlagen seit August 2014 nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregister- Verordnung verpflichtet, der BNetzA unter anderem Standort und Leistung ihrer Anlagen zu melden. Die Meldepflicht umfasst dabei auch aufgrund von Bundesgesetzen erteilte Genehmigungen. Hierzu finden sich Formulare auf der Internetseite der BNetzA (http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1411/DE/Home/home_node.html). Sofern die Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Die Meldung an das Register muss zusätzlich zur Beteiligung der Bundesnetzagentur als TÖB am oben genannten Verfahren erfolgen.</p>	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)																																													
65.14 -I			Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.	Keine Abwägung erforderlich.	K																																													
65.15 - I			<p>Anlage 1a</p> <p>Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken</p> <table border="1"> <tr> <td>Eingangsnummer:</td> <td colspan="3">8845</td> </tr> <tr> <td>Koordinaten-Bereich (WGS 84):</td> <td>NW: 09E2328 52N3820</td> <td colspan="2">SO: 09E3106 52N3303</td> </tr> <tr> <td>Auskunftsersuchen von:</td> <td colspan="3">Plan und Recht</td> </tr> <tr> <td>Für Baubereich:</td> <td colspan="3">S1, S3, S4, S5, S6, S9, S10, S11</td> </tr> <tr> <td>Bauplanung:</td> <td colspan="3">Flächennutzungsplan - Teilplan Windenergie</td> </tr> </table> <p>Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift:</p> <table> <tr> <td>6</td> <td>Telefonica Germany GmbH & Co. OHG</td> <td>Georg-Brauchle-Ring 23 - 25</td> <td>80992</td> <td>München</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>Vodafone GmbH</td> <td>Ferdinand-Braun-Platz 1</td> <td>40549</td> <td>Düsseldorf</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG</td> <td>E-Plus-Straße 1</td> <td>40472</td> <td>Düsseldorf</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Ericsson Services GmbH</td> <td>Prinzenallee 21</td> <td>40549</td> <td>Düsseldorf</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>E.ON Netz GmbH</td> <td>Bemecker Straße 70</td> <td>95448</td> <td>Bayreuth</td> </tr> </table>	Eingangsnummer:	8845			Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 09E2328 52N3820	SO: 09E3106 52N3303		Auskunftsersuchen von:	Plan und Recht			Für Baubereich:	S1, S3, S4, S5, S6, S9, S10, S11			Bauplanung:	Flächennutzungsplan - Teilplan Windenergie			6	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992	München	6	Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549	Düsseldorf	5	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	E-Plus-Straße 1	40472	Düsseldorf	3	Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549	Düsseldorf	1	E.ON Netz GmbH	Bemecker Straße 70	95448	Bayreuth	Bereits berücksichtigt und nachrichtlich aufgenommen.	V
Eingangsnummer:	8845																																																	
Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 09E2328 52N3820	SO: 09E3106 52N3303																																																
Auskunftsersuchen von:	Plan und Recht																																																	
Für Baubereich:	S1, S3, S4, S5, S6, S9, S10, S11																																																	
Bauplanung:	Flächennutzungsplan - Teilplan Windenergie																																																	
6	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992	München																																														
6	Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549	Düsseldorf																																														
5	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	E-Plus-Straße 1	40472	Düsseldorf																																														
3	Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549	Düsseldorf																																														
1	E.ON Netz GmbH	Bemecker Straße 70	95448	Bayreuth																																														
65.16 - I			<p>Anlage 1b</p> <p>Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken</p> <table border="1"> <tr> <td>Eingangsnummer:</td> <td colspan="3">8845</td> </tr> <tr> <td>Koordinaten-Bereich (WGS 84):</td> <td>NW: 09E3146 52N4015</td> <td colspan="2">SO: 09E3422 52N3537</td> </tr> <tr> <td>Auskunftsersuchen von:</td> <td colspan="3">Plan und Recht</td> </tr> <tr> <td>Für Baubereich:</td> <td colspan="3">S2, S7, S8</td> </tr> <tr> <td>Bauplanung:</td> <td colspan="3">Flächennutzungsplan - Teilplan Windenergie</td> </tr> </table> <p>Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift:</p> <table> <tr> <td>2</td> <td>Vodafone GmbH</td> <td>Ferdinand-Braun-Platz 1</td> <td>40549</td> <td>Düsseldorf</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG</td> <td>E-Plus-Straße 1</td> <td>40472</td> <td>Düsseldorf</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>Ericsson Services GmbH</td> <td>Prinzenallee 21</td> <td>40549</td> <td>Düsseldorf</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>Telefonica Germany GmbH & Co. OHG</td> <td>Georg-Brauchle-Ring 23 - 25</td> <td>80992</td> <td>München</td> </tr> </table>	Eingangsnummer:	8845			Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 09E3146 52N4015	SO: 09E3422 52N3537		Auskunftsersuchen von:	Plan und Recht			Für Baubereich:	S2, S7, S8			Bauplanung:	Flächennutzungsplan - Teilplan Windenergie			2	Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549	Düsseldorf	1	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	E-Plus-Straße 1	40472	Düsseldorf	1	Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549	Düsseldorf	1	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992	München	Bereits berücksichtigt und nachrichtlich aufgenommen.	V					
Eingangsnummer:	8845																																																	
Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 09E3146 52N4015	SO: 09E3422 52N3537																																																
Auskunftsersuchen von:	Plan und Recht																																																	
Für Baubereich:	S2, S7, S8																																																	
Bauplanung:	Flächennutzungsplan - Teilplan Windenergie																																																	
2	Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549	Düsseldorf																																														
1	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	E-Plus-Straße 1	40472	Düsseldorf																																														
1	Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549	Düsseldorf																																														
1	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992	München																																														
65.17 - I			Betreiber von Punkt-zu-Mehrpunkt Richtfunkanlagen in dem Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt des Standortbereichs	Bereits berücksichtigt und nachrichtlich aufgenommen.	V																																													

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)									
			<table border="1"> <thead> <tr> <th>Bundesland</th> <th>Landkreis / kreisfreie Stadt</th> <th>Betreiber/ Anschrift</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Niedersachsen</td> <td>Region Hannover</td> <td>E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG Kriegerstraße 1d 30161 Hannover</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf</td> </tr> </tbody> </table>	Bundesland	Landkreis / kreisfreie Stadt	Betreiber/ Anschrift	Niedersachsen	Region Hannover	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG Kriegerstraße 1d 30161 Hannover			Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf		
Bundesland	Landkreis / kreisfreie Stadt	Betreiber/ Anschrift												
Niedersachsen	Region Hannover	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG Kriegerstraße 1d 30161 Hannover												
		Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf												
65.18 – II	Bundesnetzagentur	02.10.15/ 29.09.15	<p>Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 09.05.2012 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage</p>	Bereits berücksichtigt. Keine weitere Abwägung erforderlich.	K									

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.		
65.19 - II			Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.	Bereits berücksichtigt. Keine weitere Abwägung erforderlich.	V
65.20 - II			Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen.	Bereits berücksichtigt. Keine weitere Abwägung erforderlich.	V
65.21 – II			Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen von Bauwerken mit einer Höhe von über 20m (z.B.	Bereits berücksichtigt. Keine weitere Abwägung erforderlich.	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			Windkraftanlagen), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln.	derlich.	
65.22 – II			Unabhängig davon, dass es sich im vorliegenden Fall noch nicht um konkrete Bauplanungen handelt, habe ich zu Ihrer allgemeinen Vorinformation eine Überprüfung des angefragten Gebietes (10 Sonderbauflächen für Windkraftanlagen) durchgeführt. Der Anlage können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebietes (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie das Ergebnis entnehmen.	Die Richtfunktrassen werden auf Grund ihrer schnellen Veränderlichkeit nicht mehr nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Dokumentation der Trassen erfolgt in der Begründung. In die Planzeichnung wird jedoch ein Hinweis ohne Normcharakter aufgenommen.	P, T, B
65.23 - II			Die anliegende Übersicht gibt Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, die Richtfunkbetreiber in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind. Bei den Untersuchungen wurden Richt-	Die bisher noch nicht beteiligten Richtfunkbetreiber wurden im weiteren Verfahren beteiligt: Avacon AG, Telefónica Germany GmbH & Co. OhG, Vodafone GmbH, Zentrale Polizeikommission Hannover.	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			funkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.		
65.24 – II			Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Daher werden die Richtfunktrassen nicht, wie bisher, nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen, sondern lediglich mit Koordinatenangaben und als Übersichtszeichnung in die Begründung aufgenommen.	B
65.25 - II			Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden nach bisherigem Stand durch die Planungen nicht beeinträchtigt.	Keine Einwände. Keine Abwägung erforderlich.	K
65.26 - II			Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben ge-	Sachverhalt bereits berücksichtigt.	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>hört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.</p>		
65.27 - II			<p>Zusätzliche Hinweise:</p> <p>Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagegenehmigung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:</p> <p><i>"Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser; - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser. <p><i>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die</i></p>	Hinweis bereits in die Begründung aufgenommen.	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p><i>schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</i></p> <p><i>Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf."</i></p> <p>Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter "starrer" Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.</p>		
65.28 - II			<p>Darüber hinaus sind Betreiber von Windenergieanlagen seit August 2014 nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregister-Verordnung verpflichtet, der BNetzA unter anderem Standort und Leistung ihrer Anlagen zu melden. Die Meldepflicht umfasst dabei auch aufgrund von Bundesgesetzen erteilte Genehmigungen. Hierzu finden sich Formulare auf der Internetseite der BNetzA (http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1411/DE/Home/home_node.html). Sofern die Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit</p>	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)																												
			<p>erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Die Meldung an das Register muss zusätzlich zur Beteiligung der Bundesnetzagentur als TÖB am oben genannten Verfahren erfolgen.</p> <p>Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.</p>																														
65.29 - II			<p>Anlage: Betreiber von Richtfunkstrecken</p> <table border="1" data-bbox="651 770 1191 906"> <tr> <td>Eingangsnummer:</td> <td>11036</td> </tr> <tr> <td>Koordinaten-Bereich (WGS 84):</td> <td>NW: 09E2232 52N3933 SO: 09E3845 52N3249</td> </tr> <tr> <td>Auskunftsersuchen von:</td> <td>Plan und Recht Oderberger Str. 40 10435 Berlin</td> </tr> <tr> <td>Für Baubereich:</td> <td>Stadt Neustadt am Rübenberge</td> </tr> <tr> <td>Bauplanung:</td> <td>Flächennutzungsplan - Teilplan Windenergie, 10 Sonderbauflächen für Windkraftanlagen</td> </tr> </table> <p>Betreiber und Anschrift:</p> <table data-bbox="651 962 1151 1050"> <tr> <td>Avacon AG</td> <td>Watenstedter Weg 75</td> <td>38229 Salzgitter</td> </tr> <tr> <td>E-Plus Mobilfunk GmbH</td> <td>E-Plus-Straße 1</td> <td>40472 Düsseldorf</td> </tr> <tr> <td>Ericsson Services GmbH</td> <td>Prinzenallee 21</td> <td>40549 Düsseldorf</td> </tr> <tr> <td>Telefónica Germany GmbH & Co. OHG</td> <td>Georg-Brauchle-Ring 23 - 25</td> <td>80992 München</td> </tr> <tr> <td>Vodafone GmbH</td> <td>Ferdinand-Braun-Platz 1</td> <td>40549 Düsseldorf</td> </tr> <tr> <td>Zentrale Polizeidirektion Hannover</td> <td>Tannenbergallee 11</td> <td>30163 Hannover</td> </tr> </table>	Eingangsnummer:	11036	Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 09E2232 52N3933 SO: 09E3845 52N3249	Auskunftsersuchen von:	Plan und Recht Oderberger Str. 40 10435 Berlin	Für Baubereich:	Stadt Neustadt am Rübenberge	Bauplanung:	Flächennutzungsplan - Teilplan Windenergie, 10 Sonderbauflächen für Windkraftanlagen	Avacon AG	Watenstedter Weg 75	38229 Salzgitter	E-Plus Mobilfunk GmbH	E-Plus-Straße 1	40472 Düsseldorf	Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549 Düsseldorf	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992 München	Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549 Düsseldorf	Zentrale Polizeidirektion Hannover	Tannenbergallee 11	30163 Hannover	<p>Die bisher noch nicht beteiligten Richtfunkbetreiber sind im weiteren Verfahren zu beteiligen: Avacon AG Telefónica Germany GmbH & Co. OhG, Vodafone GmbH, Zentrale Polizeikommission Hannover.</p>	H
Eingangsnummer:	11036																																
Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 09E2232 52N3933 SO: 09E3845 52N3249																																
Auskunftsersuchen von:	Plan und Recht Oderberger Str. 40 10435 Berlin																																
Für Baubereich:	Stadt Neustadt am Rübenberge																																
Bauplanung:	Flächennutzungsplan - Teilplan Windenergie, 10 Sonderbauflächen für Windkraftanlagen																																
Avacon AG	Watenstedter Weg 75	38229 Salzgitter																															
E-Plus Mobilfunk GmbH	E-Plus-Straße 1	40472 Düsseldorf																															
Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549 Düsseldorf																															
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992 München																															
Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549 Düsseldorf																															
Zentrale Polizeidirektion Hannover	Tannenbergallee 11	30163 Hannover																															
66																																	
Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege																																	
66.1 – I	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>																															
66.2 – II	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>																															

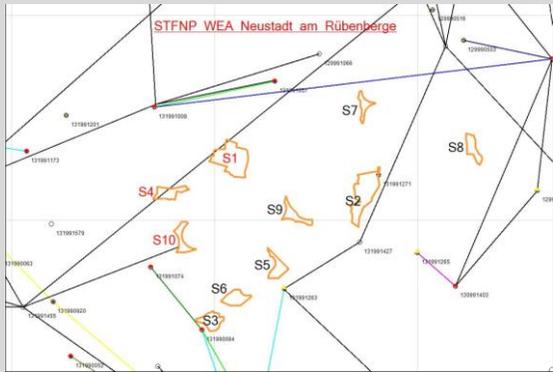
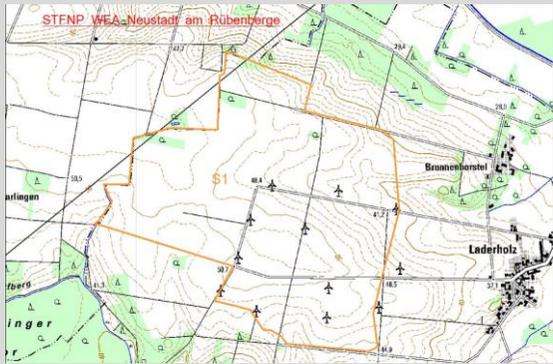
Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
67	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG				
67.1 – I	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
67.2 – II	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	26.10.15/ 26.10.15	aus Sicht der E-Plus Mobilfunk GmbH sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: Insgesamt verlaufen fünf unserer Richtfunkverbindungen durch die zu untersuchenden Plangebiete, Sonderbauflächen S 1, S 4 und S 10. Die anderen Gebiete sind nicht betroffen.	Die Richtfunktrassen werden auf Grund ihrer schnellen Veränderlichkeit nicht mehr nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Dokumentation der Trassen erfolgt in der Begründung. In die Planzeichnung wird jedoch ein Hinweis ohne Normcharakter aufgenommen.	P, T, B
67.3 - II			Die Abbildungen auf den folgenden Seiten zeigen eine Übersichtskarte und 3 Detailkarten der Plangebiete. Die Plangebiete sind in den Abbildungen mit einer orangenen Linie dargestellt. Die schwarzen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der E-Plus Mobilfunk GmbH (zusätzliche Info: farbige Verbindungen gehören zur Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt).	Die Richtfunktrassen werden auf Grund ihrer schnellen Veränderlichkeit nicht mehr nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Dokumentation der Trassen erfolgt in der Begründung. In die Planzeichnung wird jedoch ein Hinweis ohne Normcharakter aufgenommen.	P, T, B
67.4 - II			Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60 m	Die Richtfunktrassen werden auf Grund ihrer schnellen Veränderlichkeit nicht mehr nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Dokumentation der Trassen erfolgt in der Begründung. In die Planzeichnung wird jedoch ein Hinweis ohne Normcharakter	P, T, B

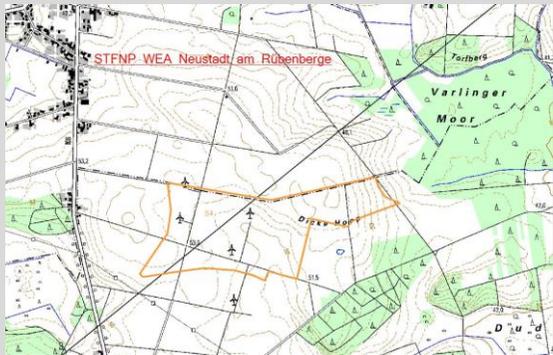
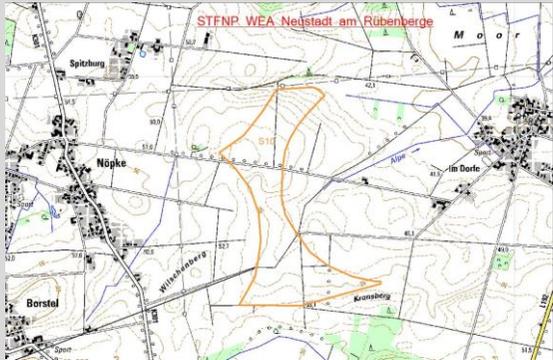
Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			(einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Konstruktionen oder notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie des Richtfunkstrahles von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20 m einhalten.	aufgenommen.	
67.5 – II			Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Die Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien finden Sie auf einem separaten Blatt.	Die Richtfunktrassen werden auf Grund ihrer schnellen Veränderlichkeit nicht mehr nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Dokumentation der Trassen erfolgt in der Begründung. In die Planzeichnung wird jedoch ein Hinweis ohne Normcharakter aufgenommen.	P, T, B
67.6 – II			Anlage 1: Anfangs- und Endpunkte der Richtfunktrassen (Tabelle)	Daten werden in Begründung aufgenommen.	B
67.7 - II			Anlage 2: Übersichtskarte	Daten werden in Begründung aufgenommen.	B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
					
67.8 - II			<p>Anlage 3: Detailkarte S1</p> 	Daten werden in Begründung aufgenommen.	B
67.9 - II			<p>Anlage 4: Detailkarte S 4</p>	Daten werden in Begründung aufgenommen.	B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
					
67.10 – II			Anlage 5: Detailkarte S 10 	Daten werden in Begründung aufgenommen.	B
68	Ericsson				
68.1 - I	Ericsson	21.10.14/ 21.10.14	vielen Dank für Ihre Anfrage und die Übersendung der Daten zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" der Stadt Neustadt a. Rbge.. Wir können Ihnen mitteilen, dass die Ericsson	Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Services GmbH derzeit keinen Richtfunk im Bereich Ihrer geplanten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen betreibt.</p> <p>Unsererseits bestehen somit keine Einschränkungen zu Ihrem Vorhaben.</p> <p>Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>		
68.2 – II	Ericsson	30.09.15/ 30.09.15	Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Windraftanlage(n) keine Einwände. Bitte berücksichtigen sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.	Keine Einwände. Keine Abwägung erforderlich.	K
68.3 - II			<p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p> <p>Richten Sie diese Anfrage bitte an:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p>	Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde bereits beteiligt.	V
68.4 - II			Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	Ericsson wird im Falle einer weiteren Beteiligung nicht mehr angeschrieben.	H
68.5 – II	Ericsson Abfrage der Lage von Richtfunktrassen	11.01.16/ 11.01.16 (per E-Mail)	<p>Vielen Dank für die Anfrage.</p> <p>Nach der Überprüfung der Unterlagen haben wir festgestellt, dass im Planungsbereich befindet sich zwar mehrere Richtfunkverbindungen die wir auf Auftrag der</p>	Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde bereits beteiligt und auch nachträglich nochmals zur Lage ihrer Richtfunktrassen befragt (vgl. Lfd.-Nr. 26ff.).	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Fa. Deutsche Telekom AG betreiben, aber seit 01.01.2015 nicht mehr rechtlich betreuen.</p> <p>Bitte wenden Sie sich an: Richtfunk-Trassenauskunft-Dttgmbh@telekom.de</p> <p><i>(gleichzeitig Weiterleitung der E-Mail an die benannte Adresse)</i></p>		
69	Landkreis Heidekreis				
69.1 - I	Landkreis Heidekreis	24.11.14/ 17.11.14	<p>die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Heidekreis, Teiländerung Windenergie (RROP-Teiländerung Wind), legt für den Planungsraum Landkreis Heidekreis für die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Vorranggebiete Windenergienutzung fest. Die Darstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge. sind mit der RROP-Teiländerung Wind abzustimmen.</p>	Sachverhalt. Keine Abwägung erforderlich.	K
69.2 - I			<p>Die Planungen der RROP-Teiländerung Wind sind durch die Sonderbauflächen Zweckbestimmung „Konzentrationsfläche Windenergie“ S 7 „Niedernstöcken/Stöckendreber“ und S 8 „Esperke“ des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ in besonderem Maße betroffen.</p> <p>In den Ausführungen des Flächennutzungsplans wird eine konkrete Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der Sonderbauflächen auf nahe gelegene Ortslagen (z.B. Hope, Suderbruch) vermisst. Hierbei ist insbesondere</p>	<p>Die Auswirkungen der Sonderbauflächen S7 und S8 auf nahe gelegene Ortslagen, insbesondere auf das Schutzgut Mensch, werden durch die Siedlungsabstände als Vorsorgeabstände in ausreichendem Maße berücksichtigt.</p> <p>Die Auswirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen in der Sonderbaufläche S7 werden dadurch gemindert, dass die Fläche im Norden aus artenschutzrechtlichen Gründen verkleinert wird.</p> <p>Darüber hinaus wird das Kriterium der Einkreisung von Ortslagen in die Abwägung einbezogen. Hierzu</p>	<p>N</p> <p>B</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			auf die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einzugehen.	wird die Begründung ergänzt.	
69.3 - I			<p>Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass der Heidekreis bei seinen Planungen der Vorranggebiete Windenergienutzung im Rahmen der RROP-Teiländerung Windenergienutzung davon ausgeht, dass in der Regel zwischen raumbedeutsamen Vorranggebieten für Windenergienutzung ein Abstand von 5.000 m eingehalten werden soll, um eine zu starke Prägung der Landschaft durch Windenergieanlagen durch das Einhalten eines ausreichenden Abstandes der Standorte untereinander zu gewährleisten. Die Sonderbauflächen S 7 und S 8 liegen unter 5.000 m zu in der RROP- Teiländerung Wind festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung (SW-02-V04 Suderbruch, SW-01-V04+SW-03-V04 Buchholz/Marklendorf). Da davon auszugehen ist, dass innerhalb der Sonderbauflächen Zweckbestimmung „Konzentrationsfläche Windenergie“ des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ raumbedeutsame Windenergieanlagen realisiert werden, bitte ich dieses Planungsziel des Heidekreises zu beachten.</p> <p>Bislang ist dieser Abstand zwischen den Vorranggebieten Windenergienutzung im Heidekreis mit gutem Erfolg eingehalten worden.</p> <p>Ich bitte mich am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	Es wird kein pauschales Abstandskriterium von Wind-eignungsgebieten zueinander angewandt. Siehe hierzu bereits die Begründung des Vorentwurfes Kapitel 3.3.10	N, V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
69.4 – II	Dezernat 2, Umwelt, Stadtentwicklung und technische Infrastrukturen	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
70	FDL Planung und Bauordnung				
70.1 – I	FDL Planung und Bauordnung	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
70.2 – II	FDL Planung und Bauordnung	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
71	FDL Recht, Versicherung und Feuerwehr				
71.1 – I	FDL Recht, Versicherung und Feuerwehr	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
71.2 – II	FDL Recht, Versicherung und Feuerwehr	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
72	Finanzen				
72.1 - I	Finanzen	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
72.2 – II	Finanzen	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
73	Öffentliche Sicherheit und Verkehr				
73.1 - I	Öffentliche	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
	Sicherheit und Verkehr				
73.2 – II	Öffentliche Sicherheit und Verkehr	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
74	Bauordnung/ Untere Denkmalbehörde				
74.1 - I	Bauordnung/ Untere Denkmalbehörde	?/ 22.10.14	<p>im Geltungsbereich des geplanten Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ sind archäologische Bodenfunde zu erwarten.</p> <p>Ich bitte daher um Aufnahme der nachfolgenden Stellungnahme der Unteren Denkmal-schutzbehörde Neustadt a. Rbge. in die Festsetzungen des Teil-Flächennutzungsplans. Für nähere Abstimmungen stehe ich gern zur Verfügung.</p>	Der Hinweis wird entgegengenommen. Begründung und Umweltbericht werden um den Hinweis ergänzt, dass im Geltungsbereich des geplanten Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ archäologische Bodenfunde zu erwarten sind.	B, U
74.2 - I			<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p><i>Ziel der Planung ist die Schaffung von Vorranggebieten für die Erzeugung von Windenergie. Insgesamt handelt es sich um elf Flächen im nördlichen Gemeindegebiet. Innerhalb dieser Flächen bzw. im unmittelbaren Umfeld davon sind regelmäßig archäologische Fundstellen (v.a. Fundstreuungen, Gräber und Siedlungen) bekannt, die auf eine unterschiedlich intensive Nutzung der Landschaft durch den (prä-) historischen Menschen schließen lassen. Im Rahmen der Erdarbeiten, die mit der Errichtung weiterer Windkraftanlagen verbunden sind, muss daher- je nach Standort -</i></p>	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<i>mit dem Auftreten archäologischer Funde und Befunde gerechnet werden. Auf die sich daraus ergebene Genehmigungspflicht für Erdarbeiten gem. § 13 NDSchG wird ausdrücklich hingewiesen. Insofern ist bei jedem Anlagenstandort (mit Zufahrt und Kranstellflächen) einzeln zu prüfen, ob die damit verbundenen Erdarbeiten einer denkmalrechtlichen Genehmigung bedürfen.</i>		
74.3 - I			<i>Analog wird im Hinblick auf Baudenkmale auf die Genehmigungspflicht nach §10 NDSchG hingewiesen. Auch hier ist bei der Errichtung von neuen Windkraftanlagen im Einzelfall zu prüfen, ob Beeinflussungen des Erscheinungsbildes von Baudenkmalen eintreten.</i>	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Abwägung erforderlich.	K
74.4 - I			Unter Berücksichtigung der o.a. Stellungnahme bestehen keine weiteren denkmalpflegerischen Bedenken gegen die geplante Aufstellung des Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“.	Keine Einwände – keine Abwägung erforderlich.	K
74.5 – II	Bauordnung/ Untere Denkmalbehörde	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
75	Denkmalpflege				
75.1 - I	Denkmalpflege	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
75.2 – II	Denkmalpflege	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
76	Stadtplanung / Kompensation				

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
76.1 – I	Stadtplanung / Kompensation	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
76.2 – II	Stadtplanung / Kompensation	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
77	Tiefbau / Verkehrsbau				
77.1 - I	Tiefbau / Verkehrsbau	15.10.14/ 15.10.14	vielen Dank für Ihre Nachricht. Leider kann ich Ihr Anliegen zur Zeit nicht bearbeiten. In dringenden Fällen beantwortet Ihnen gerne Herr Neißner Ihre Fragen. Sie erreichen ihn unter 05032 84-273 oder cneissner@neustadt-a-rbge.de	Keine Abwägung erforderlich.	K
77.2 – II	Tiefbau / Verkehrsbau	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
78	Tiefbau / Beitragswesen				
78.1 - I	Tiefbau / Beitragswesen	15.10.14/ 15.10.14	vielen Dank für Ihre Nachricht. Leider kann ich Ihr Anliegen zur Zeit nicht bearbeiten. In dringenden Fällen beantwortet Ihnen gerne Herr Neißner Ihre Fragen. Sie erreichen ihn unter 05032 84-273 oder cneissner@neustadt-a-rbge.de	Keine Abwägung erforderlich.	K
78.2 – II	Tiefbau / Beitragswesen	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
79	ABN				
79.1 - I	ABN	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
79.2 – II	ABN	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
80	Immobilien				
80.1 - I	Immobilien	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
80.2 – II	Immobilien	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
81	Gleichstellungsbeauftragte				
81.1 - I	Gleichstellungsbeauftragte	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
81.2 – II	Gleichstellungsbeauftragte	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
82	Ortsrat Bevensen				
82.1 - I		Ortsrats-sitzung v. 02.07.2014	Der Ortsrat der Ortschaft Bevensen regt an, dass die Sonderbaufläche S1 im südlichen Bereich um die Fläche bis zur nördlichen Grenze des Landschaftsschutzgebietes LSG-H6 erweitert wird.	Dem Vorbringen wird entsprochen: Die Sonderbaufläche S1 wird im Süden um die Fläche bis zur nördlichen Grenze des Landschaftsschutzgebietes LSG-H6 erweitert. Hintergrund ist, dass einheitlich im gesamten Stadtgebiet Landschaftsbildeinheiten des LRP mit mittlerer und hoher Bedeutung in die Flächenkulisse einbezogen werden, um damit ein größeres Flächenpotenzial für die Nutzung der Windenergie zu gewinnen. Dies erfolgt auch in Abstimmung mit der Region Hannover.	P, B, U
82.2 - I			Die Sonderbaufläche S9 soll um die Fläche mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild erweitert werden.	Dem Vorbringen wird entsprochen: Hintergrund ist, dass einheitlich im gesamten Stadtgebiet Landschaftsbildeinheiten des LRP mit mittlerer und hoher Bedeutung in die Flächenkulisse einbezogen werden,	P, B, U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
				um damit ein größeres Flächenpotenzial für die Nutzung der Windenergie zu gewinnen. Dies erfolgt auch in Abstimmung mit der Region Hannover.	
82.3 - I			Dabei sollen die Mindestabstände/"Tabuzonen" von 800 m eingehalten werden	Der Vorschlag wurde bereits berücksichtigt. Es erfolgt diesbezüglich keine Änderung	V
83	Ortsrat Mandelsloh				
83.1 - I	Ortsrat Mandelsloh	Ortsrats-sitzung v. 29.07.2014	Der Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh regt an, den südlichen Bereich der Fläche S2 südlich des „Zahnarztweges“ herauszunehmen.	<p>Der Anregung wird – nach näherer Prüfung und Abstimmung mit der Region - nicht gefolgt: Das Flächenpotenzial von ca. 42 ha der bislang mit Windkraftanlagen nicht bebauten Fläche soll für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dies wird auch von Seiten der Region so gesehen.</p> <p>Dabei wird in die Abwägung einbezogen, dass der südliche Teil der Fläche S2 zu einer zusätzlichen Belastung der Ortsteile Mandelsloh und Amedorf beiträgt, da die Fläche eine große Nord-Süd-Ausdehnung aufweist. Allerdings wird die Nord-Süd-Ausdehnung nun dadurch verringert, dass die geplante Konzentrationsfläche im Vergleich zum Vorentwurf im Norde aus Gründen des Artenschutzes maßgeblich verkleinert wurde.</p> <p>Zwar trägt der südliche Teil der Fläche S2 auch zu einer Einkreisungswirkung für den Ortsteil Lutter bei. Da die Fläche jedoch mehr als 2km von Lutter entfernt liegt und in Teilbereichen Waldgebiete dazwischen liegen, wird die Einkreisungswirkung nicht als unzumutbar betrachtet.</p>	N
83.2 - I			Die Suchfläche S2 soll nach Westen erweitert	Dem Vorbringen wird entsprochen: Hintergrund ist, dass einheitlich im gesamten Stadtgebiet Land-	P, B, U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			werden.	schaftsbildeinheiten des LRP mit mittlerer und hoher Bedeutung in die Flächenkulisse einbezogen werden, um damit ein größeres Flächenpotenzial für die Nutzung der Windenergie zu gewinnen. Dies erfolgt auch in Abstimmung mit der Region Hannover.	
83.3-I			Nördlich der Fläche S2 soll in der Gemarkung Brase eine neue Konzentrationsfläche aufgenommen werden bzw. die bestehende Fläche S2 nach Norden erweitert werden.	Der Anregung wird nicht entsprochen: Der Erweiterung stehen Tabukriterien entgegen.	N
83.4-I			Die Suchfläche S7 soll nach Norden erweitert werden.	Der Anregung wird nicht entsprochen: Der Erweiterung stehen Tabukriterien und Belange des Artenschutzes entgegen.	N
83.5 – II	Ortsrat Mandelsloh	27.10.15/ 27.10.15	bitte berücksichtigen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ den Beschluss des Orsrates Mandelsloh vom 15.10.2015, der Ihnen im Wortlaut im Kurzprotokoll der Sitzung vorliegt. Frau Kühn hat mir mitgeteilt, dass sie Ihnen das Kurzprokoll zugestellt hat.	Der Beschluss des Orsrates Mandelsloh vom 15.10.2015 wird in die Abwägung eingestellt. Zusammen mit artenschutzrechtlichen Erwägungen führt die Abwägung dazu, dass die nordöstliche Teilfläche der Konzentrationsfläche S2 wieder in die Konzentrationsflächenkulisse aufgenommen wird. Begründung und Umweltbericht werden ergänzt.	P, B, U
83.6 - II			Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Orsrates der Ortschaft Mandelsloh am 15.10.2015 An 4. Windenergieanlagen Brase; Bericht der TurboWind Energie GmbH Frau Messerschmidt begrüßte Herrn Selzer und Herrn Koplin von der Turbo Wind Energie GmbH. Herr Koplin bekam das Wort und	Der Beschluss des Orsrates Mandelsloh vom 15.10.2015 wird in die Abwägung eingestellt. Zusammen mit artenschutzrechtlichen Erwägungen führt die Abwägung dazu, dass die nordöstliche Teilfläche der Konzentrationsfläche S2 wieder in die Konzentrationsflächenkulisse aufgenommen wird. Begründung und Umweltbericht werden ergänzt.	P, B, U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>erklärte, dass auf Grund eines artenschutzrechtlichen Konfliktes Brase aus dem FFH-Gebiet herausgefallen ist. Sowohl die Turbo Wind Energie GmbH als auch Herr Ristenpart von der Realgemeinde bitten den Ortsrat sich für die Wiederaufnahme der Potenzialfläche Brase in das RROP auszusprechen.</p> <p>Herrn Koplín gab zu bedenken, dass das Gutachten der Region Hannover aus dem Jahr 2008 ist. Das Gutachten der Planungsgruppe Grün GmbH ist von 06.08.2015.</p> <p>Nach einer kleinen Diskussion fasste der Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh mit 10 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme folgenden Beschluss:</p> <p>Der Ortsrat unterstützt das Anliegen der Braser zur Erweiterung der Suchfläche 2 um die Fläche in der Gemarkung Brase, die bereits im Vorentwurf für den Teil F-Plan Windenergie von 2014 vorgesehen war. Grundlage für den Ortsratsbeschluss ist das Ergebnis des unabhängigen Gutachtens der Planungsgruppe Grün GmbH vom 06.08.2015</p>		
84	Ortsrat Mühlenfelder Land				
84.1 - I		Ortsrats-sitzung v. 23.07.2014	Der Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land regt an, die Vorlage unter Einbeziehung einer gesonderten Aufstellung der Kleinwindenergieanlagen zu überarbeiten	Der Vorschlag wurde im Vorentwurf bereits berücksichtigt.	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
85	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser				
85.1 – I	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	<i>TÖB wurde nicht beteiligt</i>			
85.2 - II	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	23.10.15/ 23.10.15	wie ich mit Herrn Nülle letzte Woche telefonisch besprochen habe, ist unsere Behörde als Träger öffentlicher Belange vermutlich nicht förmlich beteiligt worden. Ich habe mir zwischenzeitig, die Unterlagen Ihrer Trägerbeteiligung anderweitig beschafft. Aus diesem Grund und wegen des kurzfristigen Ablaufes der Beteiligungsfrist nehme ich hiermit lediglich als Dezernat 4.1 (Flurbereinigung und Landmanagement) unserer Behörde zu Ihrem Teilflächennutzungsplan Stellung.	Sachverhaltsdarstellung.	K
85.3 - II			In Ihrem Gemeindegebiet befindet sich das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hagen (siehe Anlage). Aus diesem Grund verweise ich auf die im § 188 des Baugesetzbuches festgeschriebene enge Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der Flurbereinigungsbehörde. Hiernach haben beide Behörden ihre Planungen aufeinander abzustimmen. Dies ist leider nicht geschehen und stellt uns nun, insbesondere im Bereich der Sonderbaufläche "S6 Hagen/Mariensee", vor große Probleme.	Der Hinweis auf die Abstimmungspflicht ist gerechtfertigt. Mit der Beteiligung im Rahmen der förmlichen Beteiligung findet nun die vorgesehene Abstimmung gemäß § 188 Abs. 2 BauGB statt. Die Stellungnahme des Amtes für regionale Entwicklung Leine-Weser wird in die Abwägung einbezogen.	V
85.4 - II			Ein Teil der Fläche S6 befindet sich im	Die Lage einer geplanten Konzentrationsfläche ganz	B

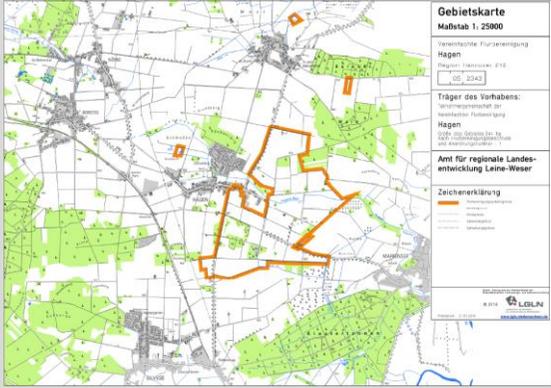
Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Hagen. Das Verfahren befindet sich im Verfahrensstand nach der Besitzeinweisung, mit der tlw. die Eigentümer herausgelegt und neue Besitzer in dieses Gebiet hineingelegt worden sind. Nach der gültigen Rechtsprechung haben die neuen Besitzer mit dem Stichtag der Besitzeinweisung Anspruch auf eine durch Windenergiegewinnung resultierende Werterhöhung der Flächen. Daher ist bei den vom Windgebiet betroffenen Beteiligten eine große Unsicherheit entstanden, die sich erheblich auf die weitere Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens auswirken kann. Eine frühzeitige detaillierte Abstimmung über die Gebietsausweisungen wären sicherlich in diesem Fall förderlich gewesen.</p>	<p>oder teilweise in einem Gebiet, in dem ein Flurbereinigungsverfahren läuft, wird in die Abwägung über die Flächenauswahl einbezogen, die Begründung wird diesbezüglich ergänzt. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</p> <p>Die Einigung über eine Beteiligung aller Grundstückseigentümer an den wirtschaftlichen Vorteilen der Standortgrundstücke ist im Zusammenhang mit dem Flurbereinigungsverfahren anzustreben und daher nicht Sache der Flächennutzungsplanung.</p> <p>Einen Anspruch auf Einbeziehung einer Fläche in die Konzentrationsflächenkulisse, d.h. auf eine für den Einzeleigentümer günstige Bauleitplanung gibt es nicht (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB).</p>	
85.5 - II			<p>Ich möchte nicht falsch verstanden werden und will auch nicht verhindern, dass ein Windgewinnungsgebiet optimal ausgenutzt werden kann. Für die Fläche S6 wird dies nur der Fall sein, wenn es gelingen sollte, alle im Flurbereinigungsgebiet betroffenen Eigentümer und Besitzer per Vereinbarung unter einen Hut zu bringen. Hiermit ist gemeint, dass alle von dem Nutzungsgeld eines möglichen Windparks anteilig profitieren. Wenn dies nicht gelingen sollte, wird schwerlich ein Betreiber zu finden sein, der das Gebiet gewinnbringend überplanen und umsetzen kann. Es ist nicht vorstellbar, dass ein Alteigentümer bereit wäre eine</p>	<p>Die Einigung über eine Beteiligung aller Grundstückseigentümer an den wirtschaftlichen Vorteilen der Standortgrundstücke ist im Zusammenhang mit dem Flurbereinigungsverfahren anzustreben und daher nicht Sache der Flächennutzungsplanung.</p> <p>Die Hinweise betreffen allgemein die Situation, die sich aus der Überschneidung von geplanten Windkraftkonzentrationsflächen mit einem Flurbereinigungsgebiet ergibt. Es liegen keine konkreten Einwände gegen den Flächenzuschnitt der Fläche S6 vor.</p>	B

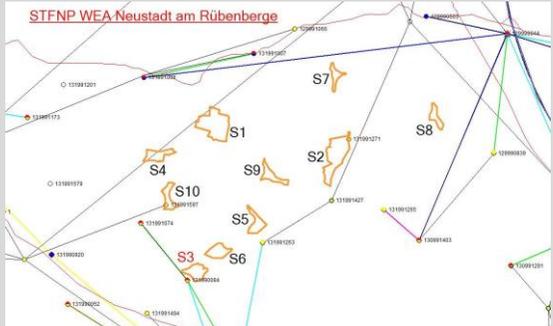
Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			Dienstbarkeit zu unterschreiben oder eine Baulast zu bestellen, wenn er davon keinen Nutzen hätte.		
85.6 - II			Meine Gespräche mit einigen Grundstückseigentümern bzw. -besitzern haben gezeigt, dass die Betroffenen vermutlich der Errichtung eines Windparks positiv gegenüber stehen, wenn es gelingen sollte, eine Gemeinschaft der Betroffenen zu bilden, in der sich alle gegenseitig schuldrechtlich zu einem Verteilungsschlüssel verpflichten. Wenn dies nicht gelingen sollte, wird zumindest im Flurbereinigungsgebiet eine kurz- oder mittelfristige Umsetzung eines Windparks schwierig. Ich gebe zu bedenken, dass jede Veränderung, wie z. B. das Aufstellen von Windrädern genehmigungspflichtig nach § 34 des Flurbereinigungsgesetzes ist, und unter Beachtung der Wertgleichheit der Abfindungen bis zum Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens kaum möglich sein wird.	Die Einigung über eine Beteiligung aller Grundstückseigentümer an den wirtschaftlichen Vorteilen der Standortgrundstücke ist im Zusammenhang mit dem Flurbereinigungsverfahren anzustreben und daher nicht Sache der Flächennutzungsplanung.	B
85.7 - II			Abschließend möchte ich noch einmal zum Ausdruck bringen, dass ich nicht gegen neue Windgewinnungsgebiete (hier speziell S6) und der damit verbundenen regenerativen Energiegewinnung bin und auch nicht sein kann, sondern lediglich auf die spezielle Situation und Problematik der Behandlung in einem Flurbereinigungsverfahren hinweisen wollte.	Die Hinweise betreffen allgemein die Situation, die sich aus der Überschneidung von geplanten Windkraftkonzentrationsflächen mit einem Flurbereinigungsgebiet ergibt. Es liegen keine konkreten Einwände gegen den Flächenzuschnitt der Fläche S6 vor.	B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
85.8 - II			Anlage: Karte mit Flurbereinigungsgebiet 	Die Lage des Flurbereinigungsgebietes wird in die Abwägung einbezogen. Die Begründung wird ergänzt.	B
86 Teléfonoica Germany GmbH & Co. OHG					
86.1 - I	Teléfonoica Germany GmbH & Co. OHG	<i>TÖB wurde nicht beteiligt</i>			
86.2 - II	Teléfonoica Germany GmbH & Co. OHG	20.01.16/ 20.01.16	aus Sicht der Teléfonoica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - in der Nähe des Plangebiets S3 verläuft eine unserer Richtfunkverbindungen. Alle anderen geplanten Gebiete (S1, S2, S4 bis S10) sind nicht betroffen und stellen aus meiner Sicht	Die Bundesnetzagentur weist darauf hin, dass sich die Lage von Telekommunikationslinien in kurzen Zeiträumen ändern kann. Daher werden die Richtfunktrassen nicht, wie bisher, nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen, sondern lediglich als Koordinatenangaben und ggf. als Übersichtszeichnung in die Begründung aufgenommen. Die Telekommunikationslinien sind im Genehmigungsverfahren bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen zu berücksichtigen. Daher wird ein Hinweis ohne Normcharakter in die Planzeichnung	P, T, B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			kein Problem dar.	aufgenommen.	
86.3 – II			<p>- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Die Plangebiete sind in den Bildern jeweils mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet. Bei betroffenen / kritischen Gebieten erfolgt die Namensgebung in der Farbe Rot.</p> 	<p>Die Bundesnetzagentur weist darauf hin, dass sich die Lage von Telekommunikationslinien in kurzen Zeiträumen ändern kann. Daher werden die Richtfunktrassen nicht, wie bisher, nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen, sondern lediglich als Koordinatenangaben und ggf. als Übersichtszeichnung in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Telekommunikationslinien sind im Genehmigungsverfahren bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen zu berücksichtigen. Daher wird ein Hinweis ohne Normcharakter in die Planzeichnung aufgenommen.</p>	P, T, B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)																																																	
																																																						
86.4 – II			- da von Ihrer Seite keine Angaben zu dem geplanten WEA Typ und Standortkoordinaten gemacht wurden, konnte keine genauere Überprüfung erfolgen. Sobald Ihnen der genaue Anlagentyp und die Standortkoordinaten bekannt sind, bitten wir Sie uns die Daten zu übermitteln, damit eine genauere Überprüfung erfolgen kann.	Die Telekommunikationslinien sind im Genehmigungsverfahren bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen zu berücksichtigen. Daher wird ein Hinweis ohne Normcharakter in die Planzeichnung aufgenommen.	T																																																	
86.5 – II			Es gelten folgende Eckdaten für das Funkfeld dieser Telekommunikationslinie:		B																																																	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>RICHTFUNKTRASSEN Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Richtfunkverbindung</th> <th colspan="3">A-Standort in WGS84</th> <th colspan="3">Höhen</th> <th colspan="3">B-Standort in WGS84</th> <th colspan="3">Höhen</th> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Fußpunkt</th> <th>Antenne</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Fußpunkt</th> <th>Antenne</th> <th>Gesamt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>104557591</td> <td>52</td> <td>33</td> <td>14,98</td> <td>9</td> <td>25</td> <td>55,24</td> <td>44</td> <td>40,15</td> <td>84,15</td> <td>52</td> <td>34</td> <td>55,67</td> <td>9</td> <td>23</td> <td>37,14</td> <td>61</td> <td>40</td> <td>101</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>Legende</i> in Betrieb in Planung</p> </div>						Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84			Höhen			B-Standort in WGS84			Höhen			Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt	Antenne	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt	Antenne	Gesamt	104557591	52	33	14,98	9	25	55,24	44	40,15	84,15	52	34	55,67	9	23	37,14	61	40	101
Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84			Höhen			B-Standort in WGS84			Höhen																																												
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt	Antenne	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt	Antenne	Gesamt																																					
104557591	52	33	14,98	9	25	55,24	44	40,15	84,15	52	34	55,67	9	23	37,14	61	40	101																																				
86.6 – II			Man kann sich diese Telekommunikationslinie	Die Telekommunikationslinien sind im Genehmi-	P, T, B																																																	

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. <u>Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen</u> und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie des Richtfunkstrahles von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.</p>	<p>gungsverfahren bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen zu berücksichtigen.</p> <p>Daher wird ein Hinweis ohne Normcharakter in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Die Begründung wird um die Hinweise zu notwendigen Schutzkorridoren ergänzt.</p>	
86.7 – II			<p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gern an mich wenden.</p>	<p>Die Bundesnetzagentur weist darauf hin, dass sich die Lage von Telekommunikationslinien in kurzen Zeiträumen ändern kann. Daher werden die Richtfunktrassen nicht, wie bisher, nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen, sondern lediglich als Koordinatenangaben und als Übersichtszeichnung in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Telekommunikationslinien sind im Genehmigungsverfahren bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen zu berücksichtigen. Daher wird ein Hinweis ohne Normcharakter in die Planzeichnung aufgenommen.</p>	P, T, B
87	Vodafone GmbH				

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand: 18.03.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
87.1 - I	Vodafone GmbH	<i>TÖB wurde nicht beteiligt</i>			
87.2 – II	Vodafone GmbH	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
88	Zentrale Polizeidirektion Hannover				
88.1 - I	Zentrale Polizeidirektion Hannover	<i>TÖB wurde nicht beteiligt</i>			
88.2 - II	Zentrale Polizeidirektion Hannover	19.01.16/ 19.01.16	bezüglich Ihrer Anfrage v. 7.1.2016 - Ihr Zeichen: Sachlicher TeilFNP "Windenergie" der Stadt Neustadt a. Rbge. - und der BOS-Richtfunkstrecken im angezeigten Bereich bestehen unsererseits keine Bedenken, solange der Abstand zu unseren Richtfunkstrecken min. 30m zum max. möglichen Rand des Hindernisses z.B. WEA-Rotorblätter beträgt (vertikal u. horizontal). Dieses ist auf Grundlage Ihrer gelieferten Daten der Fall.	Die Telekommunikationslinien sind im Genehmigungsverfahren bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen zu berücksichtigen. Daher wird ein Hinweis ohne Normcharakter in die Planzeichnung aufgenommen. Die Begründung wird um die Hinweise zu notwendigen Schutzkorridoren ergänzt.	P, T, B
88.3 – II			Informationen zu BOS-Richtfunkstrecken sind mit VS-NfD eingestuft.	Keine Abwägung erforderlich.	K
88.4 – II			Falls es in Zukunft Planungsänderungen gibt, bitte ich Sie, uns weiterhin darüber zu informieren und zu beteiligen.	Die Zentrale Polizeidirektion Hannover wird im weiteren Verfahren beteiligt. Die TÖB-Liste wurde angepasst.	V

Weitere Hinweise aus eigener Kenntnis:

- keine -